Der Bund der Nesioten.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kykladen und benachbarten Inseln im Zeitalter des Hellenismus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

ACAD. LIBRARY BIBL.

vorgelegt von

Werner König

aus Holzdorf.

Halle a. S.
Druck von Wischan & Burkhardt.
1910.

Referent: Prof. Dr. Kern.

Examen rigorosum: 5. Juli 1910.

Dem Andenken meines hochverehrten Lehrers

Benedictus Niese.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0025

Inhalt.

Seite

Vorwort 7

Literatur 9

I. Teil. Die Geschichte des Bundes der Nesioten.

Kapitel 1: Die Gründung des Nesiotenbundes und das Protektorat des Antigonos I und Demetrios I . 11—18

Kapitel 2: Das ptolemäische Protektorat . . . . . 18—31

Kapitel 3: Das angeblich makedonische Protektorat . 31—40

Kapitel 4: Das rhodische Protektorat und das Ende des Bundes der Nesioten . . . . . 40—48

II. Teil. Kapitel 5: Der Bestand des Nesiotenbundes . . . 48—56

Kapitel 6: Delos . . . . . 56—63

III. Teil. Die Verfassung des Bundes der Nesioten.

Kapitel 7: Die Organisation des Bundes . . . . . 64—73

Kapitel 8: Die Befugnis des Bundes . . . . . 73—78

Kapitel 9: Das Verhältnis der Protektoratsmacht zum Bunde . . . . . 78—85

Anhang I: Die Seeschlacht bei Kos . . . . . 86—90

II: Die Seeschlacht bei Andros . . . . . 90—98

Vorwort.

Über den Bund der Nesioten besitzen wir eine nicht unbedeutende Reihe von Aufsätzen französischer Gelehrter, die sich bei Gelegenheit neuer auf den Bund bezüglicher inschriftlichen Funde mit dieser Frage beschäftigt haben. Naturgemäß aber behandeln alle diese Arbeiten je nach dem Charakter der neuen Funde immer nur Teilprobleme aus der Geschichte des Bundes; eine Gesamtdarstellung ist dagegen von F. Frhr. Hiller von Gaertringen in dem ersten Bande seines Werkes „Thera“ (S. 162 ff.) zum ersten Male versucht worden. Diese kurzgefaßte, im Jahre 1899 erschienene Abhandlung fand damals allgemeinen Beifall; durch die neueren inschriftlichen Funde ist sie jedoch jetzt zum Teil veraltet. Eine zweite gerade 10 Jahre später erschienene Geschichte des Bundes, in der auch die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete benutzt worden sind, hat Hiller von Gaertringen deshalb in der Einleitung zu IG XII, 5 gegeben, die sich vor allem durch eine außerordentlich sorgfältige Zusammenstellung des Materials auszeichnet. In der Darstellung selbst sind jedoch von Hiller seiner Absicht entsprechend, eine kurze Geschichte der Kykladen zu geben, die Organisation und Verfassung des Bundes nur wenig behandelt worden; und auch eine umfassendere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Problemen der Geschichte des Bundes war in dem Rahmen, in dem diese Abhandlung steht, nicht geboten. Diese beiden Lücken habe ich in vorliegender Arbeit auszufüllen gesucht. Auf die Beschäftigung mit den Problemen des Nesiotenbundes wurde ich durch meinen hochverehrten, leider viel zu früh verstorbenen Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Niese, geführt. Unter seiner Aufsicht und mit seiner gütigen Unterstützung habe ich

mich mit diesen oft recht schwierigen Fragen beschäftigt, und ich war dem Abschluß schon nahe, als mir mein geliebter Lehrer durch den unerwarteten Tod entrissen wurde. Dem Andenken des teuren Entschlafenen, der dieser Arbeit so viel Interesse entgegenbrachte, habe ich deshalb diese Schrift gewidmet als ein Zeichen meiner tiefen Dankbarkeit, die ich dem großen Gelehrten und Menschen immerdar bewahren werde.

Literatur.

Julius Beloch: Griechische Geschichte. B. III 2 Abt. Straßburg 1904.

Jules Delamarre: Les deux premiers Ptolémées et la Confédération des Cyclades. Revue de philologie, de litterature et d'histoire anciennes, nouvelle série (Rev. de phil.) B. XX (1896) S. 103—115.

Derselbe: Un nouveau document relatif à la Confédération des Cyclades. Rev. de phil. B. XXVI (1902) S. 291—300.

Derselbe: L'influence macédonienne dans les Cyclades au III[e] siècle avant I.-C. Rev. de phil. B. XXVI (1902) S. 301—325.

Derselbe: Les contrats de prêt d'Amorgos. Rev. de phil. B. XXVIII (1904) S. 81—102.

Hubert Demoulin: Les Rhodiens à Ténos. Bulletin de correspondance hellénique (BCH) B. XXVII (1903) S. 233—259.

Johann Gustav Droysen: Geschichte des Hellenismus. Gotha B. II 1878; B. III 1877.

Felix Dürrbach: Décrets de Délos relatifs à l'histoire de Rhodes et des Cyclades au debut du II[me] siècle. BCH B. X (1886) S. 111—124.

Derselbe: Décrets de la Confédération des Nésiotes. BCH B. XXVIII (1904) S. 93—117.

Derselbe: *Ἀντιγόνεια — Δημητρίεια*, les origines de la Confédération des Insulaires. BCH B. XXXI (1907) S. 208—227.

H. van Gelder: Geschichte der alten Rhodier. Haag 1900.

Paul Graindor: Fouilles de Karthaia (île de Kéos). BCH B. XXX (1906) S. 92—102.

Barclay V. Head: Historia nummorum, a manual of Greek numismatics. Oxford 1887. The islands of the Aegaean sea (Cyclades and Sporades) S. 407—421.

Rudolf Herzog: *Ὁ Κρητικὸς πόλεμος*. Klio B. II (1902) S. 316—333.

Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen: Die Insel Thera im Altertum und Gegenwart mit Ausschluß der Nekropolen. B. I. Berlin 1899.

Derselbe: De Cycladum rebus. Inscriptiones Graecae vol. XII 5, 2. Berlin 1909.

Maurice Holleaux: Notes sur l'épigraphie et l'histoire de Rhodes. BCH B. XVIII (1893) S. 52—69.

Derselbe: Sur un décret de Siphnos. BCH B. XXIX (1905) S. 319—328.

Derselbe: Dédicace d'un monument commémoratif de la bataille de Sellasia BCH B. XXXI (1907) S. 94—114.

Théophile Homolle: Les archives de l'intendance sacrée à Délos (315—166 av. I.-C.). Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. IL. Paris 1887.

Derselbe: La Confédération des Cyclades au 3e siècle av. I.-C. BCH B. IV (1880) S. 320—324.

Benedictus Niese: Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea. Gotha B. I 1893, B. II 1899, B. III 1903.

Pierre Roussel: Inscriptions anciennement découvertes à Delos. BCH B. XXXI (1907) S. 335—373.

Valerian von Schoeffer: De Deli insulae rebus. Dorpater Dissertation = Berliner Studien B. IX, 1 (1889).

Derselbe: Delos in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie (P.-W. RE) B. IV Sp. 2459—2503.

Karl Schumacher: Zu rhodischen und delischen Inschriften. I. Der Bildhauer Phyles von Halikarnaß. Rheinisches Museum (Rh. M.) B. XLI (1886) S. 223—227.

W. W. Tarn: The Battles of Andros and Cos. Journal of hellenic studies B. XXIX part 2 (1909) S. 264—285.

I. Teil.

Die Geschichte des Bundes der Nesioten.

Kapitel 1.

Die Gründung des Nesiotenbundes und das Protektorat des Antigonos I. und Demetrios I.

Im fünften und vierten vorchristlichen Jahrhundert waren die Inseln des ägäischen Meeres durch Athen in dem sogenannten Seebund, an dem auch viele festländische Gemeinden teilnahmen, vereinigt. Ohne Zweifel befanden sich dabei die Insulaner oder *νησιῶται* nicht schlecht. Wenn die athenische Regierung auch die Autonomie ihrer schwachen und ziemlich wehrlosen Bundesgenossen oft nicht beachtete und diese zeitweilig sogar als Untertanen behandelte, so gewährte sie ihnen dennoch Schutz und Sicherheit vor den Seeräubern, der ärgsten Plage der antiken Schiffahrt und des antiken Handels. Jene Verhältnisse veränderten sich nun mit der Niederlage der Athener bei Chaironea vollständig; der Sieger Philipp von Makedonien löste den zweiten attischen Seebund auf. Zwar war die schützende Hand der makedonischen Könige nicht schwächer als die Athens; allein bald führten Alexander andere Interessen fern von Griechenland und dem ägäischen Meere weg in das Innere Asiens. Sein allzu früher Tod brachte dann zunächst alles in die schlimmste Verwirrung. Die Nesioten waren jetzt ganz schutzlos geworden. Die Einheit der makedonischen Regierung war auseinander gefallen; von der Reichsregierung, die freilich nominell noch bestand, konnte man wenig Hilfe erwarten. Wenn nun die Insulaner nicht gänzlich den Seeräubern preisgegeben sein wollten, lag es nahe, sich ent-

weder aus eigener Initiative zu einem neuen Bunde zu vereinigen oder sich in den besonderen Schutz eines der mächtigen Diadochen zu begeben, der dann für seine Bundesgenossen zu sorgen hatte. Tatsächlich haben wir nun von solch einem Bunde der Nesioten durch eine Anzahl Inschriften aus dem dritten und zweiten vorchristlichen Jahrhundert einige Kunde, während uns die literarische Überlieferung nicht das Geringste darüber berichtet. Allein diese Überlieferung setzt uns doch öfter in den Stand, die in den Inschriften erwähnten Ereignisse mit ihrer Hilfe annähernd zu datieren, so daß wir wenigstens in großen Zügen ein Bild von der Geschichte dieses Bundes entwerfen können.

Die Gründung des *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* wurde früher nach den Ausführungen Homolles[1]) und Delamarres[2]) allgemein Ptolemaios I., Lagos' Sohne, zugeschrieben. Ein auf der kleinen Insel Nikurgia westlich von Amorgos gefundenes Nesiotendekret, das eine offenbare Abhängigkeit der Insulaner von den Ptolemäern deutlich erkennen läßt, schien zu dieser Annahme zu berechtigen. Die Inschrift gehört zwar erst in die Regierungszeit Ptolemaios' II. Philadelphos (285—247); allein in ihr wird auch Ptolemaios I. Soter als Befreier der Nesioten gerühmt[3]). Im Jahre 308 segelte nun Ptolemaios I. von Myndos in Karien aus mit einer großen Flotte quer durch den Archipel nach Hellas, um die hellenischen Städte zu befreien und dann unter seiner Führung zu vereinigen. Unterwegs befreite er auch tatsächlich die Insel Andros und vertrieb von dort eine feindliche Besatzung.[4]) Dieses Jahr 308

---

[1]) Homolle, archives à Délos, Paris 1887 S. 45.

[2]) Delamarre, Rev. de phil. XX, S. 106.

[3]) IG XII, 7, 506 Z. 11 ff. = Dittenberger Syll.[2] 202 *ἐπειδὴ ὁ [β]ασιλεὺς καὶ σωτὴρ Πτολεμαῖος πολλῶν καὶ μεγάλων ἀγαθῶν αἴτιος ἐγένετο τοῖς [τ]ε νησιώτας καὶ τοῖς ἄλλοις Ἕλλησιν, τάς τε π[όλ]εις ἐλευθερώσας καὶ τοὺς νόμους ἀποδοὺς [κ]αὶ τὴμ πάτριομ πολιτείαμ πᾶσιγ κατασήσα[ς κ]αὶ τῶν εἰσφορῶγ κουφίσας, ...*

[4]) Diodor XX 37,1.

sollte nun nach den Kombinationen der oben genannten Gelehrten das Gründungsjahr des Bundes gewesen sein. Allein Dürrbach [1]) hat auf Grund einer anderen, von ihm zuerst falsch datierten delischen Inschrift überzeugend nachgewiesen [2]), daß die Gründung des *κοινόν* schon früher stattfand und wohl durch Antigonos I. Monophthalmos veranlaßt wurde. Das delische Dekret spricht über die Einrichtung von Spielen zu Ehren des Demetrios I. Poliorketes. [3]) Es wird in ihm bestimmt, daß diese sogenannten *Δημητρίεια* von den Nesioten nach dem Muster der schon bestehenden Spiele zu Ehren seines Vaters Antigonos I. Monophthalmos gefeiert werden sollten. Für die Einrichtung der *Δημητρίεια* nimmt Dürrbach nun das Jahr 306 in Anspruch, weil in diesem Jahre Demetrios Poliorketes bei Salamis auf Kypros einen glänzenden Seesieg über Ptolemaios I. und damit die unbestrittene Herrschaft im ägäischen Meere gewann [4]), ein Ereignis, das sicherlich den Nesioten eine passende Gelegenheit bieten konnte, den Sieger durch die Einrichtung der *Δημητρίεια* auf Delos zu ehren. Die Einrichtung der *Ἀντιγόνεια*, nach deren Muster die *Δημητρίεια* gefeiert werden sollten, muß folglich früher stattgefunden haben. Es bleibt nun freilich der Einwand möglich, daß die *Ἀντιγόνεια* vielleicht doch erst später, etwa 306, eingerichtet wurden und die *Δημητρίεια* dann wiederum einige Zeit später. Jedoch ist diese Annahme recht unwahrscheinlich, da etwa seit dem Jahre 306 meist dem Antigonos und Demetrios zu-

---

[1]) Dürrbach, BCH XXXI S. 208 ff.; vergl. BCH XXVIII S. 93 ff.

[2]) Vergl. auch Hiller IG XII 5, test. 1300.

[3]) BCH XXVIII S. 96, Z. 1 ff. *[τιμῆσαι μὲν τὸ κοινὸν τῶν] νησιωτῶν ἀξίως κατὰ δύναμιν [Δημήτριον] ταῖς [πρεπ]ούσαις αὐτῶι τιμαῖς, ποῆ[σαι δὲ αὐτοὺς ἐν] Δήλωι [τ]ὸ μὲν ἕτερον ἔτος τὴν π[ανήγυριν τῶν Ἀν]τιγονείων ἣν νῦν ποιοῦσι, τὸ δ[ὲ ἕτερον ἑορτὴν ἐσότιμ]ον καὶ σύνοδον, ἐπονομ[άσαντες Δημητρίεια . .] . . .*

[4]) Diodor XX 49 ff.

sammen die gleichen Ehren erwiesen wurden.[1]) Wenn aber erst im Jahre 306 oder noch später die *Ἀντιγόνεια* von den Nesioten eingerichtet worden wären, so muß es auffallen, daß man nicht auch zugleich dem Demetrios, der ja vor allem das Kommando zur See hatte, mit derselben Ehrung begegnete. Also wird man annehmen dürfen, daß die *Ἀντιγόνεια* vor dem Jahre 306 eingerichtet wurden und daß auch das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* schon vorher bestanden hat. Dürrbach glaubt aber die Gründung des Nesiotenbundes zeitlich noch näher bestimmen zu können; er setzt sie in die Jahre 315 oder 314, und zwar nimmt er, wie schon oben erwähnt wurde, an, daß sie auf Veranlassung des Antigonos I. geschehen sei. Damals taten sich die Diadochen Ptolemaios, Lysimachos, Kassandros und Seleukos gegen die Übermacht des Antigonos zusammen, um seinem rücksichtslosen Umsichgreifen gewaltsam Einhalt zu tun. Über die Vorgänge im ägäischen Meere berichtet Diodor für das Jahr 315/14[2]): *τῶν δ'ἄλλων ναύαρχον καταστήσας Διοσκουρίδην τὸν ἀδελφιδοῦν προσέταξε περιπλεῖν τοῖς τε συμμάχοις παρεχόμενον τὴν ἀσφάλειαν καὶ τῶν νήσων τὰς μήπω μετεχούσας τῆς συμμαχίας προσαγόμενον.*[3]) Wir erfahren hier, daß Antigonos schon damals eine Bundesgenossenschaft im ägäischen Meere besaß und bestrebt war, diese noch weiter auszubreiten. Auch über einige Einzelheiten des Seekrieges besitzen wir noch Nachrichten. Das alte attische Kleruchenland Lemnos hatte sich, nachdem vermutlich die Kolonisten mit Hilfe des Antigonos durch die Lemnier vertrieben waren, der Partei des Antigonos angeschlossen. Auf Befehl Kassandros' von Makedonien

---

[1]) Demetrios wurde z. B. damals von den Athenern neben seinem Vater als König begrüßt, vergl. Niese, Gesch. der griech. und maked. Staaten I S. 315 f.

[2]) Niese, a. a O. I S. 284 Anm. 3 setzt diese Ereignisse richtiger in das Jahr 314/13.

[3]) Diodor XIX 62,9.

schickten nun Demetrios von Phaleron, der kassandrische ἐπιστάτης der attischen Gemeinde, und Dionysios, der Befehlshaber der makedonischen Besatzung von Munichia, — Athen war seit 317 kassandrisch — 20 Schiffe unter Aristoteles nach Lemnos aus, die im Verein mit Seleukos jene Insel zurückerobern sollten. Dies verhinderte jedoch Dioskurides, der Admiral des Antigonos, dem es sogar nach der bald erfolgenden Abfahrt des Seleukos nach Kos gelang, die Athener vollständig zu vernichten.[1]) Aus diesem Vorgang auf Lemnos sehen wir, daß auch die Athener auf seiten Kassandros' an dem Seekriege teilnahmen. Auch auf Kythnos treffen wir diese an; hier nahm ein athenischer Strateg Thymochares, der diese Insel besetzt hatte, den Seeräuber Glauketas, wahrscheinlich einen Parteigänger des Antigonos[2]), gefangen.[3]) Das wichtigste Ereignis für Athen in diesem Kriege wird sich jedoch auf Delos abgespielt haben; die Athener verloren damals, wie Homolle vermutet hat[4]), die Oberherrschaft über die heilige Insel. Denn noch in dem Schiedsgericht in Delphi vom Jahre 345/4 war den Athenern von den Amphiktionen unter dem Vorsitz Philipps von Makedonien die Oberherrschaft über Delos anerkannt worden, und auch die Zeiten Alexanders hatten nichts an diesem Verhältnis geändert. Bis in das Jahr 315 ist die athenische Oberherrschaft, die vornehmlich in der Verwaltung des delischen Apollontempels bestand, inschriftlich nachweisbar. Die Befreiung der heiligen Insel wird daher kurz nach 315 fallen, und man darf wohl wieder annehmen, daß diese durch Antigonos, der damals gegen Athen kämpfte, verursacht wurde. V. von Schoeffer[5]) sucht freilich diese Be-

[1]) Diodor XIX 68,3 f., vergl. IG II 268.

[2]) Als Parteigänger des Antigonos und Demetrios kennen wir noch mehrere Seeräuber, so den Archipiraten Timokles, Diodor XX 97,5. Im Jahre 302 standen sogar im Dienste des Demetrios nicht weniger als 8000 Piraten, Diodor XX, 110,4.

[3]) IG II 331 Z. 10 = Dittenberger Syll.[2] 213.

[4]) Homolle, archives à Délos 1887 S. 34f.

[5]) P.-W. RE. B. IV Sp. 2481 f.

freiung von Delos so hinzustellen, als sei sie von seiten Athens freiwillig geschehen und einer etwas späteren Zeit (308) angehörig; doch haben die späteren inschriftlichen Funde, wie das Nesiotendekret über die Einrichtung der *Δημητρίεια*, gegen ihn entschieden.

Damals muß also Antigonos schon die Hegemonie im ägäischen Meere besessen haben, die er jedoch nicht in Form einer eigentlichen Herrschaft, sondern einer Bundesgenossenschaft mit freien hellenischen Gemeinden behauptete. Diese Freiheit und Autonomie der hellenischen Staaten betonte übrigens Antigonos besonders stark; er hat sogar als erster der Diadochen die Befreiung aller Hellenen auf seine Fahnen geschrieben [1]), ein Programm, mit dem im Jahre 308 auch Ptolemaios nach dem Isthmos fuhr, und um dessentwillen man ihn als den Gründer des Nesiotenbundes angesehen hatte. Die Schwäche und Schutzlosigkeit der Inseln wird nun dem Antigonos den Gedanken nahegelegt haben, diese zu einem Bunde zu vereinigen, in dem die einzelnen Gemeinden durch ihre *σύνεδροι* die gemeinsamen Bundesangelegenheiten zwar selbständig verwalteten, in dem aber doch Antigonos durch sein schon bestehendes Bundesverhältnis mit den einzelnen Mitgliedern einen überwiegenden Einfluß behielt.[2]) Welche Bedeutung hatte nun aber Ptolemaios' Expedition im Jahre 308? Dürrbach hält sie inbetreff der Geschichte der Nesioten für vollkommen belanglos.[3]) Die Befreiung der Insel Andros und die Vertreibung der feindlichen Besatzung sei nicht gegen Antigonos gerichtet gewesen, vielmehr bedeutete dies einen Akt gegen den abgefallenen Satrapen des Antigonos, Polemaios, der ja in dieser

---

[1]) Diodor XIX 61, 3; vergl. Dittenberger, Or. inscr. 5.

[2]) Eine beachtenswerte Parallele für eine derartige Politik des Antigonos bildet die Vereinigung der hellenischen Städte seitens des Demetrios zu einem *κοινόν* im Jahre 306, Diodor XX 46, 5; vergl. dazu Plut. Demetrius 25, wonach Demetrios zum Führer des Bundes ausgerufen wurde.

[3]) Dürrbach, BCH XXXI S. 221 f.

Gegend kommandiert hatte[1]) und dann nach seinem Anschluß an Ptolemaios auf der Insel Kos als verdächtig von diesem beseitigt worden war[2]). Die ganze Expedition des Ptolemaios nach der Peloponnes war nach Dürrbachs Annahme ebenfalls nicht gegen Antigonos, sondern vielmehr gegen Kassandros gerichtet. Aus einer Notiz bei Suidas „*Δημήτριος ὁ Ἀντιγόνου καὶ Πτολεμαῖος ὡμολόγησαν φιλίαν σφίσιν ἔνσπονδον εἶναι ἐπ' ἐλευθερώσει τῆς πάσης Ἑλλάδος καὶ ἐπὶ τῷ τῇ ἀλλήλων ἐπιμαχεῖν*“ schließt dieser Gelehrte, daß damals zwischen Antigonos und Demetrios einerseits und Ptolemaios andrerseits Frieden geherrscht hätte[3]). Nun muß man allerdings zugeben, daß die Besetzung Korinths, Sikyons und Megaras durch den ägyptischen Satrapen von Kassandros als ein Eingriff in sein Machtbereich unangenehm empfunden wurde[4]); ob aber von Ptolemaios damit eine Feindseligkeit gegen Kassandros beabsichtigt war, bleibt doch sehr zweifelhaft. Wenigstens schloß er bald mit diesem ein für denselben günstiges Abkommen und fuhr dann nach Ägypten zurück, nachdem er Korinth und Sikyon durch eine Besatzung gesichert hatte[5]). Wir werden daher doch wohl annehmen müssen, daß die ganze Expedition hauptsächlich gegen Antigonos gerichtet war, der ja auch in der Peloponnes Interessen hatte[6]). Daß jedenfalls kein fester Frieden zwischen Ptolemaios und Antigonos damals bestand, lehrt die Tatsache, daß der Ägypter bald nach dem Frieden von 311 versuchte, die Städte Kilikiens[7]) und der pamphylischen, lykischen und karischen Küste[8]) von den Besatzungen

---

[1]) Diodor XIX 77.
[2]) Diodor XX 27, 3.
[3]) Suidas s. v. *Δημήτριος*.
[4]) Vergl. Niese a. a. O. I S. 309.
[5]) Diodor XX 37, 2.
[6]) Hier hatten früher Telephoros (Diodor XIX 74) und Polemaios die Sache des Antigonos vertreten (Diodor XIX 87, 3).
[7]) Diodor XX 19, 3 f.
[8]) Diodor XX 27.

des Antigonos zu befreien, indem er den Autonomieparagraphen des letzten Friedens auch für diese zumeist nicht hellenischen Gemeinden geltend machte. Welchen Erfolg freilich die ptolemäische Flotte im Jahre 308 im Archipel hatte, entzieht sich vollkommen unserer Kenntnis; es ist immerhin doch möglich, daß außer Andros noch mehrere Kykladen damals zum Anschluß an Ptolemaios gebracht wurden. Das *κοινόν* wird wahrscheinlich dabei ruhig weiter bestanden haben. Sicher ist aber, daß ein weiterer Einfluß des Ptolemaios im ägäischen Meere nicht lange gedauert haben kann. Der Seesieg des Demetrios bei Salamis über Ptolemaios verschaffte Antigonos die absolute Seehegemonie, die dann vermöge einer sehr bedeutenden Flotte auch für die Folgezeit behauptet wurde. Nicht einmal die Schlacht bei Ipsos im Jahre 301, in der Antigonos Leben und Reich verlor, machte jenem Zustande ein Ende. Da die an Zahl den Gegnern weit überlegene Flotte von der Niederlage nicht berührt wurde, behielt Demetrios die unbedingte Hegemonie im ägäischen Meere[1]). Erst als die makedonische Herrschaft dieses Königs, die er seit 293 inne hatte, infolge des Angriffs des Pyrrhos und Lysimachos zusammenstürzte, begann sich auch hier ein Umschwung vorzubereiten.

Kapitel 2.

Das ptolemäische Protektorat.

In ganz andere Verhältnisse, als sie die delische Stiftungsurkunde für die *ἡμιτέλεια* erkennen läßt, führt uns das zweite, gleichfalls schon erwähnte Nesiotendekret von Nikurgia[2]). Zwei Offiziere des Ptolemaios II. Philadelphos (285—247) verhandeln hier mit dem Bundesrat der Nesioten; aus dem

[1]) Vergl. Niese a. a. O. I S. 352 f.

[2]) IG XII 7, 506 Z. 14 = Dittenberger Syll.[2] 202.

Inhalte des Dekrets geht deutlich hervor, daß die Ptolemäer Demetrios im Protektorate abgelöst haben. Man hat nun angenommen, daß der Verlust des Protektorats über den Nesiotenbund eine unmittelbare Folge des Zusammenbruchs der makedonischen Herrschaft des Demetrios gewesen sei. Plutarch berichtet, daß damals eine große ptolemäische Flotte im Archipel erschienen war[1]), und auch die Inschrift von Nikurgia rühmt Ptolemaios I. Soter als Befreier[2]). Beloch[3]) und Delamarre[4]) haben jedoch darauf hingewiesen, daß an einen so schnellen Wechsel in der Hegemonie des ägäischen Meeres nicht zu denken ist. Durch den Zusammenbruch der makedonischen Herrschaft war wiederum die sehr bedeutende Flotte nicht in Mitleidenschaft gezogen worden; vielmehr konnte Demetrios noch einige Zeit später unangegriffen mit seinen Schiffen nach Kleinasien fahren, um dort den Kampf gegen seinen erbittertsten Gegner Lysimachos aufzunehmen.[5]) Freilich treffen wir um 287 den ptolemäischen Einfluß schon in den südlichsten Kykladen an; wir besitzen ein ïetisches Ehrendekret für Zenon, den Kommandanten eines Geschwaders ptolemäischer *ἄφρακτοι*[6]), dessen Datum aus einem athenischen Ehrendekret für denselben Zenon in der gleichen Eigenschaft bestimmt werden kann.[7]) Die zuletzt genannte Inschrift stammt aus dem Jahr des Archonten Diokles, für das ich mit Köhler, de Sanctis und Dittenberger ebenfalls das Jahr 287/6 als das wahrscheinlichste in Anspruch nehmen möchte.[8]) Noch

[1]) Plut. Demetr. 44: *ἅμα γὰρ τὴν μὲν Ἑλλάδα πλεύσας στόλῳ μεγάλῳ Πτολεμαῖος ἀφίστη . . .*

[2]) Vergl. S. 12, Anm. 3.

[3]) Beloch, Griech. Gesch. III 2, S. 282.

[4]) Delamarre, Rev. de phil. XXVIII S. 83.

[5]) Plut. Demetr. 46.

[6]) IG XII 5, 1004 = Dittenberger Or. inscr. 773.

[7]) IG IV 2, 309 b Z. 11 f. = Dittenberger Syll.[2] 193, 11 f.

[8]) Vergl. über diese Frage Dittenberger Syll.[2] 193 Anm. 2 und Hiller IG XII 5 test. 1309, der sich für das Jahr 290/89 entscheidet.

eine zweite attische Inschrift aus dem Archontat des Urios kann vielleicht in die Zeit des Übergangs von dem makedonischen zum ägyptischen Protektorate gehören. Dieses Dekret erwähnt, daß die Tenier mit den Athenern zusammen zu Felde gezogen seien[1]), und es ist von Hiller vermutet worden, daß der gemeinsame Feind Demetrios Poliorketes war, gegen den man seine Freiheit behaupten wollte. Indes ist dieser Schluß doch recht unsicher; wir wissen nicht einmal mit Sicherheit, wann eigentlich Urios Archon gewesen ist[2]), und auch die Inschrift selbst gibt wegen ihrer starken Verstümmlung nicht genügend Auskunft. Jedenfalls war aber um die Abfassungszeit der Inschrift von Nikurgia der Wechsel des Protektorats vollendet. Das Datum dieses Dekrets ist nun von Delamarre[3]) richtig innerhalb der Jahre 281 und 274 gesetzt worden; die Erwähnung von Samos als Ort der Bundesversammlung der Nesioten[4]) beweist, daß das früher dem Lysimachos gehörige Samos[5]) schon in ptolemäischen Besitz übergegangen ist, was höchst wahrscheinlich nach der Schlacht bei Korupedion und dem Tode des Seleukos I. Nikator im Jahre 281 geschah. Das Datum ante quem bildet der Umstand, daß in dem Dekret niemals die Gattin des Philadelphos, Arsinoe, erwähnt wird, woraus mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, daß damals Philadelphos noch nicht Arsinoe geheiratet hatte, was spätestens im Jahre 274 geschah.[6]) Jedoch wird das Datum des Dekrets mehr dem Jahre 281 angenähert werden müssen; neuerdings hat man die Einrichtung der penteterischen Spiele zu Ehren des Ptolemaios I. in das Jahr 279/8 gesetzt[7]),

[1]) IG II 5, 345c Z. 29: *στρατευομένοις καὶ τε[λοῦσι τὰς εἰσφορὰς μετ' Ἀθηναίων]* . .

[2]) Vergl. Hiller IG XII 5, test. 1308.

[3]) Delamarre, Rev. de phil. XX S. 106 f.

[4]) IG XII 7, 506 Z. 4 = Dittenberger Syll.² 202.

[5]) Vergl. Dittenberger Or. inscr. 13 = Manual of Greek hist. inscr. no. 152.

[6]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 99 Anm. 5.

[7]) Hiller IG XII, 5 test. 1312.

woraus folgen würde, daß unsere Inschrift in die gleiche Zeit gehört.

Ein weit schwierigeres und viel behandeltes Problem bildet die Frage nach der Dauer des ptolemäischen Protektorats. Klar ist es, daß zur Zeit des chremonideischen Krieges Philadelphos noch die unbestrittene Hegemonie im ägäischen Meere behauptet haben muß; die Anwesenheit der ägyptischen Flotte bei der Belagerung Athens durch Antigonos Gonatas setzt sie voraus. Nahe bei Sunion schlug damals der ptolemäische Stratege Patroklos auf einer kleinen, später nach ihm Patrokleia genannten Insel ein befestigtes Lager auf[1]), und auch auf Keos scheint dieser Stratege einen stärkeren Rückhalt gegen den Feind gefunden zu haben.[2]) Allein bald soll in jenem Zustande eine Änderung eingetreten sein.

Nach den Ausführungen Homolles[3]) und Belochs[4]), denen sich Hiller von Gaertringen[5]) und vor kurzem auch Tarn[6]) angeschlossen haben, soll Philadelphos an den Sieger in der Seeschlacht bei Kos, Antigonos Gonatas von Makedonien, das Protektorat über die Nesioten verloren haben. Das Datum dieses Ereignisses ist jedoch bei unserer spärlichen Überlieferung nicht sicher zu bestimmen[7]), und auch über seine Folgen haben wir keine Kunde. Aus der mit dem Jahre 252 beginnenden Reihe der von Gonatas dem delischen Apollon gestifteten *φιάλαι*[8])

[1]) Phylarch bei Athen. VIII 334a; vergl. XIV 621a; Paus. I, 1, 1; III, 6, 4.

[2]) IG XII 5, 1061. Patroklos setzte hier einen *ἐπιστάτης* ein.

[3]) Homolle, archives à Délos 1887 S. 64 ff.

[4]) Beloch, a. a. O. III 2, S. 282.

[5]) Hiller IG XII 5, S. X.

[6]) Tarn, Journ of hell. stud. XXIX part 2, S. 270 f., allerdings mit anderer Datierung der Schlacht bei Kos.

[7]) Über die Zeit der Schlacht bei Kos siehe Anhang, Beilage I. Die Seeschlacht bei Kos.

[8]) Vergl. Schulhoff, BCH XXXII S. 106. Außer diesen *φιάλαι* sind noch auf Delos die Weihinschrift eines von Gonatas geweihten Portikus und 15 Ahnenstatuen desselben Fürsten gefunden worden, vergl. Tarn a. a. O. S. 270 f.

folgern diese Gelehrten allerdings, daß Delos damals unter makedonischem Protektorate gestanden haben müsse; dieser Schluß ist jedoch meines Erachtens nicht zulässig, da die heilige Insel ein *κοινὸς τόπος* war, dem jeder seine Geschenke bringen konnte und auch brachte.[1]) Für den Nachweis der makedonischen Herrschaft auf Andros dient ihnen eine Stelle aus Plutarch im Leben des Arat. Danach wäre Arat im Jahre 251 auf seiner ägyptischen Reise nach der Insel Andros verschlagen worden, die damals von dem ihm feindlichen Könige Antigonos eine Besatzung gehabt hätte.[2]) Hierbei ist jedoch im Texte *Ἀνδρίας* nur Konjektur; die Überlieferung hat *Ἀδρίας*, und manche Gelehrte nehmen jene Konjektur keineswegs an.[3]) Hiller hat ferner die Vernichtung des ptolemäischen Protektorats aus dem Anschluß der Keer und vielleicht auch der Tenier an den ätolischen Bund zu erkennen geglaubt.[4]) Wir besitzen die Vertragsurkunde zwischen den Keern und Ätolern, nach der die Keer wie Ätoler angesehen werden sollten.[5]) Das Datum der Inschrift kann aber nicht mit Sicherheit bestimmt werden; Niese[6]) und Pridik[7]) setzen den Vertrag um 220, in die Zeit

---

[1]) Vergl. das Kapitel „Delos" S. 59 f.

[2]) Plut. Arat. 12: *Ἀνήχθη μὲν οὖν ἀπὸ Μοθώνης ὑπὲρ Μαλέας, ὡς τῷ διὰ πόρου δρόμῳ χρησόμενος . Πρὸς δὲ μέγα πνεῦμα καὶ πολλὴν θάλασσαν ἐκ πελάγους κατιοῦσαν ἐνδόντος τοῦ κυβερνήτου, παραφερόμενος μόλις ἥψατο τῆς Ἀνδρίας πολεμίας οὔσης . Ἐκρατεῖτο γὰρ ὑπὸ Ἀντιγόνου καὶ φυλακὴν εἶχεν.*

[3]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 320 Anm. 1. Als Grund wird angeführt, daß die Form *Ἀνδρίας* sonst nicht bezeugt ist, und daß ein Verschlagenwerden nach Andros bei Arats Reiseroute nicht wahrscheinlich ist. Droysen, Gesch. des Hellenismus 2. Aufl. III S. 235 Anm. 2 hat dafür *Ἀκτίας* (auf Euböa), was noch unwahrscheinlicher ist, vorgeschlagen, Bergk *Ὑδρίας*, Zeitschrift für Altert. 1846 S. 669, was sehr einleuchtend ist.

[4]) Hiller IG XII 5 test. 1322.

[5]) IG XII 5, 526, 527, 532 = Dittenberger Syll.[2] 247.

[6]) Niese a. a. O. II S. 406 Anm. 4.

[7]) Pridik, De Cei insulae rebus. Dorpater Dissert. 1892 S. 48 f.

der ätolischen Seeräuberfahrten, während Hiller die Inschrift in einen zeitlichen Zusammenhang mit den Siegen einiger Keer und eines Teniers in den Soterien zu Delphi aus den Jahren 262/1, 260/59, 258/7 und 256/5[1]) bringt. Daß diese Beteiligung der Keer jedoch den Anschluß an den ätolischen Bund voraussetzt, wie Hiller will, ist keinesfalls nötig, wenn auch Delphi damals unter dem starken Einfluß der Ätoler stand. Zu dem Feste der Soterien wurden alle Hellenen, auch die fernsten, eingeladen[2]), an dem sich also auch die Keer als Nesioten beteiligen konnten. Übrigens bliebe ja immer noch die Frage offen, ob nicht ein solcher Bundesvertrag, wenn er wirklich in diese Zeit gehörte, mit dem Protektorate der Ptolemäer über den Nesiotenbund vereinbar gewesen wäre! Auch das Ehrendekret der Insel Syros für den Klazomenier Eumedes, Sohn des Philodemos, ist nicht geeignet, die Herrschaft des Gonatas im ägäischen Meere zu erweisen.[3]) Der Geehrte, der als Beamter des Königs Antigonos die auf Syros entstandenen Zwistigkeiten beilegte, kann ebensowohl im Dienste des Doson wie des Gonatas gestanden haben, so daß vielleicht diese Inschrift erst in eine spätere Zeit gehört. Zu dem Dekret von Syros sind dann noch einige sehr ähnliche, auf Amorgos gefundene hinzugekommen, in denen ebenfalls ein König Antigonos eine Rolle spielt.[4]) Aber auch bei diesen können wir nicht bestimmen, ob sie in die Zeit des Gonatas oder Doson gehören, da wir aus den Unterschieden des Schrift-

---

[1]) SGDI 2563—2566; BCH VI 229, 63.

[2]) Vergl. Niese a. a. O. II 21.

[3]) Homolle, archives à Délos 1887 S. 65 Anm. 2 = Hiller IG XII 5 test. 1336: *ὁ δῆμος ὁ Συρίων στεφανοῖ Εὐμήδην Φιλοδήμου Κλαζομένιον χρυσῶι στεφάνωι ἀπὸ δραχμῶν πεντακοσίων, ὅτι ἀποσταλεὶς ὑπὸ τοῦ βασιλέως ἐπικριτὴς, τῶν συμβολαίων τὴν ἐξαγωγὴν ἐποιήσατο καλῶς καὶ δικαίως καὶ συμφερόντως τῶι δήμωι καὶ κατὰ τὴν τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου προαίρεσιν . . . .*

[4]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 301—317.

charakters in diesem Falle, wo es sich um einen kurzen Zeitraum von nur etwa 30 Jahren handelt, kein sicheres Kriterium für die Abfassungszeiten der Inschriften finden können. Delamarre wenigstens zieht es vor, diese Dekrete in die Regierung Antigonos' III. Doson zu setzen.[1]) Er fühlt sich dazu veranlaßt, weil nach der Adulisinschrift Ptolemaios III. Euergetes im Jahre 247 von seinem Vater die Kykladen erbte (*παραλαβὼν παρὰ τοῦ πατρὸς τὴν βασίλειαν . . . . . τῶν Κυκλάδων νήσων . .*).[2]) Homolle und Beloch freilich, denen diese kurze Notiz ebenfalls nicht entgangen war, glaubten infolgedessen, daß Gonatas sehr bald wieder die Kykladen verloren hätte; jedoch ist diese Annahme wenig wahrscheinlich. Dürrbach[3]) und neuerdings auch Hiller[4]) suchen nun zwar die Glaubwürdigkeit der Adulisinschrift zu bezweifeln; allein auch dieser Zweifel ist keineswegs berechtigt, da die Inschrift sonst nachweisbar nicht falsche Nachrichten bringt.[5]) Wir finden übrigens den Einfluß des Euergetes durch eine Statueninschrift für diesen Fürsten noch auf Astypalaia bezeugt.[6])

Eine andere Hypothese ist von Schumacher[7]) über die Dauer des ptolemäischen Protektorats aufgestellt worden, der sich auch Dittenberger[8]) und von Schoeffer[9]) angeschlossen haben. Diese Gelehrten setzen das Ende der ägyptischen Seehegemonie bald nach Euergetes' Regierungsantritt; schon 244 soll Rhodos den Ptolemäern im Protektorate der Nesioten nachgefolgt sein, weil das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* dem Rhodier Agathostratos, dem

---

[1]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 323.
[2]) Dittenberger Or. inscr. 54 Z. 7 f.
[3]) Dürrbach, BCH XXXI S. 209 Anm. 1.
[4]) Hiller a. a. O. S. X.
[5]) Vergl. Holleaux, BCH XXXI S. 100 Anm. 2 u. Tarn a. a. O. S. 272.
[6]) IG XII, 3, 204.
[7]) Schumacher, Rh. Mus. XLI S. 223 ff.
[8]) Dittenberger Syll.[2] 224 Anm. 2.
[9]) P.-W. RE IV Sp. 2483.

Sohne des Polyaratos, eine Statue auf Delos gewidmet habe.[1]) Diesen Agathostratos identifizieren sie mit dem rhodischen Nauarchen gleichen Namens, der nach Polyän bei Ephesos die ägyptische Flotte besiegt hätte.[2]) Angenommen, der Sieger von Ephesos wäre wirklich derselbe wie der von den Nesioten Geehrte, so geht doch noch keinesfalls aus der Widmung einer Statue hervor, daß die Rhodier durch diesen Sieg das Protektorat über die Nesioten gewonnen haben. Selbst das Datum der Schlacht bei Ephesos, das auf einer Annahme Droysens[3]) beruht, kann nicht als gesichert angesehen werden; Niese und Beloch haben diese Schlacht in eine frühere Zeit gesetzt.[4]) Neuerdings ist übrigens von Dürrbach[5]) und Hiller[6]) die Weihinschrift für Agathostratos in eine spätere Zeit gesetzt worden, womit auch der letzte Punkt dieser unbegründeten Hypothese beseitigt sein dürfte.

Viel wahrscheinlicher dagegen konnte die Annahme Delamarres[7]) und Holleaux'[8]) sein, denen mit Ausnahme Nieses fast alle Gelehrten gefolgt sind. Sie bringen das Ende des ptolemäischen Protektorats mit der Seeschlacht von Andros in Verbindung, in der nach Beloch Antigonos Doson über die ägyptische Flotte siegte.[9]) Das Datum dieses Ereignisses und seine Folgen sind in den Quellen ebenfalls nicht angegeben;[10]) aber man hat hier die oben erwähnten Inschriften, in denen

---

[1]) Dittenberger Syll.[2] 224: *τὸ κοινὸν τῶν νησιωτῶν Ἀγαθόστρατον Πολυαράτου Ῥόδιον θεοῖς [π]ᾶσι.*

[2]) Polyän V, 18.

[3]) Droysen, Gesch. d. Hellenismus III S. 407.

[4]) Niese a. a. O. II 135; Beloch III 1, 615. Tarn hat sich dagegen wieder Droysens Hypothese angeschlossen, a. a. O. S. 284.

[5]) Dürrbach, BCH XXVIII S. 136 f. vergl. Hiller a. a. O. X S. 121.

[6]) Hiller, Thera I S. 167 Anm. 141, vergl. S. 165 Anm. 122.

[7]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 322.

[8]) Holleaux, BCH XXXI S. 100 ff.

[9]) Beloch, a. a. O. III 2, 428 ff.

[10]) Vergl. Anhang, Beilage II „Die Seeschlacht bei Andros".

von einem König Antigonos gesprochen wird, herangezogen.[1]) Allein auch diese Dekrete setzen keineswegs ein makedonisches Protektorat voraus, wie ich ausführlich im folgenden Kapitel nachweisen werde. Die Annahme aber, daß jedenfalls um 220 das Protektorat der Ptolemäer über den Nesiotenbund nicht mehr bestanden haben kann, erscheint ebenfalls nicht einwandfrei. In diesem Jahre suchte der illyrische Fürst Demetrios von Pharos die Kykladen mit seinen Piratenschiffen heim; da übernahmen aber nicht die ägyptischen Schiffe den Schutz der Nesioten, sondern die Rhodier, welche die Plünderer in eilige Flucht trieben.[2]) Man hat nun aus dem Umstande, daß die bei Samos stationierte ägyptische Flotte[3]) untätig liegen blieb und den Schutz der Kykladen den Rhodiern überließ, geschlossen, das ptolemäische Protektorat hätte nicht mehr bestanden.[4]) Aber können wir denn wissen, ob nicht durch irgend welche Umstände damals die ptolemäische Flotte an der Verteidigung verhindert war, daß sie vielleicht in diesem Augenblick zufällig nicht in Samos war, so daß die mit Ägypten eng befreundeten Rhodier diese Aufgabe übernahmen? Allerdings ist die Annahme Belochs[5]), welche die ägyptische Herrschaft wenigstens für einen Teil der Kykladen nach 220 nachzuweisen sucht, nicht geeignet, die Hypothese Delamarres und Holleaux' zu widerlegen. Beloch stützt sich vor allem auf ein siphnisches Ehrendekret für Perigenes, den Sohn des Leontiskos aus Alexandria.[6]) Der Anfang dieser Inschrift ist verloren; die

---

[1]) Vergl. S. 23.

[2]) Polyb. IV, 16, 8; IV, 19, 8.

[3]) Polyb. V 35, 11: *καὶ γὰρ ναῦς ἐν τοῖς κατὰ Σάμον ἦσαν τόποις οὐκ ὀλίγαι καὶ στρατιωτῶν πλῆθος ἐν τοῖς κατ' Ἔφεσον.*

[4]) Vergl. Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 324 und Holleaux BCH XXXI S. 109 f.

[5]) Beloch a. a. O. III 2, S. 282 u. 464.

[6]) IG XII 5, 481 Z. 1 ff.: [*ἐπειδὴ πρέσβεις ἦλθον εἰς τὴν πό-λι]ν ἡμι[ῶ]ν, [ο]ἳ λ[έγουσι νικᾶν μὲν τὸν βασιλέα Πτολεμα]ῖον, δ[ιαίνε[ιν δὲ καὶ αὐτὸν καὶ τὴν βασίλισσ]αν Ἀρσινόην καὶ [τὰ]ς*

beiden Herausgeber Strack[1]) und Hiller von Gaertringen[2]) glaubten aber aus den übrigen Fragmenten des Dekrets zu erkennen, daß es sich hier um einen Sieg handele, und haben dem entsprechend den Anfang ergänzt. In dem besser erhaltenen Teile der stark verstümmelten Inschrift wird dann das Wohlbefinden des Königs Ptolemaios und der Königin Arsinoe erwähnt; ferner erscheint auch ein gewisser Perigenes im Dienste des ägyptischen Königs. Diese verschiedenen Umstände ließen die drei genannten Gelehrten vermuten, daß es sich hier um den Sieg des Ptolemaios IV. Philopator bei Raphia aus dem Jahre 217 handelte; den Perigenes identifizierte man dabei mit dem aus Polybios bekannten Feldherrn Philopators gegen Antiochos III. von Syrien aus dem Jahre 218,[3]) die Königin Arsinoe mit Philopators Gemahlin Arsinoe III. Gerade gegen diese letztere Identifizierung hat aber Holleaux Einspruch erhoben,[4]) da im Jahre 217 Arsinoe noch nicht als Königin bezeichnet werden konnte, ein Titel, der ihr nach dem ptolemäischen Hofzeremoniell erst nach ihrer Verheiratung mit Philopator zuteil wurde. Dies geschah jedoch frühestens im Jahre 211[5]); somit kann auch die Schlacht bei Raphia in dem Dekret von Siphnos nicht in Betracht kommen. Aber auch die Ergänzung eines Sieges erscheint Holleaux nicht wahrscheinlich[6]); folglich kann uns diese Inschrift auch kein sicheres

---

δ[υ]νά[μεις, μετὰ τούτ]ων δὲ [κα]ὶ Περιγένης Λεοντίσκου [Ἀλεξανδρεὺ]ς . . . .

[1]) Strack, Archiv für Papyrusforschung II S. 545 ff.

[2]) Hiller IG XII 5, 481.

[3]) Polyb. V 68, 3 ff.; 69, 7 u. 11.

[4]) Holleaux, BCH XXIX S. 319 ff.

[5]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 403 Anm. 6.

[6]) Holleaux, BCH XXIX S. 323 ergänzt dagegen [*ἐπειδὴ ἐπανελθὼν Ν. ὁ παρὰ τοῦ δήμου ἀποσταλεὶς πρεσβευτὴς πρὸς τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον ἀπαγγέλλει τὴν ὑπάρχουσαν αὐτῶι πρὸς τὴν πόλι]ν ἡμ[ῶ]ν φιλί[αν διατηρεῖν μὲν τὸν βασιλέα Πτολε]μαῖον, ὑγιαίνει[ν δὲ αὐτόν τε καὶ τὴν βασίλισσ]αν Ἀρσινόην καὶ [τ]ὰς δυν[άμεις]* . . . siehe auch IG XII 5, S. 317.

zeitliches Kriterium gewähren; denn es ist möglich, daß sie schon in die Epoche des Philadelphos gehört, dessen Gattin ja gleichfalls Arsinoe hieß. Somit müssen wir von dieser Inschrift als einem Argument vollständig absehen.

Philopator besaß dagegen noch Samos[1]), Samothrake[2]) und einen Teil von Lesbos[3]), ferner Thera[4]) und wahrscheinlich auch Melos; ja selbst auf Kreta behauptete Philopator noch seine Besitzungen und einen gewissen weiter reichenden Einfluß[5]), wenn wir freilich auch hier schon auf makedonisches Interessengebiet stoßen[6]). An den Küsten besaß er noch bis 202 die thrakischen und chersonesischen Besitzungen[7]), ebenso Karien und einen großen Teil der vorderasiatischen Küstenlande[8]). Außerdem hatten die Ptolemäer noch großen Einfluß in Griechenland und mischten sich wiederholt in die makedonischen Kriege ein[9]). Nun gehören freilich in diese Zeit einige Inschriften, die beweisen, daß mehrere Kykladen sich mit auswärtigen Staaten verbanden; so das Freundschaftsbündnis der Keer mit dem ätolischen Bunde[10]) und wahrscheinlich der Sympolitievertrag der Parier mit den Allarioten auf Kreta[11]), desgleichen der Freundschaftsvertrag der Tenier mit Phaistos auf Kreta[12]), und vielleicht auch ein Vertrag der Insel Ios mit Rhodos[13]). Allein dies beweist noch

---

[1]) Vergl. S. 26 Anm. 3.

[2]) IG XII, 8, 156a = Dittenberger Syll.[2] 221. Vergl. Niese a. a. O. III S. 380 zu III, 28 Z. 9.

[3]) Vergl. Niese a. a. O. III S. 379 zu II S. 357 Anm. 1.

[4]) IG XII 3, 466 = Dittenberger Or. inscr. 102.

[5]) IG XII 3, 466. Strabo X, 4, 11.

[6]) Doublet BCH XIII S. 47 u. 52.

[7]) Vergl. Niese a. a. O. II 406; vergl. S. 581.

[8]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 357.

[9]) Polyb. V 100, 9; XI, 4; Liv. XXVII 30, 4; Appian Maced. 3.

[10]) IG XII 5, 526, 527, 532. Vergl. S. 22 f.

[11]) SGDI 4940 = CIG 2557.

[12]) SGDI 5085.

[13]) IG XII 5, 8 u. 1009. Rhodos erneuerte 200 den Vertrag mit Ios.

nicht ein Ende des ptolemäischen Protektorats um 220. Ein derartiges Recht stand auch den Nesioten zur Zeit des Philadelphos zu, wie der Vertrag der Tenier mit den Phokern aus jener Zeit lehrt[1]). Die Nesioten waren autonome Gemeinden; wie zur Zeit des zweiten attischen Seebundes die Bundesmitglieder mit auswärtigen Staaten Sonderverträge abschließen konnten, so war auch ihnen jenes Recht unter dem ptolemäischen Protektorate geblieben. Natürlich konnte jederzeit die ägyptische Regierung auf die Inselgemeinden einen Druck ausüben, sodaß ihr nicht genehme Verträge mit anderen Mächten unterblieben. Diese mehrfachen Verträge der oben genannten Inseln, die wohl meistens Schutzverträge waren, beweisen freilich, daß sich das Verhältnis der Ptolemäer zu den Nesioten gelockert hatte, und daß sich die Nesioten in der unsicheren Zeit der vielen Kriege von 220—200 auch nach dem Schutze anderer Mächte umsahen; das Protektorat der Ägypter konnte aber dabei weiter bestehen. Mit dieser Deutung der Verhältnisse stimmt auch eine Stelle des Polybios überein, die bis jetzt hinsichtlich dieser Frage übersehen worden ist. Polybios sagt unter anderem von Philopator: *„ὀλίγωρον δὲ καὶ ῥᾴθυμον ὑποδεικνύων τοῖς ἐπὶ τῶν ἔξω γραμμάτων διατεταγμένοις, ὑπὲρ ὧν οἱ πρότερον οὐκ ἐλάττω, μείζω δ' ἐποιοῦντο σπουδὴν ἢ περὶ τῆς κατ' αὐτὴν τὴν Αἴγυπτον δυναστείας . τοιγαροῦν ἐπέκειντο μὲν τοῖς τῆς Συρίας βασιλεῦσι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν, Κοίλης Συρίας καὶ Κύπρου κυριεύοντες · παρέκειντο δὲ τοῖς κατὰ τὴν Ἀσίαν δυνάσταις, ὁμοίως δὲ καὶ ταῖς νήσοις, δεσπόζοντες τῶν ἐπιφανεστάτων πόλεων καὶ τόπων καὶ λιμένων κατὰ πᾶσαν τὴν παραλίαν ἀπὸ Παμφυλίας ἕως Ἑλλησπόντου καὶ τῶν κατὰ Λυσιμάχειαν τόπων."*[2]) Von Philopator heißt es dann weiter: *„ὁ δὲ προειρημένος βασιλεὺς ὀλιγώρως ἕκαστα τούτων χειρίζων διὰ τοὺς ἀπρεπεῖς ἔρωτας καὶ τὰς ἀλόγους καὶ συνεχεῖς*

---

[1]) IG IX 1, 97.

[2]) Polyb. V 34,4 ff.

μέθας, εἰκότως ἐν πάνυ βραχεῖ χρόνῳ καὶ τῆς ψυχῆς ἅμα καὶ τῆς ἀρχῆς ἐπιβούλους εὗρε καὶ πλείους, usw."[1]) Polybios weiß also von einem gänzlichen Aufhören der ptolemäischen Seemachtstellung im ägäischen Meere durch die Schlacht bei Andros nichts; vielmehr sagt er nur, daß Philopator infolge seiner Schlaffheit sich wenig um die Nesioten kümmerte. Ein Verlust der ägyptischen Seehegemonie durch eine Niederlage der Flotte hat unter Philopator nicht stattgefunden; ebenso wie auch der Besitz der thrakischen, hellespontischen, ionischen und karischen Orte erst unter seinem Nachfolger Ptolemaios V. Epiphanes verloren ging[2]), unter dem dann schließlich auch das Protektorat über die Nesioten ein Ende nahm. Somit können die von Holleaux[3]) verworfenen Stellen des Polybios[4]) und Appian[5]), die beide die Herrschaft des Ptolemaios im ägäischen Meere um 204/3 noch erwähnen, gehalten werden. Die Nachricht des Polybios ist zwar nicht ganz korrekt überliefert: es heißt in dem zwischen Philipp V. und Antiochos III. damals im geheimen abgeschlossenen Vertrage, daß Philipp seine Hand auf die ptolemäischen Besitzungen *κατ' Αἴγυπτον καὶ Καρίαν καὶ Σάμον* legen sollte, wo die Erwähnung Ägyptens sicherlich nicht am Platze ist. Allein Niebuhr scheint das Richtige getroffen zu haben, wenn er *κατ' Αἰγαῖον* emendierte[6]); jedenfalls ist diese Ergänzung besser als die von Holleaux vorgeschlagene.[7]) Auf Appian freilich ist wenig Verlaß, da er

---

[1]) Polyb. V 34, 10 f.

[2]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 581 ff.

[3]) Holleaux, BCH XXIX S. 319 ff.

[4]) Polyb. III 2, 8.

[5]) Appian Maced. 4, 1.

[6]) Niebuhr, Abhdl. Berl. Akad. 1820/21 S. 106.

[7]) Holleaux hat an *τοῖς κατὰ Κίον* gedacht, Rev. Ét. Gr. 1899 S. 37 Anm. 2, was meines Erachtens gänzlich unwahrscheinlich ist. Übrigens befindet sich Holleaux im Irrtum, wenn er den Ausdruck *κατ' Αἰγαῖον* für ungriechisch hält; dieser kommt auch sonst bei Polybios vor; vergl. III 2, 8; XVI 34, 1.

seine Quellen vielfach ganz oberflächlich bearbeitete[1]); jedoch auch er hat Polybios benutzt[2]) und kann wohl an dieser Stelle einmal das Richtige wiedergegeben haben.

Kapitel 3.

Das angeblich makedonische Protektorat.

Die Annahme eines makedonischen Protektorats gründet sich vor allem auf eine Anzahl von Inschriften, in denen ein König Antigonos eine Rolle spielt. Nach dem schon früher erwähnten Ehrendekret von Syros[3]) hatte ein König Antigonos den Klazomenier Eumedes als Schiedsrichter bei Vertragsstreitigkeiten nach Syros geschickt, dem es denn auch gelang, die entstandenen Zwistigkeiten zu beseitigen und die Bürgerschaft zur Eintracht zurückzuführen. Einige andere Dekrete ähnlichen Inhalts sind auf der Insel Amorgos gefunden worden. Das Ehrendekret von Minoa auf Amorgos für Kottas aus Demetrias zeigt, daß auch die Insel Naxos zum Könige Antigonos in ein gewisses Verhältnis getreten ist. Einige Naxier hatten sich eine Zeitlang am makedonischen Hofe aufgehalten; bei ihrer Rückkehr berichteten sie den Minoern, welche Verdienste sich Kottas aus Demetrias um dieselben erworben hätte, wofür ihm dann auch Rat und Volk von Minoa die Proxenie verlieh.[4]) Den Einfluß Makedoniens auf

---

[1]) Auch unsere Stelle enthält offenbare Fehler, und solche sind noch mehrfach z. B. durch van Gelder, Gesch. d. alt. Rhodier S. 123 Anm. 2 u. S. 124 Anm. 2 nachgewiesen worden.

[2]) Nissen, Untersuchungen zur 4. und 5. Dekade des Livius S. 114 u. Schwartz bei Pauly-Wissowa RE II Sp. 219.

[3]) Vergl. S. 23 Anm. 3.

[4]) IG XII 7, 222 Z. 2 ff.: *[περ]ὶ ὧν ἀναγγέλλουσιν οἱ παραγινόμενοι Νάξ[ιοι παρὰ τοῦ βα]σιλέως Ἀντιγόνου Κοτιᾶν*

letztere Gemeinde beweist auch das Ehrendekret derselben für den Megarer Diokleidas, der einen Brief von König Antigonos brachte und sich durch die Beschwichtigung von Unruhen in Minoa Verdienste erwarb.[1])

Diese eben genannten Inschriften[2]) bezeugen nun sicherlich einen Einfluß Makedoniens auf einige Kykladen; wir dürfen vielleicht auch mit Delamarre[3]) annehmen, daß der *βασιλεὺς Ἀντίγονος* Doson gewesen ist, in dessen Geschichte jedenfalls die in den Inschriften erwähnten Ereignisse passen. Aber setzen diese Dekrete eine makedonische Herrschaft voraus? Einige Inselgemeinden suchen bei inneren Unruhen um die Intervention des Antigonos nach. Derartige Vorkommnisse haben im Archipel noch öfter stattgefunden; in der Zeit des Philadelphos intervenierte bei den Naxiern der Nesiarch Bakchon im Auftrage seines Königs,[4]) und in der rhodischen Epoche nach 200 v. Chr. erbat Syros von der rhodischen Regierung zur Schlichtung von Streitigkeiten einen *ἐπιστάτης*.[5]) Beide Ereignisse fallen nun, wie wir später noch deutlicher sehen werden, in die Blütezeit der Machtstellung Ägyptens und Rhodos'

εὔνουν καὶ φίλον εἶν[αι] ε[ἰς τὸν δῆμον τὸ]ν Μινοητῶν καὶ λόγωι καὶ ἔργωι, . . .

[1]) IG XII 7, 221 B. Z. 1 ff. *ἐπειδὴ παραγενόμενος Διοκλείδας ἀπεσταλμένος ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου τάς τε ἐπιστολὰς ἀπέδωκε τὰς παρὰ τοῦ βασιλέως, καὶ αὐτὸς δὲ διελέγη παρακαλῶν τὸν δῆμον ἀπολυθῆναι τῆς κατεστώσης ταραχῆς . . .*

[2]) Man hat außerdem noch in einer ietischen Inschrift IG XII 5, 1008 den Namen eines Königs Antigonos zu finden geglaubt; doch ist diese Annahme ganz unsicher, da die betreffende Inschrift sehr verstümmelt ist.

[3]) Vergl. S. 24.

[4]) Dittenberger Or. inscr. 43 = Paton u. Hicks, Inscr. of Cos 16.

[5]) IG XII 5, 652.

im ägäischen Meere. Wenn sich damals aber einige Kykladen an Doson mit der Bitte um eine Schlichtung ihrer Streitigkeiten wenden konnten, so bedeutet das nur, daß der Einfluß der Ptolemäer im Archipel nicht mehr ausschließlich herrschte. Damit stimmt aber, was wir sonst von der ptolemäischen Politik in dieser Zeit wissen. Euergetes' Leben ging zu Ende, und schon in seinen letzten Regierungsjahren machte sich eine gewisse Schwäche in der auswärtigen Politik deutlich fühlbar. So gab man Kleomenes kurz vor der Schlacht bei Sellasia dem Doson preis, indem man jenem die Subsidien entzog und dafür in ein freundlicheres Verhältnis zu Makedonien trat.[1]) Da ist es nun auch nicht unwahrscheinlich, daß vielleicht die oben genannten Inseln damals nicht die nötige Berücksichtigung für ihre Bedürfnisse bei der ptolemäischen Regierung zu finden glaubten und sich deshalb an Antigonos wandten, der ja wegen seiner Gerechtigkeitsliebe bei allen Hellenen volles Vertrauen genoß.[2]) Wenn sich aber einige Nesioten an Doson wandten, so waren sie dazu als autonome Bundesgenossen der Ptolemäer berechtigt, da es ihnen ja auch frei stand, sich mit anderen auswärtigen Staaten zu verbinden.[3]) Somit kann man aus den oben genannten Inschriften nicht auf ein Protektorat des Doson über die Nesioten schließen. Eine auf Kos gefundene Inschrift freilich hat Delamarre noch herangezogen, um zu beweisen, daß tatsächlich die Abhängigkeit der Inseln von Makedonien eine engere gewesen sei; die Koer hätten zur Streitmacht Dosons Schiffe und Truppen stellen müssen.[4])

---

[1]) Polyb. II 63. Vergl. Niese a. a. O. II S. 342.

[2]) Polyb. V 9, 10. Vergl. Niese a. a. O. II S. 337.

[3]) Vergl. S. 29.

[4]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 314 f. Z. 9 f.; er ergänzt: *ἐσ[ενεπόρηκε τῶι δά]μωι χρήματα ἐς τε τὸν ψαφι[σθέντα στόλον τῶι β]ασιλεῖ Ἀντιγόνωι καὶ ἐς τὰν [ἔκπεμψιν τῶν] στρατιωτᾶν . . .*

Diese Nachricht beruht jedoch auf einer reinen Konjektur Delamarres, und Niese ergänzt viel wahrscheinlicher, daß sich die Koer Geld zu einem Kranze für Antigonos und zur Bewirtung seines Heeres geben ließen.[1]) Die Ehrung eines Kranzes für hochstehende Personen wie Könige und Feldherrn begegnet in den Inschriften sehr häufig[2]), und auch für die Bewirtung der makedonischen Truppen, die vielleicht zur Zeit der Schlacht bei Kos oder Dosons Eroberung Kariens stattfand[3]), findet sich eine Parallele bei Polybios, wonach Ptolemaios VII. Euergetes im Jahre 161 von den Rhodiern auf der Peraia bewirtet wurde.[4]) Somit muß also auch dieses Argument aufgegeben werden.

Dagegen vollkommen zwingend ist der Beweis Holleaux'[5]), daß um und nach 220 kein makedonisches Protektorat über die Nesioten bestanden haben kann. Im Sommer 220 unternahm Demetrios von Pharos seine Plünderungsfahrt in die Kykladen; nicht makedonische sondern rhodische Schiffe traten den illyrischen Seeräubern entgegen[6]). Delamarre[7]) hält es freilich für möglich, daß Demetrios' Zug in die Kykladen auch gegen die makedonischen Interessen, wie sie ein Protektorat über den Archipel bedungen hätte, gerichtet sein konnte und Rhodos nur seinem alten Prinzip der Bekämpfung der Seeräuberplage getreu dem damals befreundeten[8]) Makedonien diesen Dienst erwiesen hätte. Allein

---

[1]) Die Ergänzung *ἔς τε τὸν ψαφι[σθέντα στέφανον . . .] . . ἐς τὰν [ἑστίασιν τῶν] στρατιωτᾶν* verdanke ich einer gütigen Mitteilung meines hochverehrten Lehrers B. Niese.

[2]) Vergl. IG XII 7,506 Z. 48 f. = Dittenberger Syll.[2] 202.

[3]) Für letztere Annahme entscheidet sich Tarn a. a. O. S. 285.

[4]) Polyb. XXXI 17,3.

[5]) Holleaux, BCH XXXI S. 106 f.

[6]) Vergl. S. 26.

[7]) Delamarre, Rev. de phil. S. 324 Anm. 2.

[8]) Polyb. V 24, 11; 100, 9; Liv. XXVII 30, 4ff.; Polyb. XI 4; Appian Maced. 4, 1.

gegen Delamarre spricht deutlich, was wir sonst von dem Verhältnis des Demetrios von Pharos zu Makedonien wissen. Dieser illyrische Fürst war makedonischer Bundesgenosse und hatte in der Schlacht bei Sellasia mit auf Seiten Dosons gegen die Spartaner gefochten.[1]) Ferner rettete sich jetzt der Illyrier vor den Rhodiern nach Kenchreai, das makedonischer Besitz war[2]), und kurze Zeit später, als er von Ämilius Paullus aus seiner Herrschaft vertrieben war, floh er zu Philipp V. selbst, der ihn auch freundschaftlich aufnahm[3]). Ebenso sicher beweist die Unmöglichkeit eines makedonischen Protektorats in dieser Epoche die Expedition des Ätolers Dikaiarchos in den Archipel. Zur Unterstützung der Kreter, die seit 205 auf Veranlassung Philipps mit den Rhodiern im Kriege lagen[4]), schickte dieser makedonische König den ätolischen Freibeuter Dikaiarchos mit 20 makedonischen Schiffen in das ägäische Meer, zugleich mit dem Nebenauftrage, die schutzlosen Kykladen zu plündern und Kontributionen von ihnen einzutreiben. Holleaux sieht nun allerdings in diesem Umstande wiederum auch den Beweis, daß ein ptolemäisches Protektorat damals nicht mehr im Archipel bestanden haben könne, da ja die ägyptische Flotte bei Samos keine Schritte gegen Dikaiarchos unternommen habe. Allein die Verhältnisse liegen etwas anders, wenn wir die Expedition des Dikaiarchos in das Jahr 202 setzen, in das sie tatsächlich gehört.

Holleaux[5]) setzt nämlich nach dem Vorgange van Gelders[6]) jenes Ereignis in das Jahr 205, als zwischen Makedonien und Ägypten noch Frieden herrschte; Niese[7]) dagegen in das

---

[1]) Polyb. II 65, 4.
[2]) Polyb. IV 19, 7.
[3]) Polyb. IV 66, 4 f.
[4]) Vergl. Niese a. a. O. II 571.
[5]) Holleaux, BCH XXXI S. 108 Anm. 6.
[6]) van Gelder, Gesch. d. alt. Rhodier S. 121.
[7]) Niese a. a. O. II 581.

Jahr 202, als schon der Krieg zwischen den beiden Großmächten ausgebrochen war. Zur Entscheidung dieser Frage stehen die beiden Berichte des Polybios und Diodor zur Verfügung. Bei ersterem heißt es folgendermaßen: „*ὁ γὰρ Δικαίαρχος οὗτος ἦν, ὃν Φίλιππος, ὅτε προέθετο παρασπονδεῖν τὰς Κυκλάδας νήσους καὶ τὰς ἐφ' Ἑλλησπόντου πόλεις, ἀπέδειξε τοῦ στόλου παντὸς ἡγεμόνα καὶ τῆς ὅλης πράξεως προστάτην.*“[1]) Die Erwähnung der hellespontischen Städte beweist, daß Polybios dies Ereignis in das Jahr 202 setzt, in dem Philipp begann, Lysimacheia, Sestos usw. zu erobern.[2]) Der etwas ausführlichere Bericht Diodors setzt die Expedition des Ätolers in die Zeit des rhodisch-kretischen Krieges.[3]) Da aber dieser Kampf während des ganzen zweiten makedonischen Krieges dauerte[4]), kann uns nur der Zusammenhang der diodorischen Exzerpte Auskunft geben. Diodor erzählt nun zwar den Zug des Dikaiarchos vor Philipps Feldzug gegen die Dardaner vom Jahre 205/4[5]), was van Gelder wohl zu der Annahme bestimmte, die Expedition habe im Jahre 205 stattgefunden; allein das betreffende Exzerpt über die Dardaner entstammt offenbar einer Charakteristik Philipps V., ist also für chronologische Schlüsse nicht tauglich. In einem etwas vorher stehenden Exzerpt, das über den Beginn des rhodisch-kretischen Krieges vom Jahre 205 handelt, und in dessen Zusammenhang doch die Expedition des Dikaiarchos hätte erzählt werden müssen, wird von diesem nichts erwähnt. Das Entscheidende für unsere Frage bildet vielmehr das direkt der Dikaiarchnachricht vorangehende Exzerpt über die Gesandtschaft Scipios an die Karthager nach der Rückkehr Hannibals nach Afrika, die zweifellos in das Jahr 203/2 gehört.[6]) Hieraus geht hervor, daß auch

[1]) Polyb. XVIII 54, 8.
[2]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 581.
[3]) Diodor II 1, 269 (exc. de virt. et vit.).
[4]) Vergl. Herzog, Klio II S. 331.
[5]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 570.
[6]) Vergl. Niese, Grundriß römisch. Gesch. 4. Aufl. S. 124.

Diodor die Expedition des Dikaiarchos in das Jahr 202 setzt, womit die Richtigkeit des Nieseschen Ansatzes bewiesen ist.

Die Erwähnung des Dikaiarchos führt uns nun auf die Geschichte der folgenden Ereignisse, welche etwas mehr im Zusammenhang bekannt sind. Im Jahre 201 erschien Philipp sogar selbst an der Spitze einer sehr ansehnlichen Flotte im ägäischen Meere und nahm durch Überraschung das bisher ägyptische Samos.[1]) Hier an der kleinasiatischen Küste traten jedoch dem makedonischen Könige die Rhodier im Verein mit Attalos I. von Pergamon entgegen. Die mächtige Handelsrepublik, die früher mit Philipp in freundschaftlichem Verkehr gestanden hatte[2]), dann aber seinen weit ausgreifenden Plänen öfter im Wege gestanden haben muß, hatte sich die versteckten Bosheiten desselben, die Aufstachelung der Kreter zum Kriege und den Anschlag seines Agenten Herakleides auf die rhodischen Schiffsarsenale[3]) zuerst stillschweigend gefallen lassen; die Zerstörung der freien hellenischen Stadt Kios im Jahre 202 aber hatte die Veranlassung gegeben, daß endlich die Rhodier Philipp den Krieg erklärten.[4]) In der Seeschlacht von Chios wurde hauptsächlich durch das Verdienst des rhodischen Nauarchen Theophiliskos der Sieg über Philipp gewonnen.[5]) Diese Niederlage machte aber der makedonische König in gewisser Weise bald wieder durch einen Erfolg bei der Insel Lade wett, den er über die Rhodier gewann.[6]) Als Folge dieses Sieges sehen nun Mommsen[7]), Homolle[8]) und Delamarre[9]) die Herrschaft Philipps im ägäischen Meere und damit über die Nesioten

---

[1]) Polyb. XVI 2, 9; Appian Maced. 4.
[2]) Vergl. S. 34 Anm. 8.
[3]) Polyb. XIII 5.
[4]) Polyb. XV 23, 6.
[5]) Polyb. XVI 3 ff.
[6]) Polyb. XVI 10.
[7]) Mommsen, Römische Gesch. I [8] S. 697.
[8]) Homolle, BCH VI S. 161.
[9]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 325.

an. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar, wie Holleaux mit Recht bemerkt.[1]) Wir wissen, daß Philipp sofort mit seiner Flotte nach Karien ging, um dort die ptolemäischen und rhodischen Besitzungen zu erobern.[2]) Die Seeherrschaft hat er auch nach der Schlacht bei Lade nicht gehabt, da die rhodische Flotte keineswegs vernichtet war.[3]) Es gelang ihr sogar bald, mit der pergamenischen Flotte vereint die makedonischen Schiffe im Hafen von Bargylia zu blockieren.[4]) Infolgedessen haben die meisten anderen Gelehrten die Erwerbung der Kykladen in eine etwas frühere Zeit gesetzt, entweder bei Gelegenheit der Expedition des Dikaiarchos oder der Fahrt Philipps V. nach Samos. Von Dikaiarchos' Tätigkeit im ägäischen Meere erzählen jedoch Polybios und Diodor nur, daß sie in φορολογεῖν und λεηλατεῖν bestand; von einer systematischen Eroberung ist dagegen keine Rede. Der makedonische König aber hat auf seiner schnellen Fahrt nach Samos nur Paros unterworfen[5]) und eine starke Besatzung dort zurückgelassen.[6]) Allerdings hat Philipp damals noch einige andere Kykladen besessen; makedonisch ist außerdem noch Andros[7]), und Holleaux[8]) hat treffend bemerkt, daß diese Insel schon längere Zeit im Besitze Philipps gewesen sein muß, da die makedonische Besatzung bei der Eroberung durch die vereinigte Flotte der Römer und Pergamener auf die Erlaubnis des Attalos hin vorzog, auf Andros zu bleiben, wahrscheinlich, weil sich die Soldaten dort schon angesiedelt hatten und ihren Besitz

---

[1]) Holleaux, BCH XXXI S. 109 Anm. 2.

[2]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 587.

[3]) Die rhodischen Historiker Zenon und Antisthenes schreiben sogar den Rhodiern den Sieg zu; Polyb. XVI 14, 3 f.

[4]) Polyb. XVI 24, 1 f.

[5]) Die Grausamkeit gegen Paros wird von dem römischen Gesandten als persönliche Handlung Philipps hingestellt; Liv. XXXI, 31, 4.

[6]) Liv. XXXI 15, 8.

[7]) Liv. XXXI 15, 8.

[8]) Holleaux, BCH XXXI S. 106 Anm. 1.

ungern aufgaben.[1]) Ferner ist auch die Insel Kythnos damals Philipp untertan gewesen; wir besitzen jedoch nicht den geringsten Anhalt für die Zeit, in der diese Insel an Makedonien gekommen ist. Man weiß nur, daß ebenso wie auf Paros und Andros sich auch auf Kythnos eine starke Besatzung Philipps befunden habe.[2]) Vielleicht stand auch Ios unter Philipps Herrschaft, da in einem Dekret dieser Inselgemeinde den Rhodiern als den Befreiern gedankt wird.[3]) Weiter aber ist die makedonische Herrschaft im Archipel nicht nachweisbar; sie scheint auch nicht in größerem Umfange bestanden zu haben, wie aus dem sofortigen Anschluß der Kykladen an Rhodos im Winter 201/0 hervorgeht.[4])

Es dürfte hier wohl am Schlusse der Epoche die Frage am Platze sein, ob während der Zeit von 220 bis 200 das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* noch bestanden habe. Sicher datierbare Nesioteninschriften stehen uns zur Entscheidung derselben nicht zu Gebote; man müßte denn die Weihinschrift für Agathostratos, Polyaratos' Sohn, heranziehen, dessen Zeit aber doch nur hypothetisch um 220 bestimmt werden kann.[5]) Hiller von Gaertringen[6]) hat nun eine Inschrift herangezogen, welche die Liste der Inseln enthält, die mit Paros im Jahre 206 v. Chr. an dem penteterischen Feste der Leukophryena von Magnesia am Maiandros teilgenommen haben.[7]) In dieser Inschrift wird niemals der Name des Nesiotenbundes erwähnt; Hiller schließt infolgedessen, daß der Bund damals nicht mehr existiert habe. Man hat daher angenommen, daß der Nesiotenbund mit der Vernichtung der ptolemäischen Seehegemonie

[1]) Liv. XXXI 45, 7.
[2]) Liv. XXXI 15, 8.
[3]) IG XII 5, 8.
[4]) Polyb. XVI 26, 10; Liv. XXXI 15, 8.
[5]) Vergl. S. 25.
[6]) Hiller, Thera I S. 168.
[7]) Kern, Inschr. von Magnesia Nr. 50 = Dittenberger Syll.[2] 261.

aufgelöst worden sei.[1]) Ich glaube jedoch im Vorhergehenden gezeigt zu haben, daß eine Beendigung des ptolemäischen Einflusses im Archipel vor Philipps Fahrt nach Samos im Jahre 201 nicht stattgefunden hat. Aber auch der von Hiller angeführte Grund beweist nichts gegen die Existenz des *κοινόν* nach 220, da man nicht einsehen kann, warum in dieser Inschrift gerade das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* hätte erwähnt werden sollen, das doch sicherlich die Feier in Magnesia garnichts anging; sondern das war Sache einer jeden einzelnen Inselgemeinde, die zu dem Feste ganz nach Belieben Stellung nehmen konnte, infolgedessen auch nur die Namen der einzelnen Inseln angegeben worden sind.[2]) Eine sichere Entscheidung ist über diese Frage nicht zu fällen; doch glaube ich, daß auch damals das *κοινόν* weiter bestanden hat; jedenfalls erscheint bald nach dem Abschluß des rhodischen Bündnisses mit den einzelnen Kykladen der Name der Nesioten wieder.

Kapitel 4.

Das rhodische Protektorat und das Ende des Bundes der Nesioten.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß schon im Verlauf des ganzen dritten vorchristlichen Jahrhunderts die bedeutende Handelsrepublik Rhodos neben den Ptolemäern eine hervorragende Rolle im Archipel gespielt hat.[3]) Sie teilte sich mit dem eng befreundeten Ägypten in die wichtige Aufgabe des Vernichtungskampfes gegen das Seeräuberunwesen, wie wir es z. B. bei Gelegenheit der Plünderungsfahrt des Demetrios von Pharos sahen, wo Rhodos den Schutz der Kykladen über-

[1]) Vergl. Holleaux, BCH XXXI S. 114. Anm. 1; Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 293 Anm. 2.

[2]) Vergl. auch Niese, Das arkadische Dekret für Magnesia am Maiandros, Hermes XXXIV (1899) S. 551 gegen Hillers Aufsatz Arkadia bei P.-W. RE II Sp. 1134 f., wo ein analoger Fall vorliegt.

[3]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 86 f. u. S. 358; van Gelder a. a. O. S. 107.

nahm. Während es dann aber infolge der schlechten Regierung Philopators mit dem Einfluß Ägyptens im Archipel rasch bergab ging, gewann der gewaltig aufstrebende Freistaat nach dem Zeugnis des Polybios damals schon eine gewisse *προστασία* im ägäischen Meere.[1]) Dieses Verhältnis der Nesioten zu Rhodos wurde nun im zweiten makedonischen Kriege noch enger. Ägypten hatte sich in dem Kriege gegen Philipp ganz unfähig gezeigt, seine Stellung im ägäischen Meere zu behaupten; zumal es auch gleichzeitig mit Antiochos III. Krieg führen mußte.[2]) Die Nesioten traten jetzt in die Bundesgenossenschaft der Rhodier ein.

Den Rhodiern und Pergamenern war es noch im Herbst gelungen, Philipps Flotte im Hafen von Bargylia zu blockieren.[3]) Aus dieser unangenehmen Lage entkam aber der makedonische König auf irgend eine uns nicht bekannte Weise und kehrte im Spätherbst 201/0 über das Meer nach Griechenland zurück. Die Feinde folgten ihm sofort nach und nahmen bei Aigina Stellung. Von hier aus wurde mit Athen verhandelt; die von Philipp ernstlich bedrohte Stadt nahm die Verbündeten unter großem Jubel auf und erwies ihnen überschwengliche Ehren.[4]) Ein engeres Bündnis schlossen die Athener mit Rhodos ab; sie stellten eine Anzahl Schiffe zu einer rhodischen Flottenabteilung.[5]) Noch im Winter dieses Jahres 201/0 kehrten dann die Rhodier nach Hause zurück; sie fuhren von Aigina aus nach der Insel Keos und von da durch die Kykladen, mit denen sie ein Bündnis gegen Philipp abschlossen; nur Paros, Andros und Kythnos, die von makedonischen Besatzungen gehalten wurden, konnten nicht gewonnen werden.[6]) Aus

---

[1]) Polyb. IV 47, 1: *καὶ πάντες ἐνεκάλουν οἱ πλοϊζόμενοι τοῖς Ῥοδίοις διὰ τὸ δοκεῖν τούτους προεστάναι τῶν κατὰ θάλατταν.*

[2]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 578 ff.

[3]) Vergl. S. 38.

[4]) Polyb. XVI 25; Liv. XXXI 14, 11 ff.

[5]) BCH X S. 112 Z. 8 = Dittenberger Syll.[2] 264.

[6]) Liv. XXXI 15, 8.

demselben Winter stammt vielleicht die schon öfter erwähnte Inschrift aus Ios, in der Rhodos für die Befreiung durch einen goldenen Kranz gedankt und die alte Freundschaft und das Bündnis mit ihr erneuert wird.[1]) In diese Zeit fiel also die Geburtsstunde des rhodischen Protektorats im Archipel. Wir besitzen eine Inschrift,[2]) deren Datum von Dürrbach aus dem Umstande erschlossen worden ist, daß von der römischen Flotte noch nichts erwähnt ist, die erst im Jahre 199 in Aktion trat. Die Inschrift muß daher wohl schon in das vorhergehende Jahr gesetzt werden.[3]) Der Inhalt dieses Dekrets lehrt uns, daß damals das Bündnis mit den Nesioten schon fest begründet war. Der rhodische Admiral Epikrates war der Oberbefehlshaber der verbündeten Flotte, zu der außer den Rhodiern und Athenern auch die Nesioten ihre Kontingente stellten.[4]) Es galt vor allem damals, die von Philipp noch besetzten Inseln zu gewinnen und zugleich auch die übrigen Nesioten und sonstigen Verbündeten vor den im Dienste Philipps stehenden Seeräubern zu schützen. Das eben erwähnte delische Ehrendekret für Epikrates erzählt uns auch, welche Maßregeln der rhodische Befehlshaber zum Schutze gegen die feindlichen Seeräuber für die Delier traf. Um die Neutralität der heiligen Insel, die wahrscheinlich von den Bewohnern selbst gefordert wurde, zu wahren, befahl er, daß keines der befreundeten

[1]) IG XII 5, 8. Graindor hat angenommen, daß der ietische Gesandte Dexiphanes geheißen habe, der nach Rhodos den goldenen Kranz zu bringen hatte. Ein Dexiphanes erscheint in einem anderen ietischen Ehrendekret für den Rhodier Antisthenes, das nach Graindors Beobachtungen von demselben Bildhauer verfertigt sein muß; BCH XXVIII S. 321 f.

[2]) Dittenberger Syll.² 264.

[3]) Dürrbach, BCH X S. 112 ff.; vergl. Dittenberger Syll.² 264 Anm. 3 u. Roussel, BCH XXXI S. 358.

[4]) Z. 3 ff. *[ἐ]πειδὴ Ἐπικράτης Πολυστράτο[υ Ῥ]όδιος, ἀποσταλεὶς ὑπὸ τοῦ δήμο[υ] ἐπὶ καταφράκτων πλοίων κατὰ πόλεμον, συστρατευομένων αὐ[τ]ῶι τῶν τε νησιωτικῶν τριήρων [κα]ὶ τῶν Ἀθηναίων ἀφράκτων . . .*

Piratenschiffe den Hafen von Delos anlaufen, sondern bei den Unternehmungen gegen die Feinde nur von den eigenen Häfen ausgehen dürfe.[1]) Bedeutendere Erfolge können nun aber die Verbündeten in diesem Jahre nicht davon getragen haben. Trotzdem die makedonische Flotte damals die See im Archipel nicht behauptete, sondern zur Unterstützung Philipps, der damals die thrakischen Küstenplätze eroberte, im Norden des ägäischen Meeres operierte,[2]) konnten doch nicht Andros, Paros und Kythnos befreit werden. Es scheint, daß sich damals die rhodische Regierung damit begnügte, die Bundesgenossen vor den Seeräubern, die in Chalkis einen festen Ausgangspunkt besaßen und von da das Meer unsicher machten,[3]) zu schützen. Seine Hauptaufgabe sah vielmehr der rhodische Oberstkommandierende darin, zuerst die eigenen karischen Gewässer von den Feinden zu reinigen. Hier gab es vermutlich mit Philipps Verbündeten, den Kretern, viele Kämpfe zu bestehen;[4]) wahrscheinlich ist es den Rhodiern damals gelungen, auch Samos[5]) und Nisyros, das sich zur Zeit von Philipps Aufenthalt in Karien diesem hatte anschließen müssen,[6]) wieder zu befreien.

Erst das Erscheinen der römischen Flotte im Archipel, zu der die pergamenische und rhodische stießen, brachte dort den Seekrieg wieder in vollen Gang und verschaffte endlich den von Philipp noch behaupteten Inseln die Freiheit. Die Flotte der Verbündeten war jetzt den Gegnern bei weitem überlegen. Peparethos und Skiathos mußten von den Makedoniern aufgegeben und die auf ihnen befindlichen Befestigungen von ihnen selbst zerstört werden. Anfang Sommer 199 fiel die

---

[1]) Z. 12 ff. *[δι]άγραμμα ἐχθεὶς ὅπως οἱ πε[ιρατεύ]οντες τοὺς πολεμίους ὁρ[μηθῶσιν] ἐκ τῶν ἰδίων λιμένων, τῶ[ι δ' ἐν Δήλωι μ]ηδεὶς ὁρμητηρίωι χρή[σηται]* . . .

[2]) Liv. XXXI 16, 3.

[3]) Liv. XXXI 22, 6.

[4]) Vergl. darüber Herzog, Klio II S. 316—333.

[5]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 588 Anm. 1.

[6]) IG XII 3, 91; 103.

Insel Andros den Römern und Pergamenern in die Hände.[1]) Kythnos, gegen das man sich sogleich wandte, zu erobern, gelang diesen jedoch damals noch nicht[2]); es muß aber bald darauf den Rhodiern geglückt sein. Eine auf Rhodos gefundene Inschrift hat uns in schwer verstümmeltem Zustande ein Dekret der Gemeinde von Kythnos erhalten, das man wohl mit Recht in die Zeit des zweiten makedonischen Krieges setzt. Die wenigen Reste dieses Dekrets lassen erkennen, daß der rhodische Stratege [Ἀ]γέμαχος Ἀγησάν[δρου] mit den Kythniern verhandelt hat[3]) und zwar mit Erfolg, da sonst das Dekret nicht in Rhodos aufgestellt worden wäre. Zu Ende des Krieges sind jedenfalls auch Kythnos und Paros, die dritte der von Philipp noch behaupteten Kykladen, den Verbündeten in die Hände gefallen; denn unter den Philipp gestellten Friedensbedingungen befindet sich nicht mehr die Auslieferung dieser Inseln.[4])

Einige Inschriften aus dem Anfange des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts lehren uns nun, daß Rhodos mit dem Bündnis der einzelnen Nesioten auch das Protektorat über das ganze κοινόν gewonnen habe. Ein delisches, wahrscheinlich dem erstgenannten für Epikrates zeitlich nahe stehendes Ehrendekret ist dem Rhodier Anaxibios in seiner Eigenschaft als ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν zuteil geworden[5]), und ein tenisches Bundesdekret aus freilich weniger zu bestimmender Zeit datiert nach dem Eponymen des rhodischen Staates.[6]) Man wird nun annehmen dürfen,

[1]) Liv. XXXI 45, 1 ff.

[2]) Liv. XXXI 45, 9.

[3]) A. M. XXIII S. 341: Ὁ δῆμος ὁ Κυθνί[ω]ν [Ἀ]γέμαχον Ἀγησάν|δρου πρ]εσβεύσαντα πρὸς [αὐτὸν] καὶ ἴσ[ω]ς καὶ δ|ικαίως καὶ] στρ[ατηγήσαντα . . .]

[4]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 635 Anm. 2.

[5]) BCH X S. 118 Dittenberger Syll.[2] 265; vergl. über die Zeit auch Roussel, BCH XXXI S. 358.

[6]) IG XII 5, 824 B Z. 31: Ἀγαθῆ τύχει· ἐφ' ἱερέως ἐν Ῥόδωι Αὐτοκράτευς . . . .

daß den Rhodiern diese Protektoratsstellung im Bunde bald nach dem Abschluß des Bündnisses mit den einzelnen Nesioten übertragen worden ist; Hiller freilich setzt dies Ereignis erst in das Jahr 196 oder 188; doch hängt dies mit seiner Annahme zusammen, daß damals das *κοινόν* erst wieder neu gegründet worden sei.[1])

Über die Dauer des rhodischen Protektorats und des Nesiotenbunds lassen uns nun die Inschriften leider vollständig in Unkenntnis; auch das noch nicht erwähnte Bundesdekret für Timon aus Syrakus[2]) scheint ebenfalls noch in die ersten Jahre des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts zu fallen, wie man aus der Erwähnung Timons, der auch sonst noch bekannt ist, schließen kann. Dieser Mann wurde im Jahre 192 von den Deliern zum Proxenos ernannt[3]), und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß ihm diese Ehre um dieselbe Zeit auch vom Nesiotenbunde zuteil wurde. Spätere Spuren von der Existenz des Bundes besitzen wir leider bis jetzt nicht.

Etwas besser steht es mit der Frage, bis in welche Zeit die rhodische Vorherrschaft im Archipel selbst nachweisbar ist. Eine auf Tenos gefundene Weihinschrift von Rhodiern kann vielleicht annähernd datiert werden.[4]) Von diesen Rhodiern heißt es nun, sie hätten unter dem *ἄρχων τῶν ἀφράκτων* Agathagetos, dem Sohne des Damonax und Adoptivsohne des Pausanias, und unter den Trierarchen Hagemon, dem Sohne des Damostratos, und Agesidamos, dem Sohne des Kallistratos, gedient. Die Namen des Agathagetos und Hagemon geben uns nach Graindor einen Anhalt zur Datierung des Dekrets; dieser Gelehrte identifiziert den Agathagetos mit einem Rhodier gleichen Namens, den wir zusammen mit Rhodophon, Philophron und Theaidetos als Führer der aristokratischen, römerfreund-

---

[1]) Hiller IG XII 5 S. X.
[2]) IG XII 5, 817.
[3]) BCH VIII S. 87.
[4]) IG XII 5, 913.

lichen Partei aus dem dritten makedonischen Kriege kennen.[1]) Den Hagemon, Sohn des Damostratos, hält er für einen Bruder des Hagetor, des Sohnes des Damostratos und Adoptivsohnes des Timostratos, welchem die Delphier im Jahre 180/79 mit acht anderen Rhodiern die Proxenie verliehen hatten.[2]) Wenn diese Identifizierungen Graindors nun richtig sind, — wahrscheinlich sind sie jedenfalls — wird man vielleicht die Weihinschrift in das achte oder siebente Jahrzehnt des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts setzen dürfen. Die übrigen Inschriften aber enthalten gleichfalls kein zeitliches Kriterium; doch ermöglicht es dieses Mal die erhaltene literarische Überlieferung, weitere Aufschlüsse zu gewinnen.

Polybios berichtet ausführlich über die Demütigung der Rhodier durch die Römer im Jahre 168. Die Rhodier hatten etwas zu deutlich ihre Sympathieen für Perseus im dritten makedonischen Kriege gezeigt[3]); der römische Senat nahm ihnen zur Strafe Karien und Lykien, die er ihnen zur Belohnung für hervorragende Dienste im syrischen Kriege geschenkt hatte, wieder weg[4]) und suchte auch sonst die stolze und selbständige Freistadt aufs tiefste zu demütigen.[5]) Dieser Zeitpunkt scheint es nun nach der Ansicht fast aller Gelehrten gewesen zu sein, in dem Rhodos ebenfalls seinen vorherrschenden Einfluß im Archipel verloren habe.[6]) Ein bestimmtes Zeugnis dafür existiert jedoch nicht; vielmehr konstatieren wir, daß in der Rede des im Jahre 165/4 in Rom weilenden rhodischen Gesandten Astymedes. die auf alle Einzelheiten der

---

[1]) Polyb. XXVII 7, 3 u. XXVIII 2, 3.

[2]) Dittenberger Syll.[2] 268 Z. 211 ff ; vergl. Graindor, Mus. Belge X S. 312, 1.

[3]) Sie hatten für den Frieden intervenieren wollen; Polyb. XXIX 10 f.

[4]) Polyb. XXX 5, 12.

[5]) Vergl. Niese a. a. O. III S. 192 f.

[6]) Vergl. Dürrbach, BCH X S. 120; Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 293 Anm. 2; Hiller IG XII, 5 S. X.

seiner Vaterstadt auferlegten demütigenden Bestimmungen eingeht, nichts von einer Aufhebung des Bundesverhältnisses der Rhodier mit den Kykladen vorkommt.[1]) Ebenso wie der Bund der erstgenannten mit den Knidiern, Halikarnassiern, Koern usw. nach dem dritten makedonischen Kriege bestehen blieb[2]), wird auch die Bundesgenossenschaft mit den Nesioten weiter bestanden haben. Jedenfalls um die Zeit des rhodisch-kretischen Krieges existierte noch ein Bündnis der Rhodier mit den Siphniern. Aus Diodor ist ein in diesen Krieg gehöriges Exzerpt erhalten, das über die Eroberung der Insel Siphnos durch die Kreter handelt. Es heißt hier, daß die Kreter noch des Nachts von dieser Insel abfuhren, da sie die „großen Schiffe" fürchteten[3]), worunter wir sicherlich die großen Kriegsschiffe der Rhodier, welche die Kykladen vor den kleineren kretischen Piratenschiffen zu schützen hatten, verstehen müssen. Da aber Siphnos eine der Rhodos am fernsten gelegenen Kykladen ist, wird man annehmen dürfen, daß auch sonst noch der rhodische Einfluß im Archipel bestanden habe. Somit dürfte von einem Ende der rhodischen Vormachtstellung im Jahre 168 nicht die Rede sein.[4])

In engem Zusammenhang mit der soeben bekämpften Hypothese steht nun die andre Annahme dieser Gelehrten, daß auch der Nesiotenbund im Jahre 168 ein Ende genommen habe. Demoulin bringt sogar die Auflösung des Bundes mit der Freihafenerklärung und Verleihung von Delos an die Athener in Verbindung. Allein die heilige Insel ist, wie ich später zeigen werde, niemals Mitglied des *κοινόν* gewesen;

---

[1]) Polyb. XXX, 31.

[2]) Vergl. Niese a. a. O. III S. 196.

[3]) Diodor XXXI 45. *συναναγκασθέντας γὰρ ὑπὸ τῶν πολεμίων νυκτὸς ποιήσασθαι τὸν ἔκπλουν διὰ τὸ δεδιέναι τὰ μεγέθη τῶν σκαφῶν.*

[4]) Vergl. auch Niese a. a. O. III S. 196, der die Bundesgenossenschaft der Rhodier mit den Kykladen während des ganzen zweiten vorchristlichen Jahrhunderts andauern läßt.

folglich kann auch jener Umstand für das Bestehen des Bundes keinen wesentlichen Faktor bilden. Eine Auflösung des Nesiotenbundes nach dem dritten makedonischen Kriege bleibt zwar nicht ausgeschlossen; doch kann man schwerlich einen hinreichenden Grund finden, warum die Römer dieser Organisation, die sich doch durch anderthalb Jahrhundert ihres Bestehens bewährt haben muß, und die außerdem dem römischen Staate infolge ihrer relativen Bedeutungslosigkeit nicht gefährlich werden konnte, ein Ende hätten setzen sollen. Und wenn die Römer das Bündnis der einzelnen Kykladen mit den Rhodiern weiter duldeten, warum sollte dann das Verhältnis dieser zum gesamten *κοινόν* nicht mehr weiter haben bestehen dürfen? Wir kommen also zum Resultate, daß wir das Ende des Nesiotenbundes nicht bestimmen können, wenn wir uns nicht auf ganz unsichere Hypothesen einlassen wollen. Volle Klarheit über dieses Problem werden wir, wenn überhaupt jemals, nur durch neue inschriftliche Funde erlangen können.

II. Teil.

Kapitel 5.

Der Bestand des Nesiotenbundes.

Eine Untersuchung über den Bestand des Nesiotenbundes muß in Anbetracht des wenigen zur Verfügung stehenden inschriftlichen Materials mehrere Lücken haben. So besitzen wir aus der Zeit des Antigonos I. und Demetrios I. überhaupt kein Zeugnis für die Mitgliedschaft irgend einer Insel zum *κοινόν*, infolgedessen wir auch keine sichere Vorstellung von dem damaligen Umfange des Bundes gewinnen können; denn es ist möglich, daß der Bestand des Nesiotenbundes unter dem Protektorate dieser Fürsten ein anderer, vielleicht größerer gewesen ist als in den späteren Zeiten. Etwas besser kennen wir den Bestand des Bundes unter dem ptolemäischen

und rhodischen Protektorate; doch kann für uns wiederum nur ihre Blütezeit in Betracht kommen, während wir verzichten müssen, auch das Schwanken des Bestandes in diesen Epochen zu untersuchen.

Aus der Epoche des Philadelphos bezeugt nun die Inschrift von Nikurgia, daß Kythnos, Naxos und Andros am *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* teilgenommen haben.[1]) Auch Amorgos muß Mitglied dieses Bundes gewesen sein, da der Name dieser Insel in dem späteren, ganz verstümmelten Teile des Dekrets, wie Delamarre gesehen hat, erscheint.[2]) Aber auch der Name von Samos kommt in dieser Inschrift vor; hier versammelten sich die *σύνεδροι* nach Einladung des Philokles und Bakchon zu einer Bundessitzung.[3]) Nun haben jedoch Delamarre[4]) und Dittenberger[5]) diese Tagung auf Samos für eine Ausnahme erklärt und entschieden bestritten, daß diese Insel am Bunde teilgenommen habe. Da Samos bekanntlich seit dem Jahre 281 ptolemäische Flottenstation war, müsse es direkter ägyptischer Besitz gewesen sein und könne nicht zum Bunde gehört haben. Allein eine später gefundene Inschrift hat uns gelehrt, daß auch auf einer nachweisbar zum Bunde gehörigen Insel sich eine Besatzung der Protektoratsmacht befunden hat[6]); infolgedessen ist es also wahrscheinlich, daß Samos, wenn es dem Bunde einmal zum Versammlungsorte diente, auch Mitglied des *κοινόν* gewesen ist.[7]) Ein unbedingt sicheres Zeugnis für die Mitgliedschaft zum Bunde besitzen wir wiederum von den Inseln Herakleia[8]) und Mykonos[9]), die in Nesiotendekreten

---

[1]) IG XII 7, 506 Z. 61 f. = Dittenberger Syll.[2] 202.
[2]) Delamarre, Rev. de phil. XX S. 105.
[3]) IG XII 7, 506 Z. 1 ff. = Dittenberger Syll.[2] 202.
[4]) Delamarre, Rev. de phil. XX S. 109.
[5]) Dittenberger Syll.[2] 202 Anm. 4.
[6]) IG XII 5, 830 eine Besatzung der Rhodier auf der Insel Tenos.
[7]) Diese Annahme findet sich auch bei Beloch a. a. O. III, 1 S. 403.
[8]) IG XII 7, 509 Z. 16 f.
[9]) BCH XXVIII S. 116 Z 21 f.

erwähnt werden, und auch die Teilnahme von Keos ist durch ein freilich sehr verstümmeltes Nesiotendekret gesichert.[1]) Für andere Inseln ist jedoch eine Mitgliedschaft in der ptolemäischen Epoche nicht mehr direkt bezeugt, und wir sind lediglich auf Hypothesen angewiesen. So fragt es sich zuerst, welcher Art das Verhältnis des *κοινόν* zu den Ptolemäern gewesen ist. Wie wir an späterer Stelle noch ausführlich zeigen werden, stand der Nesiotenbund, der sicherlich keine religiöse Genossenschaft war, in starker Abhängigkeit von den Ptolemäern; die Nesioten waren zwar Verbündete, doch konnte ihre Stellung den ägyptischen Königen gegenüber nicht die einer gleichen Macht sein. Die Frage der Mitgliedschaft am *κοινόν* wird infolgedessen auch den Protektor des Bundes interessiert haben, und es ist wahrscheinlich, daß sich der Umfang des Bundes auch über die ganze weniger selbständige Bundesgenossenschaft der Ptolemäer im ägäischen Meere erstreckt haben wird, daß also Bundesgenossenschaft mit *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* identisch ist. Nun nennen Theokrit[2]) und die Adulisinschrift[3]) unter den Besitzungen des Philadelphos auch die Kykladen, wobei zu bemerken ist, daß offenbar der Begriff der Kykladen an diesen Orten nicht derselbe ist wie der, welchen wir von jener Inselgruppe haben, sondern daß sowohl von Theokrit als auch von der Adulisinschrift unter die Kykladen auch die sogenannten Sporaden gerechnet worden sind.[4]) Von einem stärkeren Einfluß der Ptolemäer besitzen wir nun aber noch eine ganze Reihe anderer inschriftlicher Belege für diejenigen Inseln, deren Zugehörigkeit zum *κοινόν* bisher nicht nachgewiesen worden war.. So hat die Insel Paros dem

[1]) IG XII 5, 1069.

[2]) Theokrit, idyll. 17 v. 9.

[3]) Dittenberger Or. inscr. 54 Z. 8.

[4]) Über den Begriff der Kykladen im Altertum vergleiche man die dankenswerte Zusammenstellung Hillers in der Einleitung zu den Inschriften der Kykladen, aus der man ersieht, daß selbst die abgelegene Insel Ikaria von einigen zu den Kykladen gerechnet wurde; IG XII 5 S. VII.

Nesiarchen Apollodoros die Proxenie verliehen;[1]) Inschriften aus Ios,[2]) Siphnos[3]) und Astypalaia[4]) lassen ebenfalls das enge Verhältnis dieser Gemeinden zu den Ptolemäern deutlich hervortreten. Einige Schwierigkeit bildet dabei nur die Frage, welche Inseln zu den abhängigen Bundesgenossen gehört haben. Thera hat nun ebenfalls eine ptolemäische Besatzung besessen;[5]) wahrscheinlich wird auch von dieser Inselgemeinde das zu gelten haben, was wir oben von Samos behaupteten. In der Behandlung, die es von der ägyptischen Regierung erfuhr, läßt sich jedenfalls kein Unterschied konstatieren von der, wie sie anderen sicher nachweisbaren Nesiotengemeinden zuteil wurde. Ein theräisches Ehrendekret aus der Zeit des chremonideischen Krieges erzählt uns, daß der bekannte Stratege des Philadelphos, Patroklos, aus Anlaß von Unruhen auf Thera einen ἐπιστάτης und fünf Schiedsrichter aus Juli auf Keos dorthin sandte.[6]) Ein keisches und ein naxisches Ehrendekret lehren uns nun ganz analoge Fälle. Nach dem ersteren setzte derselbe Patroklos in Arsinoe auf Keos[7]) ebenfalls einen ἐπιστάτης ein,[8]) und nach dem zweiten Dekret übernahmen auf Einladung des Nesiarchen Bakchon koische Bürger das Schiedsrichteramt in den Streitigkeiten auf Naxos.[9]) Wir werden deshalb wohl vermuten dürfen, daß auch Thera und ebenfalls Melos am Bunde teilgenommen haben. Wie verhielten sich nun aber die größeren Inseln wie Chios, Lesbos, Lemnos usw. zu den Ptolemäern? Chios gehörte jedenfalls

---

[1]) CIG 3655; vergl. Hiller IG XII 5 test. 1318.
[2]) IG XII 5, 7.
[3]) IG XII 5, 481.
[4]) IG XII 3, 204.
[5]) IG XII 3, 327 Z. 4 f. = Dittenberger Or. 59; vergl. Hiller, Thera I S. 165 f.
[6]) IG XII 3, 320 = Dittenberger Or. inscr. 44.
[7]) Vergl. darüber Graindor, BCH XXX S. 97.
[8]) IG XII 5, 1061.
[9]) Dittenberger Or. inscr. 43.

wie auch Rhodos zu den vollständig selbständigen Gemeinden;[1] es hat daher auch schwerlich an dem von den Ptolemäern abhängigen Nesiotenbunde teilgenommen. Lesbos aber war bis 246 seleukidisch und erhielt dann die Freiheit,[2] und auch Samothrake ist erst damals ptolemäisch geworden.[3] Lemnos aber und Imbros wie Skyros haben höchst wahrscheinlich niemals den Ptolemäern gehört;[4] folglich werden diese soeben aufgezählten Inseln auch niemals zum Bunde gehört haben. Das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* wird sich also unter dem Protektorate der Ptolemäer etwa auf die Inseln der südlicheren Hälfte des ägäischen Meeres erstreckt haben, woraus freilich hervorgeht, daß eine Bezeichnung „Bund der Kykladen" nicht ganz den Tatsachen entsprechen dürfte, wenn wir nicht unter Kykladen auch die anderen Inseln des Archipels, die sogenannten Sporaden, verstehen wollen.

Schwieriger ist noch die Feststellung des Bestands der Bundesmitglieder zur Zeit des rhodischen Protektorats. Sicher steht eigentlich nur die Mitgliedschaft für die Insel Tenos fest, auf der mehrere Nesiotendekrete gefunden worden sind.[5] Vielleicht besitzen wir auch ein direktes Zeugnis für die Zugehörigkeit der Insel Siphnos in dem tenischen Ehrendekret für den Syrakusaner Timon, Sohn des Nymphodoros;[6] jedoch beruht dies nur auf einer, wenn auch wahrscheinlichen Ergänzung.[7] Für alle übrigen Inseln können wir nichts als Wahrscheinlichkeitsgründe anführen. Wir gehen dabei aus von

---

[1] Vergl. Niese a. a. O. II S. 85.

[2] Vergl. Niese a. a. O. II S. 85 u. 150.

[3] Vergl. Niese a. a. O. III S. 380 zu III S. 28 Z. 9; vergl. Fredrich IG XII 8, test. S. 38.

[4] Vergl. Niese a. a. O. II S. 9 Anm. 4; vergl. Fredrich IG XII 8 test. S. 4.

[5] IG XII 5, 817; 824 B.

[6] IG XII 5, 817 Z. 32 [ἡι]ρέθησαν . . . *Πυῤῥάκου Τήνιος*, [*Θ*]*αρσαγόρας Πολυκλέους* [*Σίφ*]*ν*[*ι*]*ος*.

[7] Vergl. S. 57.

der Nachricht des Livius, nach der im Winter 201/0 alle Inseln des Archipels in die rhodische Bundesgenossenschaft eintraten mit Ausnahme von Andros, Paros und Kythnos, welche die Makedonier noch eine Zeitlang behaupteten.[1]) Es ist nun wiederum wahrscheinlich, daß diese rhodische Bundesgenossenschaft, die im zweiten makedonischen Kriege ihre Schiffskontingente unter rhodisches Kommando stellte,[2]) mit dem *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* identisch ist.

Von einem engeren Verhältnis der Rhodier zu Amorgos[3]), Syros[4]) und Ios[5]) besitzen wir einige inschriftliche Zeugnisse, die uns zeigen, daß die soeben geäußerte Vermutung jedenfalls einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad für sich in Anspruch nehmen darf. Fraglicher ist die Zugehörigkeit von Astypalaia zum *κοινόν*. H. van Gelder glaubt, daß das Verhältnis der Rhodier zu Astypalaia ein noch engeres als das der Protektoratsmacht zu den Nesioten gewesen sei und diese Insel ebenfalls wie Syme, Chalke, Nisyros usw. direkt zum rhodischen Staatsverbande gehört habe.[6]) Er stützt sich dabei auf die Tatsache, daß unter den Demennamen von Kamiros auch der Name der *Ἀστυπαλαιεῖς* erscheint;[7]) jedoch ist eine derartige Identifizierung keinesfalls zwingend, da es im Altertum noch eine andere Insel gleichen Namens gegeben hat, die infolge ihrer Lage zwischen Rhodos und Kreta ebenso gut in Betracht kommen kann.[8]) Sogar unwahrscheinlich wird diese Identifizierung, wenn wir bedenken, daß Astypalaia im Jahre 105 v. Chr. die volle Autonomie besessen haben muß, da es damals ein Schutz- und Trutzbündnis mit den Römern abschloß.[9]) Man

[1]) Liv. XXXI 15, 8.
[2]) Vergl. S. 42.
[3]) IG XII 7, 31.
[4]) IG XII 5, 652.
[5]) IG XII 5, 8; vergl. 1009.
[6]) van Gelder a. a. O. S. 187 ff.
[7]) IG XII 1, 4 III Z. 29.
[8]) Stephanos v. Byzanz s. v. *Ἀστυπάλαια.*
[9]) IG XII 3, 173.

wird also annehmen dürfen, daß auch Astypalaia unter dem rhodischen Protektorate am *κοινόν* weiter teilgenommen habe. Über die Zugehörigkeit der anderen Inseln des Archipels zum Bunde läßt sich nun nichts einigermaßen Sicheres mehr behaupten, und es bleibt möglich, daß manche von ihnen nicht mehr zum *κοινόν* gehört haben.

Noch nicht behandelt ist das Sckicksal von Andros, Paros und Kythnos worden, die im Winter 201/0 nicht in das rhodische Bündnis eingetreten waren. Kythnos trat ebenfalls nach einiger Zeit in die rhodische Bundesgenossenschaft ein[1]) und gehörte damit wahrscheinlich zum Bunde. Auch das Los der Insel Andros nach seiner Eroberung im Jahre 199 ist uns bekannt; sie wurde von den Römern Attalos I. von Pergamon zuerkannt[2]), womit die Zugehörigkeit zum rhodischen Nesiotenbunde wohl ausgeschlossen ist. Verschiedene Ansichten aber sind über das Sckicksal von Paros im zweiten vorchristlichen Jahrhundert entwickelt worden. Wachsmuth[3]), U. Köhler[4]) und Shebeleff[5]) nehmen an, daß Athen in dem Frieden von 196 Paros als Geschenk von den Römern erhalten habe, während Niese und andere Historiker für die Selbständigkeit dieser Insel eingetreten sind.[6]) Die erstgenannten Gelehrten stützen sich auf eine von Livius mitgeteilte Nachricht des Valerius Antias, der die Übergabe von Paros, Imbros, Delos und Skyros an die Athener unter den Friedensbestimmungen von 196 aufzählt.[7]) Nun ist jedoch diese Stelle nicht übereinstimmend überliefert worden; nur eine Mainzer Handschrift gibt „Atheniensibus insulas Parum, Imbrum, Delum, Scyrum", während die übrigen für Parum Lemnum

[1]) Vergl. S. 44.
[2]) Liv. XXXI 45, 6.
[3]) Wachsmuth, Die Stadt Athen im Altertum I S. 639 Anm. 3.
[4]) Koehler, A. M. I S. 256 ff.
[5]) Shebeleff, Klio II S. 44 Anm. 1.
[6]) Niese a. a. O. II S. 648 Anm. 2 und III S. 189 Anm. 6, wo auch die übrige Literatur verzeichnet ist.
[7]) Liv. XXXIII 30, 11.

bringen.[1]) Aber auch sonst unterliegt die ganze Nachricht des äußerst unzuverlässigen Historikers schweren sachlichen Bedenken. Es ist vollkommen sicher, daß die Athener Lemnos und Delos erst nach dem Kriege mit Perseus erhalten haben,[2]) während uns für Imbros und Skyros darüber bestimmte Nachrichten fehlen. Man hat nun jene Schwierigkeit durch eine Hypothese zu beseitigen gesucht und angenommen, daß Athen im Jahre 196 Imbros und Skyros erhalten habe, Lemnos und Delos aber, die es gleichfalls erstrebt hätte, ihm verweigert worden sei, daß es dafür jedoch zur Entschädigung die Insel Paros bekommen habe. Über die gänzliche Unwahrscheinlichkeit dieser Erklärung braucht man wohl kein Wort zu verlieren. Einen etwas ernsthafteren Grund in der Beweisführung jener Gelehrten bilden dagegen drei auf der Insel Paros gefundene Inschriften, in denen drei athenische Epimeleten erscheinen.[3]) Diese Dekrete sind jedoch von Delos nach Paros verschleppt worden und stammen aus der Zeit der athenischen Herrschaft auf Delos (nach 166); das haben Homolle[4]), Ad. Wilhelm[5]) und Schumacher[6]) sicher bewiesen. Letzterer hat durch Vergleichung mit anderen delischen Epimeleteninschriften gefunden, daß die Formen dieser Inschrift auch die delischen sind. Somit sind alle Gründe für die Zugehörigkeit von Paros zu Athen beseitigt; für Nieses Ansicht sprechen dagegen auch die Nachrichten, die wir sonst von Paros aus dem zweiten und ersten vorchristlichen Jahrhundert besitzen. Die Inschriften lehren uns, daß diese Insel damals ein selbständiges Gemeinwesen mit eigenen Archonten, eigenen Festen usw. war[7]), und auch die numismatischen Funde bestätigen dies. Wir wissen, daß Paros im

---

[1]) Madvig praef. p. XI.
[2]) Polyb. XXX 20.
[3]) IG XII 5, 270—272.
[4]) Homolle, BCH III S. 158; VI S. 3; VIII S. 149 ff.
[5]) Wilhelm, A. M. XXIII S. 434 Anm. 1.
[6]) Schumacher, Rh. Mus. XLII S. 148 ff.
[7]) IG XII 5, 186; 274 u. a.

zweiten vorchristlichen Jahrhundert noch Silbermünzen schlug[1]), ein Recht, wie es nur autonomen Staaten zustand. Wenn nun aber Paros im Verlaufe des zweiten makedonischen Krieges wieder die Freiheit erlangt hat, so wird es nicht unwahrscheinlich sein, daß es auch wie früher am Nesiotenbunde teilgenommen hat. Nicht wahrscheinlich ist dagegen die Teilnahme Theras am rhodischen Nesiotenbunde, da diese Insel bis in die zweite Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts von einer ptolemäischen Besatzung besetzt blieb[2]). Auch über das Verhältnis von Chios, Lesbos und Samos zum Bunde brauchen wir wohl nicht viele Worte zu verlieren; diese Staaten besaßen dieselbe Unabhängigkeit wie Rhodos selbst[3]) und stellten sich sicherlich nicht unter rhodisches Protektorat, wie es die schwachen Nesioten tun mußten. Der Nesiotenbund der rhodischen Epoche wird sich daher mit Abzug von Samos, Thera und Andros in seinem Umfang wahrscheinlich wenig gegenüber der ptolemäischen Epoche verändert haben.

Kapitel 6.

Delos.

Ein schwieriges Problem bildet die Stellung der Insel Delos zum Nesiotenbunde. So gibt es z. B. über die Zugehörigkeit dieser Insel zu dem rhodischen Nesiotenbunde zur Zeit noch eine Meinungsverschiedenheit. Ein enges Verhältnis von Delos zu Rhodos bezeugt eine große Anzahl Inschriften,[4]) und in den ersten Arbeiten über den Nesiotenbund hat man daher keinen Anstoß genommen, Delos auch in dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert zum κοινόν zu

[1]) Head, hist. num. S. 417.

[2]) IG XII 3, 1389—91.

[3]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 718.

[4]) Vgl. van Gelder a. a. O. Anhang S. 455 f.; Dürrbach, BCH XXVIII S. 127 f.; Roussel, BCH XXXI S. 357 ff.

rechnen. Graindor versuchte sogar mit Hilfe einer ihm notwendig erscheinenden Emendation diese Ansicht sicher zu stellen.[1]) Er nahm an dem von Böckh ergänzten Schlusse des Nesiotendekrets für den Syrakusaner Timon Anstoß, wonach zur Aufstellung einer Abschrift dieses Dekrets zwei Tenier nach Delos geschickt worden sein sollten.[2]) Graindors Ansicht nach hätte das *συνέδριον* nicht zwei Gesandte aus einer Bundesgemeinde gewählt, sondern zwei Vertreter verschiedener Inseln, wie ja tatsächlich in dem Dekret von Nikurgia auch nur je ein Vertreter einer Gemeinde vorkommt;[3]) zweitens aber hätte auch das Ethnikon *Τήνιος*, wenn die beiden Gesandten wirklich Tenier gewesen wären, nicht wiederholt worden sein dürfen. Er sucht deshalb für das verdorbene *ΣΕΝΟΣ* der Inschrift *Δήλιος* zu lesen und identifiziert einen *ταμίας Θαρσαγόρας* in einer delischen Tempelurkunde[4]) mit Tharsagoras, dem Sohne des Polykles, den wir aus dem tenischen Bundesdekrete kennen. Diese Identifizierung beruht jedoch auf einem Irrtum; dieser *ταμίας* ist kein Delier, sondern ein Siphnier gewesen.[5]) Der entgegengesetzte Standpunkt, daß Delos nach 200 nicht mehr zum Bunde gehört habe, ist von Delamarre[6]) und Roussel[7]) vertreten worden. Den Grund für diese Annahme findet man ebenfalls in dem Schlusse des tenischen Nesiotendekrets, der freilich wiederum in einem, wenn auch sehr wahrscheinlichen Verbesserungsversuch der Böckhschen Ergänzung beruht[8]). Der Schluß des betreffenden Nesioten-

[1]) Graindor, Musée Belge XI S. 10 f.

[2]) CIG 2334 Z. 31 f. ergänzte Böckh *[ἠι]ρέθησαν . . Πυρράκου Τήνιος, [Θ]αρσαγόρας Πολυκλέους [Τή]ν[ι]ος.*

[3]) IG XII 7, 506 Z. 61 = Dittenberger Syll. ² 202. *Ἱρέθησαν θεωροὶ Γλαύκων Κύθ[νιος]. . . ας Νάξιος, Κλεώκριτος Ἄνδριος.*

[4]) Dittenberger Syll. ² 588 Z. 62.

[5]) Roussel, BCH XXXI S. 361 Anm. 2.

[6]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 300 Anm. 1.

[7]) Roussel, BCH XXXI S. 361 Anm. 2.

[8]) Böckhs Ergänzung: *πρὸς Δηλίο[υς, καὶ δοῦναι τὰ γραφέντα ἐπὶ τῶν σ]τηλ[ῶν] το[ύ]τ[ων]*; dagegen Delamarre *πρὸς Δηλίο[υς, οἳ αἰτήσονται εἰς τὴν σ]τήλ[ην] τό[π]ον.*

dekrets berichtet nämlich, daß die beiden Gesandten die Delier um einen Platz zur Aufstellung einer Abschrift des Ehrenbeschlusses ersuchen mußten, was nicht recht mit der Mitgliedschaft von Delos zum *κοινόν* zu vereinigen ist. Zweifellos hat dieser Grund viel Einleuchtendes für sich; aber es gibt noch einen anderen Umstand, der uns zugleich auch dazu führt, zu bestreiten, daß Delos überhaupt jemals zum Bunde der Nesioten gehört habe. Man muß beachten, daß derartige Heiligtümer wie Delos überhaupt nicht zu einem Bunde zu gehören pflegten. Von Delphoi wissen wir, daß es nicht am ätolischen Bunde teilnahm,[1]) und für Delos läßt sich anführen, daß es auch am ersten und zweiten attischen Seebunde nicht teilgenommen hat. Der Name der heiligen Insel erscheint jedenfalls nirgends in den Tributlisten des ersten attischen Seebundes[2]), und in der Gründungsurkunde des zweiten attischen Seebundes, in der die Namen der Bundesgemeinden am Rande verzeichnet stehen, fehlt Delos ebenfalls.[3]) Die heilige Insel aber bildete nichts desto weniger wie in der attischen, so auch in der ptolemäischen und rhodischen Epoche den idealen Mittelpunkt des Bundes. Hier feierte das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* seine Bundesfeste wie die *Ἀντιγόνεια, Δημητρίεια* und *Πτολεμαίεια*;[4]) hier stellte es auch die Bundesdekrete[5]) und Statuen[6]) für die um den Bund verdienten Männer auf, da sie ja hier am leichtesten allen denen bekannt werden mußten, welche die heilige Insel aufsuchten, sei es in Handelsinteressen, sei es, um dem delischen Apollon ihre Verehrung zu erweisen. Und dieser Zustand wird in der rhodischen Epoche, wenn wir freilich auch nicht die zahlreichen Beweisstellen aus der

---

[1]) Vgl. Hiller, Delphoi P.-W. RE IV Sp. 2568 f.
[2]) Böckh, Staatshaushalt der Athener 3 Aufl. (Fränkel) II S. 415.
[3]) IG II, 17 = Dittenberger Syll.[2] 80.
[4]) BCH XXVIII S. 96 Z. 4; XXXI S. 341 Z. 17 u. 23 ff.
[5]) IG XII 7,506 Z. 48 – Dittenberger Syll.[2] 202; Or. inscr. 40 u. a.
[6]) Dittenberger Syll.[2] 223 u. 224 u. a.

Ptolemäerzeit dafür anführen können, ebenfalls weiter geherrscht haben.

Die Beschäftigung mit dem Problem der Stellung von Delos zum Nesiotenbunde mag uns zugleich auch zu der weiteren, äußerst wichtigen Frage führen, wie sich diese Insel überhaupt zu den Mächten verhalten habe. Ich habe früher schon einmal behauptet, daß Delos ein neutraler Ort war, ein sogenannter *κοινὸς τόπος*, um den Ausdruck Nieses zu gebrauchen, der allen in gleicher Weise offen stand.[1]) Diese Behauptung erfordert hier nun den Beweis. Aus der dankenswerten Zusammenstellung Schulhoffs[2]) ersehen wir, daß in den delischen Inventarlisten drei mit Stiftungen goldener *φιάλαι* verbundene ptolemäische Feste, sogenannte *Πτολεμαίεια* erscheinen, welche nach Tarns sehr wahrscheinlicher Vermutung[3]) in den Jahren 285, 250 und 247 von dem damaligen ägyptischen Könige Philadelphos gegründet wurden. Neben diesen stiftete im Jahre 269 der damalige Nesiarch Hermeias aus Anlaß des Ablebens der Königin Arsinoe ein ähnliches Fest, die *Φιλαδέλφεια*, und Euergetes im Jahre 247 die *Θευεργέσια*.[4]) Von dem erbittertsten Gegner der Ptolemäer, Gonatas, datieren dagegen drei gleiche Feste und Stiftungen aus den Jahren 254 und 246, wovon die beiden jüngsten in das letztgenannte Jahr fallen[5]), von Stratonike, der Schwester dieses Fürsten und Königinmutter von Syrien, ein gleiches Fest aus dem Jahre 254 und von Gonatas' Sohn und Nachfolger Demetrios II. ebenfalls ein derartiges Fest aus dem Jahre 239. Zu diesen kamen dann etwa seit dem Jahre 217 die *Ἀττάλεια* und *Φιλίππεια*, die wiederum von zwei erbitterten Gegnern gegründet waren. Da nun die

---

[1]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 131 Anm. 4.

[2]) Schulhoff, BCH XXXII S. 106 ff.

[3]) Tarn a. a. O. S. 278, dessen Datierungen ich mich auch im folgenden anschließe.

[4]) Tarn a. a. O. S. 272 Theuergesia = Fest *θεοῦ Εὐεργέτου*.

[5]) Schulhoff identifiziert diese mit den *Πάνεια* und *Σωτήρια*, vergl. BCH XXXII S. 113.

Feste dauernde Einrichtungen waren, so haben die Stiftungen der rivalisierenden Gegner auf Delos friedlich nebeneinander bestehen können[1]); Delos muß also ein neutraler Ort gewesen sein. Es ist jedoch für jene Erscheinungen von Homolle[2]) die These aufgestellt worden, daß zwar der jeweilige Protektor von Delos seine Rivalen von der Verehrung der delischen Heiligtümer ausschloß, daß er aber nicht die älteren Stiftungen seiner Gegner verhindern konnte, sondern nur jede neue untersagte, eine These, die von Beloch[3]), Delamarre[4]) und Tarn[5]) benutzt ist, um aus dem jedesmaligen Auftreten einer neuen Stiftung von feindlicher Seite zu schließen, daß in dem Protektorat über die heilige Insel eine Änderung eingetreten sei. Ich muß jedoch gestehen, daß mir diese Annahme Homolles unwahrscheinlich ist; denn wenn wirklich ein Fürst, sei es ein Ptolemäer oder ein Antigonide, Delos beherrscht haben würde, so hätte er doch vermutlich auch die letzten Spuren seines Gegners beseitigt und nicht in Delos Spiele und Stiftungen gestattet, die das Andenken an seinen unterlegenen Rivalen wachgehalten hätten. Außerdem wird durch die Homollesche These noch nicht erklärt, wie denn Philetairos von Pergamon im Jahre 264, zu einer Zeit, als die ptolemäische Hegemonie im ägäischen Meere noch in voller Blüte stand, dem Apollon eine Stiftung darbringen konnte, da er doch ein treuer Vasall der Ägypten feindlich gesinnten Seleukiden war[6]), und ferner wie Philipp V. die Spenden seines Feindes Attalos I. auf Delos dulden konnte. Und nicht minder auffallend müßte es sein, daß auch Makedonien nach der Niederlage bei Kynoskephalai, obwohl damals auf Delos schon der römische

---

[1]) Vergl. Schulhoff, BCH XXXII S. 103 f.
[2]) Homolle, archives à Délos 1887 S. 57.
[3]) Beloch a. a. O. III, 2 S. 433.
[4]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 322.
[5]) Tarn a. a. O. S. 270 f.
[6]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 84.

Einfluß bestand[1]), bei den Deliern an Ansehen nichts eingebüßt hat. Ein besonderer Beweis für die makedonische Herrschaft auf Delos ist ferner in der Errichtung einer Säulenhalle für den Apollontempel[2]) und der Aufstellung von 15 Ahnenstatuen[3]) durch Gonatas und der Errichtung einer zweiten dem Apollon geweihten Säulenhalle durch Philipp V.[4]) gesehen worden[5]); allein auch diese Umstände setzen keineswegs eine makedonische Herrschaft voraus; sie lassen sich vollständig mit der wetteifernden Freigebigkeit der makedonischen Herrscher erklären.[6]) Die heilige Insel ist also ein Ort von panhellenischer Bedeutung gewesen, dessen Neutralität von den mächtigen Fürsten der hellenistischen Zeit allseitig anerkannt wurde.

Mit dieser Neutralität von Delos scheint nun aber eine von Holleaux publizierte Inschrift[7]) wenig vereinbart werden zu können. Die Inschrift stammt von einem Denkmal, das Doson zur Erinnerung an die Schlacht bei Sellasia im Jahre 222 auf Delos errichtet hatte. Wir werden nun dem Herausgeber zugeben müssen, daß wir nach unseren heutigen Anschauungen in diesem Akte unbedingt eine Verletzung der Neutralität zugunsten Makedoniens sehen würden. Aber dachte auch das Altertum so? Lehrreich ist eine Analogie aus der späteren Geschichte von Delos. Obgleich die Bewohner der heiligen Insel etwa seit dem zweiten makedonischen Kriege mit den Römern in einem offiziellen Freundschaftsverhältnis

---

[1]) Die römischen Feldherren von Titus Flamininus bis zu den Scipionen stifteten dem Apollon goldene Kränze; BCH S. 38 Z. 85 f.

[2]) Holleaux C. R. Acad. Inscr. 1907 S. 335 ff.

[3]) Holleaux C. R. Acad. Inscr. 1908 S. 163 f.

[4]) BCH XXXI S. 49 f.

[5]) Vergl. Tarn a. a. O. S. 270 f.

[6]) Man hat sogar behauptet, daß die Errichtung der Säulenhalle durch Philipp auch nach 197 fallen könne. Schulhoff und Huvelin, BCH XXXI S. 50 Anm. 1.

[7]) BCH XXXI S. 95.

standen, was uns durch eine Steinurkunde direkt bezeugt ist [1]), gestatteten sie dennoch deren Gegner Perseus von Makedonien kurz vor Ausbruch des dritten makedonischen Krieges, das Edikt über die Rückberufung der makedonischen Verbannten [2]) und den Bündnisvertrag mit den böotischen Städten [3]) auf ihrer Insel aufzustellen, was sicherlich die Römer unangenehm berühren mußte und, wie die Folgezeit auch lehrte, unangenehm berührte. Wir sehen hieraus, daß tatsächlich die damaligen hellenistischen Staaten der Insel Delos in Anbetracht ihres heiligen Charakters eine für diese sehr günstige, weitherzige Neutralität gestattet haben, und es ist nun wohl selbstverständlich, daß sich die Delier diesen Charakter ihrer Insel in weitestgehendem Maße zunutze machten, da sie so von allen Seiten reiche Geschenke und Wohltaten erhielten. Wie weit man da ihnen entgegenkam, kann das Ehrendekret für den rhodischen Admiral Epikrates zeigen. Dieser Offizier verbot den Piratenschiffen seiner eigenen Partei, auf Delos anzulaufen [4]), nur aus dem Grunde, daß die heilige Insel nicht gezwungen wäre, Partei zu ergreifen, und durch ihre Stellungnahme für die Gegner Philipps von Makedonien sich die Gunst dieses freigebigen Königs verscherzte und seiner reichen Geschenke verlustig ginge. Erst die Römer, die sich überhaupt um die Anschauungen der Griechen über Freiheit und Autonomie wenig kümmerten, wenn sie ihnen in ihre Politik nicht paßten, machten diesem Rechte der Delier nach dem dritten makedonischen Kriege ein gewaltsames Ende. Besonders erbittert wird sie noch der Umstand haben, daß die Delier während des Krieges den Admiral des Perseus, Antenor, mit seinen

[1]) BCH VIII S. 87 Z. 3 ff. *ἐπειδὴ, ἀποστείλαντος τοῦ δήμου πρεσβευτ[ὰς] εἰς Ῥώμην, τήν τε οἰκειό[τητα καὶ] τὴμ φιλίαν ἀνανεώ[σασθαι?]* . . . Der Vertrag ist also noch einmal in einer späteren Zeit erneuert worden.

[2]) Polyb. XXV 3, 2.

[3]) Liv. XLII, 12.

[4]) Dittenberger Syll.² 264 = BCH X S. 112. Vergl. S. 42 f.

Schiffen auf Delos anlaufen ließen, von wo dann dieser bequem seine Unternehmungen gegen die Feinde ausführen konnte.[1]) Mag auch vielleicht dieser Vorgang wenig nach Wunsch der Delier selbst gewesen sein, wie wir aus dem Ehrendekret des Epikrates schließen können, und waren sie vielmehr nicht in der Lage, Antenor an seiner Landung zu verhindern, so erklärten die Römer dennoch die Neutralität von seiten der Delier zugunsten des Perseus verletzt. Sie beschlossen infolgedessen, sich künftig die heilige Insel, die ihnen auch als ein geeigneter Mittelpunkt ihres Handels im ägäischen Meere erscheinen mußte, zu sichern. Die alten Ansprüche der Athener auf Delos kamen ihnen da sehr gelegen; im Jahre 166 erhielt deshalb die treue und stets ergebene Bundesgenossin Athen die heilige Insel von den Römern zum Geschenk, mit der Bestimmung, daß Delos künftighin Freihafen sein sollte.[2]) Die alten Bewohner wurden nun mit großer Rücksichtslosigkeit vertrieben[3]), und die neuen Herren zogen auf der heiligen Insel ein; zugleich aber siedelten sich auch zahlreiche Römer und Italiker auf ihr an, wo sie eine bevorrechtete Stellung vor den anderen Fremden genossen.[4])

III. Teil.

Die Verfassung des Bundes der Nesioten.

Hatten uns die Inschriften in den beiden früheren Teilen dieser Abhandlung meist nur mittelbar als Quelle gedient, indem es uns weniger auf den Inhalt der Dekrete selbst, als

---

[1]) Liv. XLIV 28 f.
[2]) Polyb. XXX 20; vergl. XXX 31, 10.
[3]) Polyb. XXX 20, 9 u. XXXII, 7; vergl. Niese a. a. O. III S. 191.
[4]) von Schoeffer, De Deli insulae rebus S. 182. 197 ff.

vielmehr auf das ankam, was sich aus ihm für unsere dort zu behandelnden Probleme ergab, so dienen uns dieselben Inschriften in den Untersuchungen über die Verfassung des Bundes als ganz unmittelbare Quelle. Die Ausdrucksformen der Nesiotendekrete lehren uns vor allem die Organisation des Bundes kennen; der Inhalt dieser Beschlüsse aber gibt uns erwünschte Aufklärung über die Befugnisse des Bundes und seines Verhältnisses zur Protektoratsmacht.[1]) Außer diesen Bundesdekreten aber bereichert auch eine größere Anzahl anderer Dekrete, zu denen übrigens noch in gewisser Weise die Münzen als Ergänzung treten, unsere Kenntnis über die Stellung einzelner Nesiotengemeinden zu den Protektoratsmächten. Die folgende Untersuchung zerfällt nun in mehrere Abschnitte:

1. die Organisation des Bundes,
2. seine Befugnis und
3. sein Verhältnis zu den Protektoratsmächten.

Kapitel 7.

Die Organisation des Bundes.

Der amtliche Name des Bundes lautet „*τὸ κοινὸν τῶν νησιωτῶν*“; er ist sowohl für die Epoche des Antigonos I., wie auch für die beiden späteren der Ptolemäer und der Rhodier bezeugt.[1]) Ebenfalls erscheint auch in allen drei Perioden das *συνέδριον*; es ist das eigentliche Organ des Bundes, die Bundesbehörde. Durch ihre Abgeordneten

[1]) An dieser Stelle dürfte es vielleicht angebracht sein, eine Zusammenstellung der uns bis jetzt bekannten Nesiotendokumente zu geben. Es wurden gefunden auf Delos: CIG 2272; Dittenberger Syll.[2] 223; 224; 471; Or. inscr. 40; 67; BCH IV S. 323; 324; 325; 327; XXVIII S. 96 ff.; 109; 111; 112 no 4 u. 5; 113; 114; 115; XXX S. 665 f.; auf Tenos: IG XII 5, 817; 824 B; auf Nikurgia: IG XII 7, 506 = Syll.[2] 202; auf Herakleia: IG XII 7, 509.

[2]) BCH XXVIII S. 96 Z. 2; IG XII 7, 506 Z. 56 = Dittenberger Syll.[2] 202; IG XII 5, 817 Z. 11 u. a.

nehmen alle Nesiotengemeinden an diesem Bundesrate teil.[1]) Die Zahl der *σύνεδροι* kennen wir jedoch nirgends; wir wissen auch nicht, wie viele Vertreter jede Gemeinde zum Bundesrate schicken durfte, und ebenso wenig ist es uns bekannt, ob alle Inseln gleich viele Abgeordnete zu entsenden hatten, oder ob sich die Zahl der Vertreter nach der Größe der betreffenden Insel richtete.[2])

Öfters behandelt worden ist die Frage nach dem Sitze des Bundesrats. Früher hatte man infolge des Umstandes, daß Nesiotendekrete der ptolemäischen Epoche nur auf Delos und das eine bekannte Bundesdekret der rhodischen Epoche auf Tenos gefunden waren, angenommen, daß Delos für die ptolemäische und Tenos für die rhodische Epoche die Versammlungsorte der *σύνεδροι* gewesen seien.[3]) Durch die neueren inschriftlichen Funde ist dagegen auch eine Bundessitzung auf der kleinen Insel Herakleia bezeugt worden[4]); und da wir nun auch die Tagung des *συνέδριον* auf Samos als eine ordentliche Sitzung erklärt haben[5]), so geht mit einiger Sicherheit hervor, daß der Sitz des Bundesrats kein fester gewesen sein kann, sondern daß sich entweder die *σύνεδροι* je nach Bedürfnis auf der einen oder anderen Insel versammelten, oder daß der Bundesratssitz der Reihe nach bei den Bundesmitgliedern herumgegangen ist, und zwar gilt dies sowohl für die ptolemäische wie für die rhodische Epoche.[6]) Daraus folgt wiederum, daß der Bundesrat nicht permanent getagt haben kann, sondern daß man sich nur gelegentlich oder in bestimmten Perioden zu Bundessitzungen versammelte, was übrigens auch das delische Dekret über die Einrichtung der *Δημητρίεια* und die

---

[1]) *ἐν πάσαις ταῖς ν[ήσοις, ὅσαι] μετέχουσιν τοῦ συνεδρίου* BCH XXXI S. 341 Z. 18 f.; Dittenberger Syll.[2] 471 Z. 5 f. u. a.

[2]) Vergl. Delamarre, Rev. de phil. XX S. 112.

[3]) Vergl. P.-W. RE IV Sp. 2483.

[4]) IG XII 7, 509.

[5]) Vergl. S. 49.

[6]) Vergl. Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 300 Anm. 1.

Inschrift von Nikurgia ausdrücklich bezeugen, da in diesem alle Bundesgemeinden aufgefordert wurden, ihre Abgeordneten zu den Beratungen zu schicken.[1])

Berufen wird das *συνέδριον* nach dem letztgenannten Dekret einmal von Philokles, dem Könige von Sidon, und Bakchon, dem Nesiarchen.[2]) In diesem Nesiarchen hat man nun den ptolemäischen Bundesgouverneur erkennen wollen; Delamarre hält ihn für den Präsidenten des Bundesrats, der gleichzeitig auch das *κοινόν* in seinen auswärtigen Beziehungen zu vertreten hatte.[3]) Nun ist es sicher, daß der Nesiarch selbst kein Nesiot, sondern ein ptolemäischer Beamter gewesen ist; das hat Delamarre zweifellos bewiesen. Bakchon, der Sohn des Niketas, war ein Böoter[4]), und ein anderer uns weniger bekannter Nesiarch, Apollodoros, Sohn des Apollonios, stammte aus Kyzikos.[5]) Aus dem Dekret von Nikurgia erfahren wir ferner, daß Bakchon einen Beamten zu bestimmen hatte, der die Beiträge zur Deckung der Kosten für einen goldenen Kranz, den Unterhalt und die Reise der Theoren nach Alexandria von den Bundesmitgliedern einziehen sollte.[6]) Delamarre hat hierin ein Stück der administrativen Tätigkeit des Nesiarchen gesehen, der auch die Bundesfinanzen unter sich gehabt habe.[7]) Allein wir haben zu beachten, daß es sich hier nur um außerordentliche Beiträge handelt, die Bakchon auf Beschluß des *συνέδριον* durch einen seiner Beauftragten einzuziehen hatte, und es ist sehr wohl möglich, daß dieser Vorgang nur einen Ausnahmeakt bedeutet, wie

---

[1]) BCH XXVIII S. 96 Z. 7 f. *κ]αὶ συνέδρους ἀποστέλ[λειν . .] . .*; vergl. IG XII 7, 506 Z. 4.

[2]) IG XII 7, 506 Z. 1 f.

[3]) Delamarre, Rev. de phil. XX S. 112.

[4]) Homolle, archives à Délos 1887 S. 45 Anm. 1.

[5]) CIG 3655 = Michel Recueil 534; vergl. Homolle, archives à Délos 1887 S. 45 Anm. 2.

[6]) IG XII 7, 506 Z. 57ff. *καὶ δοῦναι ὧι ἂμ Βάκ[χων ἀποδείξηι]*.

[7]) Delamarre a. a. O. S. 112.

ihn vielleicht der Umstand bedingte, daß das Geld eilig beschafft werden mußte und sich das *συνέδριον* bis zu dem Zeitpunkte der Spiele in Alexandria nicht wieder versammelte. Aus der delischen Inschrift über die Einrichtung der *Δημητρίεια*, die freilich in eine frühere Epoche gehört, geht hervor, daß die *σύνεδροι* die Beiträge ihrer Gemeinden zu der nächsten Bundessitzung selbst mitzubringen hatten[1]), und auch das tenische Bundesdekret für den Syrakusaner Timon aus der rhodischen Epoche zeigt uns, daß damals die Bundesfinanzen von einem *ταμίας* mit Namen Euphraios, der höchst wahrscheinlich aus der Mitte der *σύνεδροι* selbst gewählt war, verwaltet wurden.[2]) Ich halte es daher für ziemlich wahrscheinlich, daß auch in der ptolemäischen Zeit das Bundesfinanzwesen von dem *συνέδριον* selbst, sei es durch einen *ταμίας* oder sei es durch eine Kommission mehrerer, verwaltet worden ist. Dagegen vollkommen ausgeschlossen muß es sein, daß der Nesiarch der Präsident des Bundesrats gewesen ist. Die Nesioteninschriften hätten in diesem Falle wohl angegeben, daß die Beschlüsse unter dem Vorsitz des Nesiarchen abgefaßt worden seien, während dagegen aus der rhodischen Zeit ausdrücklich bezeugt ist, daß den Vorsitz bei den Beratungen die *προστάται*, ein aus der Mitte der *σύνεδροι* gewähltes Kollegium, inne hatten.[3]) In ihren Beschlüssen aber sind die Bundesabgeordneten rechtlich vollständig unabhängig gewesen; die Formel „*ἔδοξε τοῖς συνέδροις τῶν νησιωτῶν*“ lehrt uns, daß der Nesiarch auch keine beschließende Stimme gehabt haben kann.[4]) Nun hat freilich auch Delamarre zugegeben, daß die Nesioten in ihren inneren Bundesangelegenheiten den rechtlichen Bestimmungen nach selbständig gewesen seien; er hat aber behauptet, daß die

---

[1]) BCH XXVIII S. 99 Z. 36 f. [*τ*]*οὺς μὲν τοῦ εἰσιόντ*[*ος ἔτους εἰς τ*]*ὰ Δημητρίεια παραγινομένους* [*εἰσενεγκεῖν*] *χρήματα ὅσαπερ εἰς τὰ Ἀντιγόνε*[*ια ἐτάχθη*.]

[2]) IG XII 5, 817 Z. 25 f. u. 29 f.

[3]) IG XII 5, 824 B Z. 34.

[4]) Vergl. IG XII 7, 506 Z. 1 u. a.

auswärtigen Angelegenheiten des Bundes vom Nesiarchen besorgt wurden. Leider besitzen wir gar keinen Anhalt, diese Hypothese auf Grund inschriftlichen Materials nach ihrer Richtigkeit hin zu prüfen. Weitere Nachrichten über den Nesiarchen Bakchon — von den beiden anderen Beamten dieses Titels, den Nesiarchen Apollodoros[1]) und Hermeias[2]), erfahren wir hinsichtlich ihrer Befugnis garnichts — geben uns nun zwei Inschriften aus Kos und Keos. Die erstere, ein Ehrendekret der Gemeinde Naxos für koische Bürger, lehrt uns, daß Bakchon bei Gelegenheit von inneren Unruhen auf Naxos intervenierte, wobei zugleich die Koer als Schiedsrichter in den Streitigkeiten auf dieser Insel fungierten. Der Anfang des Dekrets, der von Holleaux ziemlich wahrscheinlich ergänzt worden ist,[3]) zeigt uns, daß Bakchon seine Aufgabe im Auftrage des Ptolemäos und des Nesiotenbundes zugleich unternahm.[4]) Die zweite auf Keos gefundene Inschrift dagegen erzählt uns nur, daß Bakchon bei Gelegenheit von Streitigkeiten auf dieser Insel intervenierte.[5]) Man könnte nun, wie es auch bisher geschehen ist, daraus folgern, daß Bakchon dies in seiner Funktion als Bundesgouverneur getan haben müßte. Allein eine derartige Annahme ist wiederum unwahrscheinlich, wenn wir bedenken, daß auch Philokles, der König von Sidon, nach Bakchons vergeblicher Vermittlung auf Keos intervenierte.[6])

[1]) Von Apollodoros erfahren wir nur, daß er sich um die Parier Verdienste erworben habe; CIG 3655 = Michel Recueil 534; vergl. Hiller IG XII 5 test. 1318.

[2]) Hermeias hatte *Φιλαδέλφεια* auf Delos gestiftet; vergl. S. 59.

[3]) Holleaux, BCH XVIII S. 400.

[4]) Dittenberger Or. inscr. 43 = Paton u. Hicks Inscr. of Cos 16 [*ἐπειδὴ Βάκχων Νικήτου ὁ νησίαρχος εἰς τὴν πόλιν τὴν τῶν Κώιων κατὰ τὰ προσταχθέντα ὑπὸ τοῦ βασι]λέως Πτολεμαίου καὶ ι[οῦ κοινοῦ τῶν νησιωτῶν καὶ ἠ]τήσατο δικαστὰς . . .*

[5]) IG XII 5, 1065 Z. 3 f. *Βάχχων . . . [διαγραφὴν ἡμῖν ἀπέστειλεν, ὅ]τι[ω]ς διαλυσάμενοι τὰ πρὸς ἀλλήλου[ς οἰκῶμ]εν τὴμ πόλιν ὁμονοοῦν[τες . . . . . .*

[6]) IG XII 5, 1065 Z 5 f. *κα]ὶ ὕστερον [παρα]γενομένου Φιλοκλέους εἰς[. . καὶ διοικοῦντος μ]ετὰ Βάχχ[ωνο]ς τὰ κατὰ*

Es geht doch hieraus hervor, daß der Nesiarch kein Beamter mit solcher Machtbefugnis gewesen sein kann, wie sie ein Bundesgouverneur hätte besitzen müssen. Das delische Ehrendekret für Philokles bezeugt sogar, daß die Bewohner der heiligen Insel sich mit ihrer Bitte, auf die säumigen Nesioten zur baldigen Rückzahlung ihrer dem delischen Tempelschatz entliehenen Geldsummen einen Druck auszuüben, garnicht an den Nesiarchen wandten, sondern sogleich die Vermittlung des Philokles anriefen.[1]) Und als nicht minder auffällig muß es bezeichnet werden, daß zur Zeit des chremonideischen Krieges, als es doch noch einen Nesiarchen gab, nicht dieser, sondern der Stratege Patroklos in Arsinoe auf Keos und in Thera *ἐπιστάται* einsetzte.[2]) Derartige Vorkommnisse würden sicherlich schwere Eingriffe in die Befugnisse eines Bundesgouverneurs bedeuten, und man darf diesen Umstand wohl kaum nach der Art Delamarres zu erklären versuchen, daß Philokles die höhere Instanz im Bundesgouvernement war, an die sich die Nesioten wandten. Wenn es wirklich einen Bundesgouverneur gegeben hätte, so müßte es vielmehr Philokles und nicht Bakchon gewesen sein. Aber es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß es überhaupt in dem Bunde der autonomen Nesioten einen ptolemäischen Bundesgouverneur gegeben hat; ein derartiger Vorgang stände jedenfalls in der ganzen griechischen Geschichte einzigartig da. Vielleicht bietet uns das ietische Ehrendekret für den schon früher erwähnten Zenon, den Kommandanten der ptolemäischen *ἄφρακτοι*, die Möglichkeit, die eigentliche Funktion des Nesiarchen zu

τὰς νήσους καὶ τοῦ δήμου πρέσ[βεις] ἀποστείλαντος [καὶ παρακαλοῦντος αὐτὸν ὅπως γίνωνται] αἱ οἰκονομίαι καθὰ Βάχχων ἔγραψε[ν] . . .

[1]) Dittenberger Syll.[2] 209 Z. 2 ff. *ἐπειδὴ βασιλεὺς Σιδωνίων Φιλοκλῆς ἔν τε τοῖς [ἔ]μ[προσ]θεν χρόνοις . . . καὶ νῦν πρεσβε[ίας ἀ]ποσταλείσης πρὸς αὐτὸν περὶ τῶν χρημάτων ὧν [ὤφει]λον οἱ νησιῶται Δηλίοις, πᾶσαν ἐπιμέλειαν ἐποήσατο ὅπως Δήλιοι κομίσωνται τὰ δάνεια* . . . .

[2]) IG XII 5, 1061; IG XII 3, 320; vergl. S. 51.

erkennen. Diese Inschrift berichtet uns, daß der Geehrte von Bakchon mit einer Abteilung Schiffe bei Ios zurückgelassen war,[1]) woraus hervorgeht, daß auch Bakchon ein Flottenkommando besessen hatte, und zwar ein dem Zenon übergeordnetes. Wir können daher mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, daß der Nesiarch die Seepolizei im Archipel ausgeübt habe und für den Schutz der Nesioten vor den Feinden, so vor allem vor den Seeräubern, zu sorgen hatte. In diesem Verhältnis zum Nesiotenbunde konnte ihm auch einmal von dem Bundesrate die Aufgabe zuteil werden, durch einen seiner Untergebenen die außerordentlichen Beiträge von den Bundesgemeinden einzuziehen und bei einer anderen Gelegenheit in Keos und Naxos zu intervenieren. In seiner Stellung als Militärgouverneur brauchte er dann aber nicht nur auf die militärischen Dinge beschränkt zu bleiben; sondern er übernahm auch mit anderen ptolemäischen Beamten zusammen die Vertretung seiner Regierung bei dem Bundesrate. Nur ein derartiges Verhältnis lehrt uns die Inschrift von Nikurgia, wo er zusammen mit dem ihm übergeordneten Philokles die Wünsche seiner Regierung dem *συνέδριον* mitteilte,[2]) und ein zweites, leider an der betreffenden Stelle stark verstümmeltes Dekret läßt uns dasselbe annehmen, wo ebenfalls eine dem Bakchon an Rang übergeordnete Persönlichkeit, deren Namen mit *ENEA* anfing, mit dem Nesiarchen zusammen in den Beratungen des *συνέδριον* eine Rolle gespielt haben muß.[3])

---

[1]) IG XII 5, 1004 Z. 2 = Dittenberger Or. inscr. 773. *ἐπειδὴ Ζήνων, ὁ καταλειφθεὶς ὑπὸ Βάχχωνος τοῦ νησιάρ[χου]* . . . vergl. S. 19.

[2]) IG XII 7, 506 Z. 8 f *τοῖς συ[νέδροις] δ[ιελέγησ]αν Φιλοκλῆς καὶ Βάκχων* . . . .

[3]) Dittenberger Or. inscr. 67 Z. 3 ff. *[τ]ά τε ἄλλα [μετ' εὐ]νοία[ς πάντα διεπράξατο] τοῖς νησιώταις, ὅσα πρὸς (Ξ)ενέα[ν καὶ . . .] καὶ Βάκχωνα . . οποιοι, τήν τε εὔνοιαν [ἣν δια]τελεῖ ἔχων Σώσιρατος πρὸς τοὺς νησιώτας,* . . . vergl. dazu die Vorschläge Roussels, BCH XXXI S. 341 Z. 4. *ὅσα πρὸς ENEA . . . καὶ Βακχώντα Βοιωτὸν.*

Ähnliche Verhältnisse finden wir auch in der Zeit des rhodischen Protektorats. Ein delisches Ehrendekret ist dem Rhodier Anaxibios, des Pheidianax Sohn, zuteil geworden; der Geehrte führt den Titel *ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν*.[1]) Dürrbach[2]) und Dittenberger[3]) haben nun in diesem Beamten entsprechend dem Nesiarchen der ptolemäischen Zeit den Bundesgouverneur der rhodischen Epoche gesehen, wogegen von Holleaux[4]) und Delamarre[5]) Bedenken geäußert worden sind. Sie halten ihn nur für einen anßerordentlichen rhodischen Militärgouverneur, der in den Kriegszeiten in den Archipel geschickt war, um an der Spitze der Nesiotenflotte die Bundesinseln zu schützen. Einer derartigen Ansicht hat sich auch Roussel angeschlossen; nur betont er mit Recht, daß dieser Beamte nicht ein außerordentlicher Beamter in dem Sinne gewesen sein könne, daß er nur einmal bei einer bestimmten Gelegenheit an die Spitze der Bundesflotte gestellt wurde, sondern daß der Titel dieses Offiziers anzeige, daß der *ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν* immer in Kriegszeiten der Militärgouverneur des Bundes gewesen sei.[6]) Diese Auffassung entspricht im wesentlichen auch der, welche wir über den ptolemäischen Nesiarchen entwickelt haben. Tatsächlich lassen sich auch einige Parallelen zwischen diesen beiden Beamten ziehen. Beide waren keine Nesioten, und beide hatten für den Schutz und die Sicherheit der Nesioten zu sorgen. Weder der ptolemäische Nesiarch noch der rhodische Archon hatten eine beschließende Stimme im Bundesrate; sondern ihren Einfluß auf die Verhandlungen konnten sie nur durch einen

---

[1]) BCH X S. 118 = Dittenberger Syll.[2] 265.
[2]) Dürrbach, BCH X S. 118 ff.
[3]) Dittenberger Syll.[2] 265 Anm. 2.
[4]) Holleaux, Rev. des études Grecques XII S. 33. Anm. 1.
[5]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 293 Anm. 2.
[6]) Roussel, BCH XXXI S. 359.

Rat, den sie dem *συνέδριον* zuteil werden ließen, ausüben. Vielleicht werden diese Parallelen noch zahlreichere gewesen sein; leider besitzen wir aber nicht das inschriftliche Material dazu, unsere Vergleichungen weiter auf fester Grundlage zu bauen.

Wir haben also gesehen, daß es im Nesiotenbunde keine fremden Bundesgouverneure gegeben hat; sondern das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* verwaltete sich nur durch das *συνέδριον*. Die Geschäftsordnung in dem Bundesrate der rhodischen Epoche war derartig, daß ein Kollegium von *προστάται*, deren Zahl uns nicht bekannt ist, der Bundesversammlung präsidierte und Anträge vor ihr zur Abstimmung brachte.[1]) Die Ausführung der Beschlüsse wurde dann in die Hände eines Ausschusses von *σύνεδροι*, die zu diesem Zwecke von der Gesamtheit der Bundesabgeordneten aus ihrer Mitte gewählt waren, gelegt. Letzteres ist jedenfalls auch für die ptolemäische Epoche bezeugt[2]); aber wir werden mit einiger Wahrscheinlichkeit auch annehmen dürfen, daß ebenfalls die *προστάται* schon damals existiert haben.

Demoulin hat die Vermutung ausgesprochen, daß neben dem Bundesrate noch eine Volksversammlung (*ἐκκλησία*) aller Bundesinseln bestanden habe, welche die Beschlüsse der *σύνεδροι* hätte bestätigen müssen.[3]) Diese Annahme ist jedoch aus einer Inschrift geschlossen worden, welche in Wirklichkeit gar kein Nesiotendekret ist.[4]) Daß aber eine Volksversammlung neben dem *συνέδριον* noch bestanden habe, geht aus keiner anderen Inschrift hervor; vielmehr lehren diese, daß die Be-

---

[1]) IG XII 5, 824 B. *ἔδοξε τοῖς συνέδροις τῶν νησιωτῶν· οἱ προστάται προέγραψαν.*

[2]) BCH XXX S. 665 Z. 24 f. *τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στήλην καὶ τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι τῶι αἱρεθέντι ἐπιμελητεῖ . .*; BCH XXXI S. 341 Z. 28 f. *ἐπιμελεῖσθαι τοὺς ἀεὶ γινομένους ἐπιμελητὰς τῆς θυσίας . . .*

[3]) Demoulin, BCH XXVII S. 251.

[4]) IG XII 5, 870. Sogar Demoulin hat einige Bedenken, diese Inschrift für ein Nesiotendekret zu erklären.

schlüsse der Bundesabgeordneten vollkommen genügten, um eine Sache rechtskräftig zu machen.[1])

Kapitel 8.

Die Befugnis des Bundes.

Für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Nesioten war der Bundesrat kompetent. Er sorgte für die Herrichtung und Ausstattung der Bundesspiele, wie wir es z. B. aus dem Dekret über die Einrichtung der *Δημητρίεια* auf Delos erfahren,[2]) und zwar ist diese Tätigkeit der *σύνεδροι* für alle drei Epochen der Geschichte des Nesiotenbundes bezeugt.[3]) Aber nicht nur mit Aufgaben des Kultus hatten sich die *σύνεδροι* zu beschäftigen; sie konnten auch für die Nesioten strafrechtliche Bestimmungen treffen, soweit sie den Verkehr der Bundesgemeinden untereinander angingen. Die Inschrift von Herakleia lehrt uns, daß in Kriminalfällen sogar vom Bundesrate ein Gerichtshof eingesetzt wurde, dessen Urteilsspruch im ganzen Bundesgebiet zu gelten hatte.[4])

Mit anderen Fragen hatten sich die *σύνεδροι* wieder zu beschäftigen, wenn die Gefahren eines Krieges das Bundesgebiet bedrohten. Wahrscheinlich mit der Protektoratsmacht zusammen hatten sie Maßregeln für die Verteidigung der

---

[1]) *δεδόχθαι τοῖς συνέδροις τῶν νησιωτῶν* in allen Nesiotendekreten.

[2]) BCH XXVIII S. 96 Z. 7 ff. *κ]αὶ συνέδρους ἀποστέλ[λειν εἰς ταῦτα] . . . [τὴ]ν παρασκευὴν τῶν θυμάτων κα[ὶ τῶν ἀγώνων ποεῖ]σθαι? καὶ τὴν μίσθωσιν τῶν τεχν[ιτῶν . . . .] σαντας? τὸ μισθοπ[ω]λ[εῖ]ον? ἄθλων το[ῖς Δημητριείοις . . . . .]*

[3]) BCH XXXI S 341 Z. 24 ff. und IG XII 5, 817 Z. 21 f.

[4]) IG XII 7, 509 Z. 4 ff. *ἐὰν δέ τις βιασόμενος αἶγας εἰσάγ[ειν ἢ] τρέφειν ἐν τῆι νήσωι παρὰ τόδε τὸ ψήφι[σ]μα καὶ τὸν ὅρκον τῶγ κωλιόντων τινὰς κτείνει, ἐπεξιόντων αὐτὸν οἵ τε προσήκοντες τοῦ παθόντος καὶ τὸ κοινὸν τῶν νησιωτῶν ἅπαν. ὅτι δ'ἂν εἰς τὴν κρίσιν ἀνήλωμα γίνηται, . .*

Nesiotengemeinden zu treffen. In der rhodischen Epoche wurde eine Bundesflotte, bestehend aus *πλοῖα* und Trieren,[1]) gebildet, deren Kommando der von der rhodischen Regierung ernannte *ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν* übernahm. Die einzelnen Bundesschiffe wurden dagegen von den Nesioten selbst kommandiert, was wir aus einer tenischen Inschrift entnehmen können, wo wir von einem Tenier Chrysogonos hören, daß er Trierarch der Nesioten gewesen sei.[2]) Nicht bezeugt ist dagegen die Existenz einer Bundesflotte in der Zeit des ptolemäischen Protektorats, und es ist auch ziemlich unwahrscheinlich, daß es damals eine gegeben hat. Jedenfalls kommandierte der Nesiarch Bakchon nicht eine Nesiotenflotte, sondern eine ptolemäische Flotte, und auch Zenon, sein Unterbefehlshaber, war kein Nesiot, sondern ein ptolemäischer Offizier.[3]) Der Umstand, daß auf diese Schiffe die ietischen Sklaven entfliehen konnten, schließt es vollständig aus, daß man hier an eine Bundesflotte denken kann. Denn wenn dies der Fall gewesen wäre, hätten doch auch die Ieten ihr Kontingent dazu gestellt, und da wären doch sicherlich nicht die Sklaven auf die Bundesschiffe geflohen, wo ihre Auslieferung an die Ieten von vornherein sicher sein mußte.[4]) Vielleicht ist die Bildung einer Bundesflotte erst eine Errungenschaft der Zeit des Niedergangs des ptolemäischen Protektorats gewesen, als die Nesioten nicht mehr genügend Schutz von der Protektoratsmacht zu erwarten hatten und auf ihre Verteidigung selbst bedacht sein mußten. Jedenfalls im Jahre 200 finden wir diese schon vor; sie trat damals unter das Kommando des Rhodiers Epikrates.[5])

Aus dem tenischen Bundesdekret für Timon aus Syrakus geht ferner hervor, daß das *συνέδριον* sich auch mit Fragen

[1]) Dittenberger Syll.² 264 und 265.
[2]) IG XII 5, 918 Z. 4.
[3]) IG IV 2, 309b Z. 11 = Dittenberger Syll.² 193.
[4]) Dittenberger Or. inscr. 773; vergl. Graindor; BCH XXVII S. 398f.
[5]) Vergl. S. 42.

aus dem allgemeinen Wirtschaftsleben der Nesioten beschäftigt haben muß. Der Bund hat mit Timon einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser nicht wie andere Bankiers bei einem Wechselgeschäfte Prozente nahm.[1]) Zum Danke dafür wurde diesem Geschäftsmanne eine Ehrung von seiten des Bundes zuteil. Das führt uns sogleich wieder auf die Frage des Rechtes der Verleihung von Auszeichnungen durch das *συνέδριον*. Die meisten erhaltenen Nesiotendekrete haben derartige Ehrungen für die um den Bund verdienten Männer zum Inhalt. Sie lehren uns, daß das *συνέδριον* befugt war, Kränze, Ehrensäulen, die Proxenie und das Bürgerrecht in allen Bundesgemeinden zu verleihen.[2]) Allerdings ist es für die rhodische Epoche nicht bezeugt, daß auch die Proxenie und das Bürgerrecht in allen Nesiotengemeinden vom *συνέδριον* verliehen wurde; vielmehr wurde Timon zum *πρόξενος* des Nesiotenbundes ernannt und bestimmt, daß er jederzeit Zutritt zu den Beratungen des *συνέδριον* haben solle.[3]) Aus diesem Sachverhalt hat nun Roussel den Schluß gezogen, daß das Recht der Proxenie- oder Bürgerrechtsverleihung für alle Nesiotengemeinden dem *συνέδριον* in der rhodischen Zeit nicht mehr zugestanden haben könne.[4]) Hiergegen ist jedoch meines Erachtens einzuwenden, daß die Proxenie des ganzen Bundes doch mit der Proxenie der einzelnen Bundesgemeinden identisch sein wird, und daß man hier nur eine verschiedene Form des Ausdrucks gegenüber der ptolemäischen Epoche konstatieren kann.

---

1) IG XII 5, 817 Z. 5 f.

2) Dittenberger Syll.[2] 471 Z. 2 ff. *καὶ εἶναι [αὐτὸν πρό]ξενον καὶ εὐεργέτην τῶν νησιωτῶν. δε[δόσθαι δ]ὲ καὶ πολιτείαν αὐτῶι καὶ ἐγγόνοις ἔ[ν] πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσιν τοῦ συνεδρίου, καὶ προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσιν καὶ πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴγ καὶ τὸν δῆμον, εἰάν του δέωνται, πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά.* u. a.

3) IG XII 5, 817 Z. 18 f. *εἶναι δ[ὲ αὐτὸν καὶ ἐκ]γόνο[υ]ς προξένους καὶ εὐεργέτας τοῦ κοινοῦ [τῶν νησιω]τῶν, καὶ πρόσοδον αὐτοῖς ὑπάρχειν πρὸς τὸ συν[έδριον . . .]*

4) Roussel, BCH XXXI S. 361 Anm. 5.

Aus allen diesen Bundesunternehmungen wie Spielen, Opfern, Rechtspflege, Auszeichnungen usw. erwuchsen nun den Nesioten nicht unbedeutende Kosten. Es mußte also auch Bundesfinanzen geben, und ihre Regelung war zweifellos die wichtigste Aufgabe des *συνέδριον*. Die Bundesausgaben zerfielen naturgemäß in regelmäßige und außerordentliche. Beide wurden auf dem Wege von Beiträgen der einzelnen Mitglieder gedeckt. Ihre jedesmalige Höhe setzte das *συνέδριον* fest. Solche regelmäßigen Beiträge erscheinen in dem Dekret über die Einrichtung der *Δημητρίεια*[1]), und außerordentliche Beiträge erwähnt das Bundesdekret von Nikurgia, die das *συνέδριον* zur Deckung der Kosten eines goldenen Kranzes für Philadelphos im Werte von 1000 Stateren, ferner der Reise und des Unterhaltes der Theoren nach Alexandria den Nesioten auferlegen mußte.[2]) Zur Deckung der kleineren Ausgaben wie Aufzeichnung von Ehrendekreten auf Stein diente dagegen dem Bundesrate ein kleiner Fond, der aus den gelegentlichen Überschüssen, die man aus den Beiträgen der Bundesmitglieder erzielte, gebildet wurde.[3]) In diese Kasse floß auch das Geld, das man in den Geschäften mit Timon gewonnen hatte, und mit dem man später die Kosten für die Auszeichnungen Timons bestritt.[4]) Die Verwaltung dieses festen Bundesschatzes hatte in der rhodischen Epoche der *ταμίας* Euphraios, welchen wir aus demselben Ehrendekret für Timon kennen.

---

[1]) BCH XXVIII S. 99 Z. 39 f. *[φροντί]σαι δὲ καὶ σκέψασθαι ὅθεν ἔσται πα[ρέχεσθαι τὸ] ἀργύριον ἀφ' οὗ τὰ Δημητρίεια ποιή[σουσι τὸν ὕσ]τερον χρόνον.*

[2]) IG XII 7, 506 Z. 57 ff. *τὸ δὲ εἰς [τ]ὸν στέφανον ἀργύριον καὶ εἰς ἐφύδιον καὶ πορε[ία]ς τοῖς θεωροῖς εἰσενεγκεῖν τὰς πόλεις, ἑκάσ[την κατὰ τὸ ἐπ]ιβάλλον αὐτῇ . . . .*

[3]) BCH XXX S. 665 Z. 24 f. *τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς τὴν στήλην καὶ τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι τῶι αἱρεθέντι ἐπιμελητεῖ ἀπὸ τοῦ περιόντος ἀργυρίου τῶι συνέδρωι.*

[4]) IG XII 5, 817 Z. 29 f. *ἀπὸ δὲ τῶν προσόδων ἃ[ς περιπεποίηκε Τίμων, δότω ὁ ταμίας] Εὐφραῖος.*

Nur gelegentlich gestreift worden ist bis jetzt die Befugnis des Bundesrats gegenüber den Bundesmitgliedern in nicht gemeinsamen Bundesangelegenheiten. Wir hatten früher gesehen, daß einmal der Bund zusammen mit Philadelphos den Nesiarchen Bakchon beauftragt hatte, bei Gelegenheit von Unruhen auf Naxos zu intervenieren.[1]) Im allgemeinen scheint sich jedoch der Bundesrat in diesen Angelegenheiten zurückgehalten und eine Intervention den Protektoratsmächten allein überlassen zu haben, wie uns die früher dargestellten Vorgänge auf Keos und Thera[2]) und die später noch zu behandelnden Ereignisse auf Syros erkennen lassen. Auch das Recht, mit anderen nicht bundesgenössischen Gemeinden Verträge abzuschließen, war den einzelnen Bundesmitgliedern zugestanden; einen sicheren Beweis besitzen wir in dem Isopolitievertrage, welchen Tenos zur Zeit des Philadelphos mit dem κοινόν der Phoker abgeschlossen hatte.[3]) Aus der rhodischen Zeit aber bildet das σύμβολον zwischen den Teniern und dem achäischen Bunde eine Parallele[4]), und ähnliche Verträge der Nesioten mit den Ätolern und einigen kretischen Gemeinden aus freilich nicht sicher bestimmbarer Zeit sind schon früher erwähnt worden.[5])

Nicht bezeugt sind uns commercium und conubium unter den Nesioten; doch ist ihre Existenz wahrscheinlich. Die Insulaner waren in ihren Handelsgeschäften derartig aufeinander angewiesen, daß das Fehlen eines allgemeinen commercium jedenfalls zu den Unwahrscheinlichkeiten gehören dürfte. Die Schuldurkunden von Amorgos sind lehrreich dafür, wie eng das wirtschaftliche Band war, das die Inseln des Archipels umfaßte. Bei den Astypaläern sowohl wie bei den Naxiern machten die Bewohner von Amorgos Anleihen[6]), und der

---

[1]) Vergl. S. 68.
[2]) Vergl. S. 68 f.
[3]) IG IX 1, 97.
[4]) IG XII 5, 829.
[5]) Vergl. S. 28.
[6]) IG XII 7, 67 ab.

Schatz des delischen Apollontempels war gleichsam die gemeinsame Bank für die Nesioten, wie das Ehrendekret für Philokles deutlich erkennen läßt.[1]) Was aber die *ἐπιγαμία* zwischen den Nesiotengemeinden betrifft, so könnten die Grabinschriften der Frauen darüber zeugen. Zufällig ist uns jedoch nur eine einzige derartige Inschrift erhalten, die noch dazu aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert stammt; die Gestorbene war aus Mykonos gebürtig, während ihr Gemahl ein Parier war.[2]) Nichts desto weniger werden wir aber auch hier annehmen, daß die *ἐπιγαμία* ebenfalls zwischen allen Bundesgemeinden bestanden habe. Die engherzige Gemeindepolitik des fünften und vierten vorchristlichen Jahrhunderts, die das Eindringen jedes fremden Elements in die Bürgerschaft als ihren Interessen schädlich fürchtete, war zum großen Teil aufgegeben; der große Aufschwung des wirtschaftlichen Verkehrs im Zeitalter des Hellenismus muß auch die Schranken, die der Ehe zweier Mitglieder verschiedener Gemeinden im Wege standen, fortgerissen haben.[3])

Kapitel 9.

Das Verhältnis der Protektoratsmacht zum Bunde.

Bei einer Untersuchung über das Verhältnis der Protektoratsmacht zum Bunde hat man von vornherein auseinanderzuhalten 1. das Verhältnis der Protektoratsmacht zum *κοινόν*

[1]) Dittenberger Syll.[2] 209.

[2]) IG XII, 5, 307.

[3]) Besser als die Inschriften der Kykladen und benachbarten Inseln illustrieren diese Verhältnisse die im rhodischen Archipel gefundenen Grabinschriften. So heiratete z. B. ein gewisser Korymbos aus dem rhodischen Demos Telos die Satyrion aus Alexandria (IG XII 3, 67), ein andrer, Leon, von derselben Insel die Kreterin Ainesis (IG XII 3, 70), ein koischer Bürger Zenon die Erotaris aus Knidos (IG XII 3, 69), und man könnte diese Reihe noch weiter fortführen; doch mag das an diesem Orte Angeführte genügen.

τῶν νησιωτῶν, 2. ihr Verhältnis zu den einzelnen Inseln, wobei dieses das Vorausgehende und jenes das Folgende ist. Denn zuerst gewann die Protektoratsmacht die einzelnen Nesioten zum Bündnis und erhielt dann erst von allen gemeinsam auch das Protektorat über das *κοινόν*.

Wie wir früher gesehen hatten, ernannte die Protektoratsmacht den Militärgouverneur zum Schutze des Bundesgebiets, in der ptolemäischen Epoche den Nesiarchen und in der rhodischen den *ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν*, denen aber der Bundesrat in seinen Beschlüssen vollständig selbständig gegenüber stand.[1])

Eine wichtige Frage ist die, ob das *κοινόν* Abgaben an die Protektoratsmacht zu zahlen hatte. Da uns jedoch für die Zeit des rhodischen Protektorats darüber jeder Anhalt fehlt, werden wir am besten diese Epoche garnicht berücksichtigen. Für die Ptolemäerzeit aber nimmt Delamarre entschieden Abgaben der Nesioten an; er denkt sogar an regelmäßige Abgaben, einen sogenannten *φόρος*, den die Nesioten jährlich dem Philadelphos zahlen mußten, wie die Ergänzung einer auf Amorgos gefundenen Inschrift seitens dieses Gelehrten beweist.[2]) Delamarre zieht ferner auch das Ehrendekret der Karthäer auf Keos für den *τεταγμένος ὑπὸ τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον* Philotheros heran[3]) und behauptet, daß der Geehrte den königlichen Tribut von den keischen Städten hätte einziehen sollen.

---

[1]) Vergl. S. 70 f.

[2]) IG XII 7, 13 [*καθ' ἕκαστον*] *ἐνιαυτὸν* [*τὸ δ*]*απάνημ*[*α τὸ γενόμενον ἑκάστωι δή*]*μωι ἀν*[*αγ*]*ράψ*[*αντε*]*ς . . .* [*τάς τε συντάξεις? ἃς*] *β*[*ασιλεῖ Πτολ*]*εμαίωι ἐψηφίσατ*[*ο τελεῖν τὸ κοινὸν τὸ*] *ἡμέ*[*τερον*].

[3]) IG XII 5, 533 *ἐπειδὴ Φιλόθηρος . . .* [*ὁ τετ*]*αγμένος ὑπὸ τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον παραγινόμενος πλειονάκις εἰς τὴν πόλιν* (*τὴν*) *Καρ*[*θαίεω*]*ν ἐπὶ τὴν κομιδὴν τῶν* [*χρημά*]*των ἐν τού*[*τοι*]*ς τε συνπεριφέρεται* [*δικαίως*] *καὶ τὴν ἐνδημίαν ποιεῖται καλῶς καὶ εὐτάκτως, ἀναγγέλλουσι δὲ καὶ οἱ παραγινόμενοι τῶμ πολιτῶν ὅτι ὧν ἂν χρείαν ἔχωσιν ἢ κοινῆ*[*ι ἢ ἰδία*[*ι*] *ἐν ταῖς* [*δίκαις, ἂν?*] *ἐντύχωσιν* [*Φι*]*λοθήρωι . . . .*

Nun ist jedoch in dieser Inschrift von einem *φόρος* nirgends die Rede; sondern der Inhalt des Dekrets macht es wahrscheinlich, daß es sich hier um ein Schiedsgericht in Geldfragen zwischen zwei streitenden Parteien auf Keos gehandelt habe.[1]) Auch das delische Dekret für Philokles spricht von Geldsummen, welche die Nesioten dem heiligen Tempelschatze des Apollon entliehen hatten, und der Umstand, daß an ihrer Rückzahlung Ptolemaios selbst soviel Interesse hatte,[2]) läßt vermuten, daß diese Gelder wohl etwas mit Ptolemaios zu tun hatten. Aber nicht um regelmäßige Abgaben der Nesioten kann es sich hier gehandelt haben, da ja die Inschrift beweist, daß die Nesioten nur aus einem einmaligen Bedürfnis heraus bei den Deliern eine Anleihe gemacht hatten. Man muß vielmehr annehmen, daß es sich hier um sogenannte *εἰσφοραί*, außerordentliche Kriegsumlagen, handelt, die dem Nesiotenbunde von Philadelphos auferlegt waren.[3]) Derartig sind auch die *εἰσφοραί* gewesen, deren Herabsetzung[4]) oder gänzliche

---

[1]) Vergl. IG XII 5, 1061, wo ebenfalls ein *τεταγμένος ὑπὸ τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον* erscheint, mit der näheren Bezeichnung *ἐπιστάτης*. Wie Graindor diese Inschrift richtig gedeutet hat, handelt es sich hier ebenfalls um Streitigkeiten wirtschaftlicher Natur, in denen der *ἐπιστάτης* das Schiedsrichteramt übernahm; vergl. Graindor, BCH XXX S. 96 ff.

[2]) Dittenberger Syll.[2] 209 Z. 5 f. *περὶ τῶν χρημάτων ὧν [ὤφει]λον οἱ νησιῶται Δηλίοις πᾶσαν ἐπιμέλειαν ἐποήσατο ὅπως Δήλιοι κομίσωνται τὰ δάνεια [καθάπερ ὁ βασιλεὺς Π]τολεμαῖος συνέταξεν, ...*

[3]) Dittenberger Syll.[2] 209 Z. 10 ist noch zu erkennen *ει . . . . . τῶι να[υ]άρχωι.* Vielleicht darf man hier ergänzen *εἰ[σφορὰς] τῶι να[υ]άρχωι;* ich denke mir dabei den Vorgang so, daß vielleicht die Delier die *εἰσφοραί*, die sie auf Wunsch des Philadelphos den wenig bemittelten Nesioten vorgestreckt hatten, dem Nauarchen übergaben.

[4]) IG XII 7, 506 Z. 16. *[κ]αὶ τῶν εἰσφορῶγ κουφίσας.* Delamarre, Rev. de phil. XX S. 109 und Beloch a. a. O. III, 1 S. 341 Anm. 4 nehmen an, daß Ptolemaios I. nur die *εἰσφοραί* herabgesetzt habe.

Aufhebung[1]) in dem Dekret von Nikurgia als Verdienst des Ptolemaios I. um die Nesioten gerühmt wird. Und noch klarer wird uns die Bedeutung der *εἰσφοραί* durch eine Inschrift von Nesos, aus der wir direkt erfahren, daß Antipatros den Inseln zur Deckung der Kriegsausgaben *εἰσφοραί* auferlegte.[2]) Dieses Unterschiedes von außerordentlichen Kriegsumlagen und regelmäßigen Abgaben ist sich Delamarre nicht recht bewußt geworden, infolgedessen seine Beweisführung zu Irrtümern führen mußte.[3]) Das Zeugnis der zuerst erwähnten Inschrift von Amorgos aber ist dabei ganz wertlos; das Dekret ist derartig verstümmelt, daß man auf eine einigermaßen sichere Ergänzung meines Erachtens wird verzichten müssen. An eine regelmäßige Abgabe wird aber schon darum nicht zu denken sein, weil die Nesiotengemeinden autonome Staaten waren, und sich ein Tribut schwerlich mit ihrer anerkannten Freiheit würde vertragen haben.

Einen nicht unwesentlichen Faktor in dem Verhältnis der Protektoratsmacht zum *κοινόν* bildeten die Spiele, die man den Repräsentanten dieser Vormacht zu Ehren auf Delos feierte. In der ersten Epoche veranstaltete das *συνέδριον* dem Antigonos Monophthalmos und Demetrios Poliorketes zu Ehren die sogenannten *Ἀντιγόνεια* und *Δημητρίεια*[4]), und Philadelphos zu Ehren wurden die *Πτολεμαῖα* gefeiert.[5]) Zugleich wurde auch diesen Fürsten von seiten des Bundes göttliche Verehrung zuteil;

---

[1]) Dittenberger Syll.[2] 202 Anm. 9 dagegen meint, sie müßten gänzlich aufgehoben worden sein, da der Genetiv bei *κουφίσας* nur diese Bedeutung haben könne. Eine Entscheidung in dieser Frage fällt mir schwer; ich glaube jedoch, daß nichts die Annahme verhindert, daß Philadelphos bei einer späteren Gelegenheit die *εἰσφοραί* wieder eingeführt haben könne.

[2]) Dittenberger Or. inscr. 4a Z. 10 *Ἀ[ντιπ]άτρω γὰρ ἐπιτάξαντος χρήματα εἰς τὸμ πόλεμον εἰσφέρην.*

[3]) Delamarre, Rev. de phil. XXVIII S. 95 ff.

[4]) BCH XXVIII S. 96 ff.

[5]) BCH XXXI S. 341 Z. 17.

auf Delos stand sowohl ein Altar des Antigonos und Demetrios[1]) wie auch des Ptolemaios I. Soter und seines Sohnes und Nachfolgers Ptolemaios II. Philadelphos.[2]) Hingegen aus der rhodischen Epoche hönnen wir nicht Gleiches anführen; die Ehren, die man dem rhodischen Staate zuerkannte, mögen zum Teil darin bestanden haben, daß man die Bundesdekrete nach dem rhodischen Eponymen datierte. Ein tenisches Ehrendekret nennt uns am Eingange den rhodischen Priester Autokrates und den rhodischen Monat Sminthios, alsdann folgt erst der tenische Archon Charippides und der tenische Monat Apaturion mit dem genaueren Datum.[3])

Was nun das Verhältnis der Protektoratsmacht zu den einzelnen Nesiotengemeinden betrifft, so werden die Vertragsbestimmungen zwischen Vormacht und Nesiotengemeinde nicht immer die gleichen gewesen sein. Es kam auf die jeweilige Machtstellung der Erstgenannten an, ob sie in der Lage war, gleichmäßig einen stärkeren Einfluß auf den ganzen Archipel auszuüben, oder ob sie durch anderweitige Umstände verhindert war, ihre volle Aufmerksamkeit den dortigen Vorgängen zu schenken. Letzterer Fall mag auf die letzten Jahrzehnte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts seine Anwendung finden, wo einige Kykladen sich sogar an Makedonien wandten; die Glanzzeit des ptolemäischen Protektorats bildet dagegen zweifellos die Epoche des Philadelphos, und die des rhodischen Protektorats bilden die Jahre 200—168.

Über das Verhältnis von Samos und Thera in der ptolemäischen Epoche verweisen wir auf das früher Gesagte[4]);

---

[1]) BCH XXVIII S. 99 Z. 45 f. *καὶ στῆσαι παρὰ τὸν βω[μὸν τῶν βασιλέω]ν.*

[2]) BCH XXXI S. 341 Z. 23 ff. *ὅπως δὲ καὶ τῶν ἱερῶν ὧν θύουσιν οἱ νησιῶται ἐν Δήλωι τοῖς τε ἄλλοις θεοῖς καὶ Σωτῆρι Πτολεμαίωι καὶ βασιλεῖ Πτολεμαίωι*; vergl. IG XII 7, 506 Z. 48.

[3]) IG XII 5, 824 Z. 31 f.

[4]) S. 49 u. 51.

mit diesen Inseln muß ein besonders enges Bundesverhältnis bestanden haben, da sie in viel länger dauernder Abhängigkeit von den Ptolemäern blieben, als es bei den übrigen Nesioten der Fall war.[1]) Auch auf Keos wurde unter der Regierung des Philadelphos ein starker Einfluß ausgeübt; wir haben schon die beiden *ἐπιστάται* Hieron, Sohn des Timokrates aus Syrakus, und Philotheros, Sohn des Antiphanes, aus Halieis oder Alexandria erwähnt.[2]) Es waren dies Beamte, die vielleicht bei Gelegenheit von inneren Unruhen auf dieser Insel von einer Partei erbeten waren, um die Ordnung in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Ihre Gewalt war ziemlich unumschränkt; für alle Dinge waren sie kompetent. Wir können vielleicht ihre Stellung mit der des Demetrios von Phaleron vergleichen, den Kassander 317 in Athen einsetzte, nur daß Demetrios ein Bürger derselben Gemeinde war, während dies bei Philotheros und Hieron nicht zutrifft.[3]) Gerade diese Zwistigkeiten sind es gewesen, die dem ptolemäischen Einflusse immer mehr Eingang in das politische Leben der einzelnen Bundesgemeinden und damit auch die Herrschaft verschafft haben müssen. Außer auf Keos und Karthaia im besonderen[4]) fanden auch Interventionen auf Thera[5]), Naxos[6]) und Ios[7]) durch ptolemäische Beamte statt, und es ist wohl ziemlich selbstverständlich, daß diese dabei das Interesse ihrer Regierung nicht vernachlässigt haben werden.

Ähnliche Zustände begegnen uns auch in der rhodischen Epoche. Syros erbat von der rhodischen Regierung bei Gelegenheit von Unruhen einen *ἐπιστάτης*, den es auch in der

[1]) Vergl. S. 56. Samos blieb bis 197 ägyptisch; vergl. Niese a. a. O. II S. 640.

[2]) IG XII 5, 1061 u. IG XII 5, 533; vergl. S. 79 f.

[3]) Über die Funktionen der *ἐπιστάται* vergl. auch Holleaux, BCH XVII S. 52 f. (vergl. XVIII 394 f.) u. van Gelder a. a. O. S. 260 ff.

[4]) IG XII 5, 1065; vergl. S. 68 u. 79.

[5]) IG XII 3, 320 = Dittenberger Or. inscr. 44; vergl. S. 51.

[6]) Dittenberger Or. inscr. 43; vergl. S. 68.

[7]) IG XII 5, 7; vergl. IG XII 5, S. 301.

Person des Rhodiers Ochidas erhielt.[1]) Aber noch enger muß das Verhältnis zwischen der Vormacht und der Insel Tenos gewesen sein. Letztere besaß sogar eine rhodische Besatzung, wie wir aus dem Ehrendekret für den Befehlshaber dieser Truppe, den Rhodier Philotimos, Adoptivsohn des Timokrates, vermuten dürfen.[2]) Ferner erfahren wir aus der Proxenieurkunde für den Rhodier Idomeneus, Sohn des Timakrates, daß der Geehrte in einem Handelsvertrage der Gemeinde Tenos mit dem achäischen Bunde die Verhandlungen geführt hatte.[3]) Selbst auf dem Gebiete des Münzwesens läßt sich dieses enge Verhältnis der beiden Gemeinden Rhodos und Tenos deutlich erkennen. Wir besitzen eine tenische Kupfermünze, die auf der Vorderseite den Kopf des Ammon, auf der Kehrseite den Poseidon mit einem Delphin und ein sogenanntes Balaustion zeigt, worin Head ein Symbol des Bundes mit Rhodos sieht.[4]) Die numismatischen Funde sind überhaupt geeignet, uns auch über den wirtschaftlichen Einfluß der Protektoratsmächte auf die Nesiotengemeinden erwünschte Auskunft zu geben. Andros, Delos, Ios, Melos, Mykonos, Naxos u. a. schlugen ihre Münzen nach ptolemäischem oder dem etwa an Wert gleichen rhodischen Fuße, während freilich andere wie Keos, Paros, Syros und auch Tenos vor der Münzreform im zweiten vorchristlichen Jahrhundert den attischen Fuß beibehalten hatten.[5]) Diesen wirtschaftlichen Einfluß würden uns die vielen Ehrendekrete der Nesioten für Ägypter und Rhodier noch weiter bezeugen können, wenn nicht die Beschreibung der Verdienste der Ausgezeichneten, die wohl zumeist Geschäfts-

---

[1]) IG XII 5, 652.

[2]) IG XII 5, 830 Z. 10 f. [*Φιλότιμον . .*] . . . . [*ἀποστα*]*λέντα ἐπί τε τῶν στρατιωτ*[*ῶν καὶ ἐπὶ τὴν τῆς πό*]*λεως ἐπιμέλειαν.*

[3]) IG XII 5, 829 Z. 3 ff. *Ἰδομενεὺς Τι*[*μ*]*ακράτευς Ῥόδιος ὁ ἐξαπυσταλε*[*ὶ*]*ς ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὴν διόρθω*[*σ*]*ιν τοῦ συμβόλου τοῦ πρὸς Ἀχαιοὺς . . .*

[4]) Head, histor. num. S. 421.

[5]) Vergl. Head a. a. O. S. 408 ff. und Hiller IG XII 5, S. XXXI.

leute waren, in den allgemeinen immer wiederkehrenden Redensarten ausgedrückt worden wäre, aus denen wir garnichts auf unsere Frage Bezügliches lernen können.

Wir kommen zu dem Resultate, daß tatsächlich der Einfluß der Protektoratsmächte wenigstens auf einigen Inseln wie Samos, Thera und Keos in der Zeit des Philadelphos und Tenos in der rhodischen Epoche einer Herrschaft nahe gekommen ist. Über die Art des Abhängigkeitsverhältnisses der anderen Nesiotengemeinden erfuhren wir zwar weniger; doch ist es wahrscheinlich, daß auch diese sich damals nicht viel anders zu den Protektoratsmächten verhalten haben als die oben genannten. Nur die geringe Anzahl der uns erhaltenen Inschriften ist daran schuld, daß wir dies nicht so deutlich erkennen können. Hoffen wir darum, daß es bald neuen Ausgrabungen gelingen wird, wieder glückliche Funde zu machen, die geeignet sind, nicht nur über die letzte Frage, sondern auch über das ganze Nesiotenproblem weitere erwünschte Aufklärungen zu geben!

Anhang.

I. Die Seeschlacht bei Kos.

Plutarch in seiner Schrift vom Selbstlob berichtet über Antigonos II. Gonatas: „*καὶ Ἀντίγονος ὁ δεύτερος τἆλλα μὲν ἦν ἄτυφος καὶ μέτριος, ἐν δὲ τῇ περὶ Κῶν ναυμαχίᾳ, τῶν φίλων τινὸς εἰπόντος „οὐχ ὁρᾷς, ὅσῳ πλείους εἰσὶν αἱ πολέμιαι νῆες;“ „Ἐμὲ δέ γε αὐτόν,“ εἶπέ, „πρὸς πόσας ἀντιτάττετε;“* [1]) Dieselbe Anekdote wird noch einmal von Plutarch in den Aussprüchen der Könige und Feldherrn fast mit den gleichen Worten unter der Rubrik „*Ἀντιγόνου τοῦ δευτέρου*“ erzählt; nur wird hier an Stelle des Schlachtorts der Gegner des Antigonos angegeben: „*Μέλλων δὲ ναυμαχεῖν πρὸς τοὺς Πτολεμαίου στρατηγούς, εἰπόντος τοῦ κυβερνήτου, πολὺ πλείονας εἶναι τὰς τῶν πολεμίων ναῦς, „ἐμὲ δέ“, ἔφη, „αὐτὸν παρόντα πρὸς πόσας ἀντιτάττεις;“* [2]). Ein drittes Mal findet sich dieselbe Anekdote bei Plutarch im Leben des Pelopidas; doch wird hier als Schlachtort Andros genannt: „*Ἀντίγονος ὁ γέρων, ὅτε ναυμαχεῖν περὶ Ἄνδρον ἔμελλεν, εἰπόντος τινός, ὡς πολὺ πλείους αἱ τῶν πολεμίων νῆες εἶεν · „ἐμὲ δὲ αὐτόν“, ἔφη, „πρὸς πόσας ἀντιστήσεις;“* [3]). Wir sehen, daß einmal dieselbe Anekdote mit der Seeschlacht bei Kos und ein anderes Mal mit der bei Andros zusammengebracht ist. Man wird daher am besten auf sie gar keinen Wert legen; vielleicht ist sie wie

---

[1]) Plutarch, De se ips. citr. invid. laud. 16 (Moralia III 545b).
[2]) Plutarch, Reg. et imper. apophthegm. (Mor. II 183c).
[3]) Plutarch, Pelopidas 2.

viele andere Anekdoten garnicht historisch. Sicherlich haben aber die beiden Seeschlachten stattgefunden, und eine nähere Kenntnis dieser nicht unbedeutenden Ereignisse wird man Plutarch wohl zutrauen dürfen.

Von der Seeschlacht bei Kos finden wir noch eine Erinnerung bei Athenaios, der nach der Beschreibung des großen, von Hieron erbauten Schiffes fortfährt: „*παρέλιπον δ' ἐκὼν ἐγὼ τὴν Ἀντιγόνου ἱερὰν τριήρη, ᾗ ἐνίκησε τοὺς Πτολεμαίου στρατηγοὺς περὶ Λευκόλλαν τῆς Κῴας, ὅπου δὴ καὶ τῷ Ἀπόλλωνι ἀνέθηκεν.*“ [1]) Über die Frage, wann diese Schlacht bei Kos stattgefunden habe, sind die Gelehrten zu verschiedenen Ansichten gekommen.[2])

Droysen hat die Seeschlacht in den Zusammenhang der Ereignisse des chremonideischen Krieges eingereiht. Als Gonatas Athen belagerte und der ptolemäische Stratege Patroklos von der kleinen Insel Patrokleia aus die Belagerten zu entsetzen versuchte, habe der makedonische König verhüten wollen, daß ihm eine zweite ptolemäische Flotte in Hellas in den Rücken falle. Deshalb habe er diese in den östlichen Gewässern des ägäischen Meeres aufgesucht und bei Kos geschlagen.[3]) Diese Hypothese ist an und für sich nicht unmöglich; nur ist dabei zu bemerken, daß dann Antigonos nicht mit der vor Athen liegenden Flotte aufgebrochen sein kann, da ihr ja schon im saronischen Golfe Patroklos hätte entgegentreten müssen. Vielmehr könnte sie dann nur von Makedonien gekommen sein. Jedoch die ganze Annahme Droysens entbehrt jeglicher Grundlage; man hat sie jetzt auch allgemein aufgegeben.

U. von Wilamowitz[4]) hat nämlich auf Grund einer Nachricht aus dem Leben des Akademikers Arkesilaos sehr wahrscheinlich

---

[1]) Athen. V 209 e.

[2]) Vergl. die Literatur bei Tarn, The battles of Andros and Cos. Journal of hell. stud. XXIX part 2 S. 264 f.

[3]) Droysen, Geschichte des Hellenismus. 2. Aufl. III S. 240 ff.

[4]) v. Wilamowitz-Möllendorff, Antigonos von Karystos S. 229 f.

gemacht, daß die Seeschlacht bei Kos erst nach der Eroberung Athens im Jahre 263/2, dem Archontat des Antipatros[1]), stattgefunden haben könne. Von jenem Philosophen erzählt die vita bei Diogenes Laertios, die auf Antigonos von Karystos zurückgeht, daß er sich mit dem Kommandanten der Munichia und des Peiraieus Hierokles gut stand; ferner, daß er sich nicht mit beteiligte, als nach der Seeschlacht von allen Seiten sogenannte *ἐπιστόλια παρακλητικά* an Antigonos gerichtet wurden.[2]) Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß die Seeschlacht erst nach der Eroberung Athens, wo Munichia eine makedonische Besatzung erhielt[3]), stattgefunden haben kann. Nur etwas zweifelhaft bleibt es, ob auch wirklich bei Diogenes mit der Seeschlacht die Schlacht von Kos gemeint ist.[4])

Von der Voraussetzung der Identität beider Schlachten ausgehend hat nun Beloch einen zweiten Versuch unternommen, die Schlacht bei Kos zu datieren.[5]) Er glaubt in derselben Nachricht des Diogenes auch ein Datum ante quem gefunden zu haben; diese Schlacht müsse noch vor der Zurückziehung der makedonischen Garnison von dem Museion in Athen im Jahre 256/5 oder

---

[1]) Über das Datum der Eroberung Athens vergl. Beloch, Klio II S. 473 f.

[2]) Diogenes La. IV 39: *πολλῶν δὲ καὶ τὸν Ἀντίγονον θεραπευόντων καὶ ὁπότε ἥκοι ἀπαντώντων αὐτὸς ἡσύχαζε, μὴ βουλόμενος προεμπίπτειν εἰς γνῶσιν. φίλος τε ἦν μάλιστα Ἱεροκλεῖ τῷ τὴν Μουνιχίαν ἔχοντι καὶ τὸν Πειραιᾶ· ἔν τε ταῖς ἑορταῖς κατῄει πρὸς αὐτὸν ἑκάστοτε. καὶ δὴ καὶ πολλὰ ἐκείνου συμπείθοντος ὥστ᾽ ἀσπάσασθαι τὸν Ἀντίγονον, οὐκ ἐπείσθη, ἀλλ᾽ ἕως πυλῶν ἐλθὼν ἀνέστρεψε. μετά τε τὴν Ἀντιγόνου ναυμαχίαν πολλῶν προσιόντων καὶ ἐπιστόλια παρακλητικὰ γραφόντων αὐτὸς ἐσιώπησεν. ἀλλ᾽ οὖν ὅμως ὑστερ τῆς πατρίδος ἐπρέσβευσεν εἰς Δημητριάδα πρὸς Ἀντίγονον καὶ οὐκ ἐπέτυχε.*

[3]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 239.

[4]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 131 Anm. 2.

[5]) Beloch a. a. O. III 2 S. 428 ff.

255/4 stattgefunden haben.[1]) Erst nach dem Seesiege über Ptolemaios sei Antigonos stark genug gewesen, die Opposition in Hellas, welche von Athen ausgehen konnte, nicht mehr fürchten zu brauchen. Die Gesandtschaft des Arkesilaos zu Antigonos aber, die einige Zeit nach der Seeschlacht stattfand, habe die Zurückziehung der Besatzung aus Munichia bezweckt und auch erreicht, was im Jahre 256/5 oder 255/4 geschah. Die Seeschlacht bei Kos müsse also früher stattgefunden haben. Nun ist jedoch einzuwenden, daß von einer Zurückziehung der makedonischen Besatzung von dem Museion auf Veranlassung einer Gesandtschaft des Arkesilaos hin keine Spur bei Diogenes zu finden ist; ja sie ist deshalb auch höchst unwahrscheinlich. Denn sicherlich hätte doch Diogenes dieses hervorragende Verdienst des berühmten Philosophen um Athen ausdrücklich erwähnt, das er selbstverständlich auch in seiner Quelle Antigonos von Karystos gefunden hätte. Wir müssen also konstatieren, daß bei Diogenes ein Zusammenhang der Schlacht mit der Räumung des Museions fehlt. Was aber die Stiftung eines Weihgeschenks auf Delos von seiten des Gonatas und die Inschrift von Syros anbetrifft, welche Beloch für seine Ansicht heranzieht, so glaube ich schon früher gezeigt zu haben, daß diese Gründe nicht im geringsten stichhaltig sind.[2]) Aber auch die Annahme, aus dem Abfall des Ptolemaios, des angeblichen Sohnes des Lysimachos und Statthalters von Ephesos, im Jahre 258 und aus dem etwa gleichzeitigen Abfall Kyrenes auf Veranlassung von Gonatas' Stiefbruder Demetrios dem Schönen auf eine Schwächung der ptolemäischen Machtstellung durch eine Niederlage zur See zu schließen, kann in keiner Weise als zwingend angesehen werden. Beide Ereignisse können rein zufällig in diese Zeit

---

[1]) Euseb. Chron. II 120 (Schöne) Olymp. 131, 1 (256/5) nach Hieronymus, ein Jahr später nach der armenischen Übersetzung; vergl. Niese a. a. O. II 240 Anm. 2.

[2]) Vergl. S. 21 f.

gehören. Wie auch Delamarre[1]) und Levi[2]) glauben, ist die Schwächung der ptolemäischen Flotte durch eine Niederlage zur See keineswegs die notwendige Voraussetzung dazu. Somit kommen wir zu dem Resultate, daß wir mit Sicherheit das Datum der Schlacht bei Kos nicht bestimmen können. Unwahrscheinlich ist freilich die Annahme nicht, daß die Schlacht tatsächlich in der von Beloch festgesetzten Zeit von 258—256 stattgefunden habe; nur kann man dies nicht beweisen.[3])

II. Die Seeschlacht bei Andros.

Über das Datum der Seeschlacht bei Andros gehen die Ansichten der Gelehrten noch viel weiter auseinander, als wir es bei der Datierung der Schlacht von Kos sahen. Niebuhr, der sich zum ersten Male mit diesem Problem beschäftigte, setzte die Schlacht in den Ausgang des syrischen Bruderkrieges und sah in ihr einen Erfolg des Antigonos III. Doson über Ptolemaios III. Euergetes[4]), und Beloch hat in neuerer Zeit diese Ansicht wieder aufgenommen und weiter zu begründen gesucht[5]), worin er namentlich bei den französischen Gelehrten[6]) und bei Hiller von Gaertringen[7]) Zustimmung fand. Eine ganz andere Hypothese ist von Droysen aufgestellt worden; er setzte dieses Ereignis etwa in das Jahr 246, in welchem die Macht Ägyptens einen gewaltigen Aufschwung nahm, und erklärte die Schlacht bei Andros für eine Niederlage des Antigonos II. Gonatas

[1]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 317 ff.

[2]) Levi, Le battaglie di Cos e di Andro. Accademia reale delle scienze di Torino vol. XXXIX Aprile 1904 S. 250 ff.

[3]) Über die Datierung Tarns vergl. S. 95 f.

[4]) Niebuhr, Kleine histor. und philol. Schriften, 1. Sammlung Bonn 1828 S. 297.

[5]) Beloch a. a. O. III 2 S. 429 f.

[6]) Delamarre, Rev. de phil. XXVI S. 321 f.; Dürrbach, BCH XXVIII S. 108 Anm. 3; Holleaux, BCH XXXI S. 104 Anm. 2; Roussel, BCH XXXI S. 310.

[7]) Hiller IG XII 5 test. 1335.

durch die Flotte des Euergetes.[1]) Für diese Annahme hat sich wiederum in jüngerer Zeit Levi entschieden und sie durch eine genauere Analyse der Quellen zu stützen gesucht.[2]) Eine dritte Ansicht ist schließlich von Niese vertreten worden, die etwa in der Mitte der beiden steht. Niese setzt die Schlacht bei Andros ebenfalls in die Regierungszeit des Gonatas, sieht aber in ihr nicht eine Niederlage, sondern einen Sieg dieses Fürsten.[3]) Zu einem ähnlichen Resultat ist auch in jüngster Zeit Tarn gekommen; doch weicht er erheblich von den anderen Gelehrten darin ab, daß er die Schlacht bei Andros vor die Schlacht bei Kos setzt.[4])

Was uns an Quellen zur Verfügung steht, beschränkt sich auf zwei ganz kurze Notizen bei Plutarch und Trogus Pompeius. Von Plutarch besitzen wir die schon bei Gelegenheit der Schlacht von Kos erwähnte Anekdote: *„Ἀντίγονος ὁ γέρων, ὅτε ναυμαχεῖν περὶ Ἄνδρον ἔμελλεν, εἰπόντος τινός, ὡς πολὺ πλείους αἱ τῶν πολεμίων νῆες εἶεν· „ἐμὲ δὲ αὐτόν“, ἔφη, „πρὸς πόσας ἀντιστήσεις;“* [5]) Aus dieser Nachricht geht hervor, daß die Seeschlacht bei Andros ein Ereignis aus der Geschichte des Antigonos Gonatas war, wenn auch das Diktum dieses Fürsten anderswo an die Schlacht bei Kos geknüpft ist. Und ebenso sicher ist es, daß Plutarch, der ja die Geschichte des Hellenismus kennen mußte, von der Schlacht bei Andros wußte, daß sie für Makedonien siegreich gewesen sei. Nun ist freilich von Droysen und Beloch der Einwand gemacht worden, daß wir den Beinamen *γέρων* für Gonatas sonst nicht kennen, während zweimal der alte Antigonos Monophthalmos von Plutarch so genannt wäre.[6]) Droysen

[1]) Droysen a. a. O. III S. 405 f. u. Anm. 1.

[2]) Levi a. a. O. S. 254 f.

[3]) Niese a. a. O. II S. 151; vergl. II 251.

[4]) Tarn, The battles of Andros and Cos. Journ. of hell. stud. XXIX part 2 S. 264 ff.

[5]) Plut., Pelopidas 2.

[6]) Plut., De Alex. fort. aut virt. I, 9 (Mor. II 330 e) u. De Js. et Osir. 24 (Mor. II 360 c). Tarn a. a. O. S. 268 bezweifelt jedoch, ob

hat sich daher genötigt gesehen, diese ganze Nachricht zu verwerfen, da auch für Monophthalmos ein Seesieg bei Andros nicht in Betracht kommen kann, und Beloch entnimmt ihr nur soviel, daß er aus ihr einen makedonischen Seesieg herleitet. Ich halte es nun mindestens für zweifelhaft, ob wir wirklich unter *Ἀντίγονος ὁ γέρων* den alten Monophthalmos zu verstehen haben, der ja sonst auch nicht so bezeichnet zu werden pflegt; vielmehr erscheint mir der Beiname *γέρων* so wenig individuell, daß er ebenso gut auch von Plutarch noch einmal dem Gonatas beigelegt werden konnte, der ja gleichfalls ein hohes Alter erreichte.[1])

Unsere zweite Quelle bildet der 27. prologus des Trogus Pompeius: „et Antigonus Andro proelio navalio prona vicerit", wobei navalio prona zweifellos verderbt ist. Allerdings ist auch im ersten Teile dieses Satzes eine Variante; eine Lesart lautet „et Antigonum Andro proelio — vicerit", doch scheint es, daß die ältere, bessere Rezension Antigonus hat.[2]) Wir hätten hier also wiederum einen Sieg Makedoniens bezeugt, wie wir es auch bei Plutarch finden. Der Einwand Levis, der sich auf grammatisch-statistische Untersuchungen stützt, um die Lesart Antigonum zu halten, beruht dabei auf einer zu geringen Kenntnis der handschriftlichen Überlieferung, infolgedessen er nicht ernstlich in Betracht kommen kann. Für „et Antigonus Andro proelio — vicerit" haben sich jedenfalls auch v. Gut-

---

hier Monophthalmos gemeint ist; in der ersten Stelle sei es zweifelhaft, in der zweiten sei dagegen sicher Gonatas gemeint.

[1]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 263 Anm. 4; vergl. auch Tarns sehr treffende Bemerkungen a. a. O. S. 268.

[2]) Die Überlieferung der einzelnen Hddschr. ist nach Jeeps Ausgabe S. 182: et Antigonum hat der cod. Guelferbyt. B XV s und die Ausgabe des J. Bongarius Paris 1581; et Antigonus hat der cod. Giss. G, dessen Zeit unsicher ist (VIII, IX, X oder XV s). Der cod. ist an vielen Stellen verbessert. et Antigonus hat auch der cod. Lips. L XV s. — navali prona B und Bong., navalio prona G, navali oprona L. Allen codices liegt derselbe Archetypus zugrunde.

schmid [1]) und C. Müller [2]) entschieden; dabei ist von ihnen noch durch eine ziemlich einleuchtende Konjektur der Name des besiegten Feldherrn gewonnen worden. Für das navali oprona, navalio prona der Handschriften setzen sie navali Sophrona, sodaß der ganze Satz lauten würde: „et Antigonus Andro proelio navali Sophrona vicerit." Ein Mann namens Sophron ist uns aus der hellenistischen Geschichte bekannt; er war der Kommandant von Ephesos und mußte im Jahre 246 vor der syrischen Königin Laodike fliehen [3]), und es ist möglich, daß er darauf in die Dienste ihres Gegners Euergetes getreten ist, wenn wir auch nichts darüber hören. Für die Zeit der Schlacht bei Andros ergibt sich jedoch daraus nichts Bestimmtes; Sophron kann ebenso wohl unter Gonatas wie unter Doson gelebt haben.

Beloch will nun aber aus dem Zusammenhang, in dem bei Trogus die Nachricht von der Seeschlacht bei Andros steht, schließen, daß dieses Ereignis einen Erfolg des Antigonos Doson bedeutet haben muß, der im Jahre 229 zur Regierung kam. Der 27. prologus des Trogus setzt diese Schlacht zwischen den Tod des Königs Ziaëlas von Bithynien, der nach Belochs Vermutung etwa um das Jahr 229 eintrat, und dem Tode des Antiochos Hierax 227; die Schlacht müsse daher durch Doson zwischen 229—227 gewonnen sein. Nun ist jedoch zu bemerken, daß zwischen dem Tode des Ziaëlas und des Hierax noch einige andere, von Beloch nicht beachtete Ereignisse erwähnt werden. [4]) Nach der Schlacht bei Andros folgt hier z. B. noch die Niederlage des Antiochos

[1]) v. Gutschmid bei Jeep S. 182.

[2]) Müller FHG III 710.

[3]) Athen. XIII 593 b.

[4]) utque Galli Pergamo victi ab Attalo Ziaëlan Bithunum occiderint. Ut Ptolomaeus Adaeum denuo captum interfecerit, et Antigonus Andro proelio navali Sophrona vicerit. Ut a Callinico fusus in Mesopotamia Antiochus insidiantem sibi effugit Ariamenem, dein postea custodes Tryphonis. quo a Gallis occiso Seleucus quoque frater eius decessit . . . .

Hierax in Mesopotamien und seine Zuflucht zu seinem verräterischen Schwiegervater Ariamenes von Kappadokien, die spätestens in das Jahr 229 gehören. Denn nach seiner vergeblichen Zuflucht bei Ariamenes nahm Antiochos Hierax noch einmal in Vorderasien den Kampf gegen Attalos I. auf, von dem er Olymp. 137,4 d. i. 229/8 am See Koloë in Lydien[1]) und bald darauf in Karien am Harpasos[2]) geschlagen wurde. In diesen zeitlichen Zusammenhang vor der Schlacht in Mesopotamien paßt aber ein Sieg des Doson bei Andros nicht, da selbst im Jahre 229 dieser makedonische König noch durch schwierige Kämpfe in Hellas vollständig in Atem gehalten wurde.[3]) Somit ist das Hauptargument Belochs hinfällig geworden. Nun hat aber Trogus im 28. prologus überliefert, daß Doson das bis dahin ptolemäische Karien erobert habe,[4]) und auch Polybios berichtet von einer Fahrt dieses Fürsten nach Asien.[5]) Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schlacht bei Andros und der Eroberung Kariens ist jedoch gerade durch die Art der Überlieferung dieser beiden Quellen ganz unwahrscheinlich. Denn sicherlich hätte Trogus, wenn ein derartiger Zusammenhang bestanden hätte, auch die Schlacht bei Andros im 28. prologus erwähnen müssen, was aber weder hier noch im 27. prologus geschieht. Und auch bei Polybios müßte man es als auffällig bezeichnen, wenn er die Eroberung Kariens als Folge des Sieges bei Andros zwar gekannt, von ihm an dieser Stelle aber nichts erwähnt hätte. Dieser Historiker, der sich sonst durch eine klare und dem Verständnis seines Lesepublikums entgegenkommende Darstellung

---

[1]) Euseb. Chron. I 253; Dittenberger Or. inscr. 278.

[2]) Dittenberger Or. inscr. 271 u. 279.

[3]) Plut. Arat 34 *Μακεδόνων ἀσχόλων ὄντων διά τινας προσοίκους καὶ ὁμόρους πολέμους.*

[4]) Trogus prol. 28 quo (Demetrio) mortuo tutelam filii eius Philippi suscepit Antigonus, qui Thessaliam et in Asia Cariam subiecit...

[5]) Polyb. XX 5, 11 *αὐτὸς δὲ τὸν προκείμενον ἐτέλει πλοῦν εἰς τὴν Ἀσίαν.*

der Ereignisse auszeichnet, hätte doch höchst wahrscheinlich auch zur Orientierung seiner Leser etwas von der Schlacht bei Andros gesagt; er spricht aber nur von einer Fahrt nach Asien. Somit scheint es mir ziemlich sicher zu sein, daß dieser Sieg nicht von Doson, sondern von Gonatas gewonnen wurde; das Datum der Schlacht bei Andros muß also vor 239, dem Todesjahre dieses Fürsten, fallen.

Zu dem gleichen Resultate hat übrigens auch die Untersuchung Tarns [1]) geführt, aus der hervorgeht, daß Trogus niemals in den prologi einen Herrscher ohne nähere Bezeichnung nennt, bevor er ihn nicht eingeführt hat. Da nun die Thronbesteigung Dosons erst im 28. prologus erwähnt wird, so kann im 27. mit Antigonos nur Gonatas gemeint sein. Aber Tarn glaubt nun auch beweisen zu können, daß die Seeschlacht bei Andros im Jahre 246 stattgefunden haben müsse, und zwar in demselben Jahre wie die noch etwas später fallende Seeschlacht bei Kos. Im Jahre 246 stiftete Gonatas auf Delos die *Πάνεια* und *Σωτήρια*,[2]) welche von Tarn mit den beiden Seeschlachten in Verbindung gebracht werden. Wir besitzen nämlich zwei Münzen, von denen die eine den Kopf Pans mit einem makedonischen Schild, die andere Pan vor einem Siegeszeichen stehend zeigt. Auf letzterer ist ferner noch ein Symbol zu bemerken, welches von Imhoof-Blumer als auf das Meer bezüglich erkannt worden ist.[3]) Usener[4]) hat diese Pansmünzen nun mit „panischen Siegen" des Gonatas in Verbindung gebracht, und Tarn bezieht in gleicher Weise die zweite Münze auf einen „panischen" Seesieg des Gonatas. Da wir jedoch eine dritte Münze besitzen, die das Bild des auf einem Schiffsvorderteil sitzenden Apollon darstellt[5]), und diese sich höchst wahrscheinlich auf die See-

---

[1]) Tarn a. a. O. S. 266 f.
[2]) Vergl. S. 59.
[3]) Imhoof-Blumer, Monnaies Grecques S. 128—130.
[4]) Usener, Rh. M. XXIX (1874) S. 43 ff.
[5]) Head, hist. num S. 203.

schlacht bei Kos bezieht[1]), so muß nach Tarns Ansicht die Pansmünze zur Erinnerung an die Seeschlacht bei Andros geschlagen worden sein und die Stiftung der *Πάνεια* auf Delos sich ebenfalls auf dieses Ereignis beziehen. Die *Σωτήρια* bringt Tarn infolgedessen mit der Seeschlacht bei Kos in Zusammenhang, und zwar deutet er dieses Fest als eine Proklamation für die damalige Welt, daß mit dem Siege von Kos die Herrschaft im ägäischen Meere von Ägypten auf Makedonien übergegangen sei. Besonders wahrscheinlich ist ihm diese Annahme, da er glaubt, daß bei dem Übergang der Seehegemonie von Demetrios I. auf Ptolemaios I. ebenfalls letzterem zu Ehren auf Delos *Σωτήρια* eingerichtet worden seien, auf welchem Feste dann dem Befreier der Nesioten[2]) der Beiname *Σωτήρ* zuteil wurde. Die *Σωτήρια* des Antigonos entsprächen also den ptolemäischen und seien auch aus diesem Grunde von jenem gestiftet worden. Da nun aber aus geographischen Gesichtspunkten die Schlacht bei Kos nicht vor der bei Andros fallen könne, so kommt Tarn zu dem Resultate, daß Gonatas im Jahre 246 zuerst den ptolemäischen Admiral Sophron bei Andros besiegt habe, dann aber sogleich die Hauptmacht des Euergetes an der kleinasiatischen Küste aufgesucht und bei Kos entscheidend geschlagen habe, wodurch der Friede und der Verzicht auf die Kykladen zugunsten Makedoniens alsbald erlangt worden sei.

Gegen diese Annahme Tarns spricht aber meines Erachtens die Überlieferung bei Trogus, der doch in diesem Falle im 27. prologus nicht die Schlacht bei Andros, sondern bei Kos hätte erwähnen müssen, oder wenn er Andros nannte, zugleich nicht den entscheidenden Sieg bei Kos hätte übergehen dürfen. Aber auch die Beziehung der Schlacht bei Kos auf die Stiftung der *Σωτήρια* erscheint mir keineswegs zwingend, da diese eben-

[1]) Vergl. Athen. V 209e, wonach Gonatas nach dem Seesiege bei Kos dem Apollon eine Triere weihte.

[2]) IG XII 7, 506 Z. 14 = Dittenberger Syll.² 202.

falls aus Anlaß anderer Erfolge des Antigonos in Hellas, z. B. der Niederwerfung des Aufstandes seines Neffen Alexandros eingerichtet werden konnten. Ja selbst die Verbindung der letztgenannten Pansmünze mit der Seeschlacht bei Andros ist nicht vollständig überzeugend, da jene auch aus Anlaß der Schlacht bei Lysimacheia, in der die makedonische Flotte ebenfalls eine bedeutende Rolle spielte, geprägt sein kann.[1]) Somit kann jedenfalls für die Seeschlacht bei Kos nicht das Jahr 246 festgehalten werden; wir werden daher besser den Datierungen Nieses und Belochs folgen.

Anders verhält es sich mit der Seeschlacht bei Andros. Von letzterer können wir mit Sicherheit behaupten, daß sie innerhalb der Jahre 247 und 239, dem Regierungsantritt des Euergetes und dem Tode des Gonatas, fällt. Ob Andros jedoch mit Tarn schon in das Jahr 246 zu setzen ist, kann nicht bewiesen werden; wahrscheinlicher dünkt mir die Datierung Nieses, der sie in das Jahr 243 setzt. Wir wissen, daß Euergetes nach der Besetzung Korinths und Megaras im Jahre 243 durch Arat[2]) das Protektorat über den achäischen Bund übernahm und von diesem zugleich zum *ἡγεμών* zu Wasser und zu Lande ernannt wurde.[3]) Da dieses Bündnis nun zweifellos gegen Gonatas gerichtet war, weil Arat diesem Korinth und Megara entrissen hatte und Euergetes höchst wahrscheinlich in dem von Alexander veranlaßten Aufstande mit verwickelt war[4]), so wird vielleicht die makedonische Flotte, die damals bei Euböa stehen mußte[5]), bei Andros mit der ptolemäischen zusammen-

---

[1]) Justin. XXV, 1 f. Die Einrichtung der *Σωτήρια* auf Delos muß nicht notwendig mit Ereignissen in den Kykladen in Zusammenhang stehen, da Doson auch das Denkmal zur Erinnerung an die Schlacht bei Sellasia auf Delos aufstellte; vergl. S. 61.

[2]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 252; acht Jahre nach der Befreiung Sikyons, Polyb. II. 43, 4.

[3]) Plut. Arat 24.

[4]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 248.

[5]) Vergl. Niese a. a. O. II S. 251.

gestoßen sein und diese besiegt haben. Und wenn die Konjektur Gutschmids und C. Müllers „Sophrona“ richtig ist, so gewinnt das Datum 243 noch mehr an Wahrscheinlichkeit, während es für zweifelhaft gehalten werden dürfte, ob Sophron schon im Jahre 246 sogleich nach seinem Abfall zu Euergetes das Kommando über eine ägyptische Flotte erhalten hätte.

Lebenslauf.

Ich, Karl Johann Werner König, evangelischer Konfession, wurde geboren am 26. Februar 1886 zu Holzdorf (Bezirk Halle) als Sohn des Postverwalters Rudolf König und seiner Ehefrau Anna geb. Herrmann. Nachdem ich vier Jahre die Gemeindeschule zu Jessen (Bezirk Halle) und ein Jahr die Vorschule zu Wittenberg (Bez. Halle) besucht hatte, trat ich Ostern 1897 in die Sexta des Melanchthon-Gymnasiums zu Wittenberg ein. Nach neunjährigem Schulbesuch verließ ich am 29. März 1906 diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife, um mich dem Studium der Geschichte und der klassischen Philologie zu widmen. Seit dem Sommersemester 1906 war ich bei der philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert und habe die Universität nicht gewechselt. Im Januar 1910 habe ich mich nach vierjährigem Studium exmatrikulieren lassen und zur Prüfung für das höhere Lehramt gemeldet. Am 5. Juli 1910 bestand ich das Rigorosum cum laude.

Während meines Studiums hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten Bauch, Bechtel, Blaß †, Consbruch, Droysen †, Ebbinghaus †, Fries, Hertzberg †, Ihm †, Kern, Lindner, Loofs, Menzer, Muff, Niese †, Philippson, Praechter, Robert, v. Ruville, S. Schultze, Uphues, Wiese, Wissowa. Je zwei Semester war ich Mitglied der dritten und zweiten Abteilung des Philosophischen Seminars unter Leitung der Herren Professoren Ihm, Kern und Praechter, ein Semester beteiligte ich mich auch an den experimentellen Übungen des Herrn Professor Ebbinghaus. Zwecks meiner historischen Ausbildung nahm ich je ein Semester an den

Seminarien der Herren Professoren Droysen und Lindner teil, während ich dem Seminar für alte Geschichte unter Leitung des Herrn Professor Niese sechs Semester hindurch als Mitglied angehörte. Außerdem beteiligte ich mich an seinen im Wintersemester 1909/10 zum ersten und letzten Male abgehaltenen althistorischen Übungen für Vorgerücktere. Von Ostern 1909 bekleidete ich in den beiden althistorischen Seminarien das Amt eines Seminarältesten und Kustoden der althistorischen Seminarbibliothek, in welcher Eigenschaft ich das hohe Glück hatte, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geheimrat Prof. Dr. Niese auch persönlich näher zu treten. Nach seinem Tode hatte Herr Prof. Dr. Kern die Güte, das Referat über meine Dissertation zu übernehmen. Für die freundlichen, mir noch zuteil gewordenen Winke sowie für die überaus liebenswürdige Durchsicht der Korrekturbogen ihm meinen herzlichsten Dank zu sagen, ist mir eine besonders angenehme Pflicht. Außerdem aber danke ich auch allen anderen Herren Professoren und Dozenten, deren Vorlesungen ich gehört und an deren Übungen ich teilgenommen habe.